



Verbraucherschutzbericht 2024/2025



Impressum

Herausgegeben von

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Redaktion

Felix Zudse / Bianca Küfe

Textbeiträge

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV)

LMTvet

LUA

Titelfoto

<https://pixabay.com/de/photos/bremen-roland-marktplatz-3858200/>

Bremen, 17.05.2026

Vorwort

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Lesende,

wir freuen uns sehr, Ihnen den gemeinsamen Verbraucher:innenschutzbericht für die Jahre 2024 und 2025 vorlegen zu können.

Dieser Bericht ist das Ergebnis der weiterhin intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, vertreten durch das Referat 32, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet) sowie dem Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA).

Gemeinsam berichten wir über unsere vielfältigen und komplexen Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes sowie des hafenärztlichen Dienstes im Land Bremen.

Unser Behördenzuschnitt ist in Deutschland nach wie vor einzigartig. Ein großer Teil der Kontrollen und Überwachungen, die durch die EU-Kontrollverordnung geregelt sind, wird in einer einzigen Senatorischen Behörde und den zwei nachgeordneten Ämtern organisatorisch und fachlich gebündelt. Diese Struktur ermöglicht es, die vielfältigen Bereiche des Verbraucherschutzes – von der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung über den Tierschutz

und die Tiergesundheit bis hin zum Pflanzenschutz – effizient und umfassend zu überwachen.

Darüber hinaus sind wir für die Arbeit an den Grenzkontrollstellen sowie im Hafenärztlichen Dienst verantwortlich, was Komplexität und Umfang unserer Aufgaben zusätzlich erhöht.

Auch die Jahre 2024/25 brachten neue Herausforderungen mit sich. Die Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Transparenz steigen kontinuierlich, nicht zuletzt durch die zunehmende Globalisierung der Lieferketten und die wachsenden Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Gleichzeitig schreitet die Modernisierung unserer Verwaltungsstrukturen voran, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden und die Effizienz unserer Arbeit zu verbessern. Trotz dieser Herausforderungen gelingt es uns dank des unermüdlichen Engagements unserer Kolleginnen und Kollegen sowie der engen und konstruktiven Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen, die vielfältigen Aufgaben erfolgreich zu bewältigen.

In diesem Bericht informieren wir Sie ausführlich über die Ergebnisse unserer Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Qualität und Sicherheit der Produkte, die

täglich von den Verbraucherinnen und Verbrauchern konsumiert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Überwachung der Gewässer in Bremen, bei der wir verstärkt den Einfluss des Klimawandels berücksichtigen. Die Veränderungen in Temperatur, Niederschlag und Wasserqualität haben direkte Auswirkungen auf die Umwelt, weshalb wir diesen Aspekten besondere Aufmerksamkeit widmen.

Darüber hinaus berichten wir über die Kontrollen an den Grenzkontrollstellen, die eine wichtige Rolle bei der Einhaltung von Sicherheits- und Qualitätsstandards sowie der harmonisierten EU-Vorschriften spielen. Hierbei geht es nicht nur um die Kontrolle von Lebensmitteln und Futtermitteln, sondern auch um den Schutz vor der Einschleppung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen.

Zum wirtschaftlichen Verbraucherschutz informieren wir über unsere Beratungsangebote, die darauf abzielen, Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Wahrung ihrer Rechte zu unterstützen und sie vor unlauteren Geschäftspraktiken zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kirstin Haunhorst
Amtsleitung LMTVet

Dr. Hans-Peter Pudollek
Referatsleitung Referat 32

Dr. Kirsten Kerkhoff
Stellv. Amtsleitung LUA

Ein weiterer wichtiger Bereich unserer Arbeit ist der Tierschutz. Wir geben Ihnen Einblicke in unsere Maßnahmen zur Überwachung und Verbesserung der Haltungsbedingungen von Tieren sowie in die Bekämpfung von Tierquälerei. Der Tierschutz ist uns ein zentrales Anliegen, das wir mit großer Sorgfalt und Verantwortung verfolgen.

Wir möchten an dieser Stelle allen Mitarbeitenden herzlich danken, deren Einsatz und Engagement diese umfangreiche und anspruchsvolle Arbeit erst möglich machen. Ohne ihre Fachkompetenz, ihre Motivation und ihre Zusammenarbeit wäre die erfolgreiche Umsetzung unserer Aufgaben nicht denkbar.

Wir hoffen, dass dieser Bericht Ihnen wertvolle Informationen bietet und Ihr Verständnis für die vielfältigen und wichtigen Aufgaben im Verbraucherschutz in Bremen vertieft. Nur durch Transparenz, Information und Zusammenarbeit können wir gemeinsam die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung nachhaltig schützen und fördern.

Inhaltsverzeichnis

1	Lebensmittelüberwachung.....	9
1.1	Allgemein	9
1.2	Kontrollablauf im Fachbereich Lebensmittelüberwachung.....	11
1.3	Export von Bremen in die Welt.....	13
1.4	Übersicht der Verstöße in Lebensmittelbetrieben	14
1.5	Geoschutzüberwachung im Land Bremen.....	18
1.6	Schnellwarnmeldungen	20
1.7	Verbraucherbeschwerden 2024/2025	22
1.8	Inside Lebensmittelüberwachung	24
1.8.1	Verzehr von Rohmilch	24
1.8.2	Dubai Schokolade	26
1.8.3	Vorsicht beim Frische-Kick mit Sprossen	27
1.8.4	Stopp für Vitalpilz-Produkte.....	28
1.9	Bremer Instantkaffee überzeugt bei Acrylamid-Prüfung	28
1.10	Biohackfleisch: Vom Etikettenschwindel zur Fälschung	29
1.11	Fallbericht: Ciguatera-Vergiftung durch Fischverzehr.....	30
1.12	Schlachtier- und Fleischhygiene 2024 und 2025	35
1.12.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung.....	35
1.12.2	Trichinenuntersuchung.....	37
1.12.3	Probenahme zur weiteren Untersuchung	37
1.12.4	Tierschutz	38
1.12.5	Hygienekontrollen	39
1.12.6	Ausbildung	40
2	Tierschutz und Tiergesundheit	41
2.1	Allgemein	41
2.2	Tierschutz	42
2.3	Tierseuchen	52
2.3.1	Meldepflicht.....	52

2.3.2	Afrikanische Schweinepest (ASP)	53
2.3.3	Amerikanische Faulbrut der Honigbiene (AFB)	53
2.3.4	Hochpathogene Aviäre Influenza – Geflügelpest/Vogelgrippe (HPAI)	54
2.3.5	Blauzungenkrankheit (BTV)	55
2.3.6	Bovines Herpesvirus 1 (BHV1)	56
2.3.7	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD)	56
2.3.8	Equine Infektiöse Anämie (EIA)	57
2.3.9	Lumpy Skin Disease (LSD)	57
2.3.10	Maul- und Klauenseuche (MKS)	58
2.3.11	Newcastle-Disease (ND)	59
2.3.12	Paratuberkulose (MAP)	59
2.3.13	Tollwut (RABV)	60
2.3.14	Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE) und Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)	60
2.3.15	West-Nil-Virus (WNV)	61
2.4	Überwachung Tierischer Nebenprodukte (TNP)	61
3	Eingang von Lebens- und Futtermitteln sowie Bedarfsgegenständen aus Drittländern	65
3.1	Die Grenzkontrollstellen im Land Bremen	65
3.1.1	Aufgaben	65
3.1.2	Kontrollen der Grenzkontrollstellen	66
3.1.3	Grenzkontrollstelle Bremen	66
3.1.4	Grenzkontrollstelle Bremerhaven	67
3.1.5	Probenahmen	70
3.1.6	Lebens- und Futtermittel nicht tierischer Herkunft sowie Bedarfsgegenstände	71
3.1.7	Rückweisungen bei der Einfuhr in die EU	74
3.2	Bio-Importkontrollen	75
4	Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit	82
4.1	Allgemeiner Pflanzenschutz	82
4.1.1	Sachkunde-Verordnung im Pflanzenschutz	83

4.1.2	Arbeitsgemeinschaft „Pflanzenschutzmittelkontrolle“ und das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm	85
4.1.3	Einfuhr und Transit von Pflanzenschutzmitteln über die Bremischen Häfen	90
4.1.4	Pflanzenschutzmittelverkauf über das Internet (Versandhandel)	93
4.1.5	Transportkontrollen im innergemeinschaftlichen und internationalen Verkehr ...	94
4.1.6	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland in 2024/2025	95
4.1.7	Pflanzenschutzberatung	98
4.1.8	Meldungen über den Eichenprozessionsspinner (EPS)	100
4.1.9	Gespinstmotten	102
4.1.10	Asiatischer Buchsbaumzünsler (<i>Cydalima perspectalis</i>)	103
4.2	Pflanzengesundheitskontrolle	105
4.2.1	Verschiedene Schwerpunkte des Pflanzengesundheitssystems	107
4.2.2	Langfristiges Ziel der Neuordnung	107
4.2.3	Import nach der Neuordnung	107
4.2.4	Reiseverkehr, Post und Kleinsendungen	108
4.2.5	Reduzierte Kontrollfrequenzen	108
4.2.6	Monitorings/Risikokontrollen	109
4.2.7	Anmeldung aller Sendungen über TRACES NT	109
4.2.8	Registrierungspflichten	110
4.2.9	Pflanzenpass	110
4.3	Phytophytäre Kontrollen	111
4.3.1	Import	112
4.3.2	Verpackungshölzer	114
4.3.3	Export	115
4.4	Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Inland	116
4.5	Beanstandungen	117
5	Hafenärztlicher Dienst	121
5.1	Kreuzfahrten 2024 und 2025	121
5.2	Aktuelles aus der Reisemedizin	122

5.3	Schiffshygiene, Schiffsabfertigungen und Zertifikate	127
5.4	Veranstaltungen und fachbezogene überregionale Konferenzen	127
6	Länderübergreifende Kontrollprogramme	129
7	Futtermittelüberwachung	136
7.1	Allgemeine Erläuterungen	136
7.2	Überwachung Bremer Futtermittelbetriebe	137
8	Untersuchungen Landesuntersuchungsamt	139
8.1	Lebensmittelchemische Untersuchungen	139
8.2	SchwerpunkttHEMA Antibiotikaresistenzen in importiertem Hähnchenfleisch..	145
8.3	Molekularbiologische Untersuchungen	149
8.4	Aus dem Bereich „Fisch“	149
9	Wasserproben	151
9.1	Sanierungspflicht von Bleileitungen	151
9.2	Mikrobiologische Untersuchungen von Wasser	154
9.2.1	Legionellen	154
9.2.2	Schiffswasser	155
9.2.3	Schwimm- und Badebeckenwasser	156
10	Wirtschaftlicher Verbraucherschutz	158
10.1	Aufgabenwahrnehmung	158
10.2	Rechtsentwicklung	158
10.3	Der Wirtschaftliche Verbraucherschutz im Land Bremen	163
10.4	Bericht der Verbraucherzentrale Bremen e.V.	166
11	Abkürzungsverzeichnis	170
12	Abbildungsverzeichnis	172
13	Dienststellenverzeichnis	177
14	Kontaktinformationen	177

1 Lebensmittelüberwachung



Abbildung 1: Teller mit Salat, Ei, Garnelen (Quelle: Bild von zgrillsusa auf Pixabay, abgerufen 28.03.2026)

1.1 Allgemein

Lebensmittelkontrolleur:innen, Tierärzt:innen und Probenehmer:innen sind im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung für die Kontrolle, Probenahme und die Durchführung von Maßnahmen nach der Feststellung von Mängeln in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven tätig.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung umfasst sowohl den Handel als auch die Produktion. Die Betriebe werden stichprobenartig und risikobasiert kontrolliert.

In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unterlagen in beiden Berichtsjahren rund 7.500 Betriebe der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Der überwiegende Anteil davon sind Dienstleistungsbetriebe (rund 4.000 Gaststätten, Imbisse) und Einzelhändler (ca. 2.500). Bei den übrigen Betrieben handelt es sich um Hersteller, Lagerhalter, Kühlhäuser und Großhandelsbetriebe.

Betriebe müssen sich bei ihrer zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit registrieren lassen; einige Betriebe benötigen vor

Aufnahme der Tätigkeit sogar eine Zulassung. Eine Zulassungspflicht besteht für Unternehmen, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs bearbeiten, behandeln und verarbeiten und die überregional bzw. international ihre Produkte vertreiben. Die rechtlichen Anforderungen an diese Betriebe sind umfangreicher als für die registrierten Betriebe. Bei abgepackten Produkten ist der Unterschied für den Konsumenten an dem sogenannten Identitätskennzeichen des zugelassenen Herstellers ersichtlich.

Im Land Bremen haben derzeit 89 Betriebe eine Zulassung. In Bremen handelt es sich

bei den zugelassenen Betrieben überwiegend um Fleischereien, Großküchen und Großhändler, während in Bremerhaven traditionell der Schwerpunkt bei den Fischbetrieben und den Kühlhäusern liegt.

Eine Besonderheit in Bremerhaven ist, dass dort auch 3 Fischfabrikschiffe zugelassen sind. In 2024 wurde ein neues Fabrikschiff zugelassen und in Betrieb genommen. Dieses Schiff fährt regelmäßig zum Fang auf Heilbutt, Kabeljau und Garnelen in die Gewässer um Spitzbergen, Norwegen und in den Nord-Ost-Atlantik.

Jahre	Betriebe gesamt	Kontrollierte Betriebe	Kontrollen	Betriebe mit Verstößen	Kontrollen mit Maßnahmen
2024	7.588	2.413	3.940	819	1.221
2025	7.567	2.413	4.333	801	1.206

Abbildung 2: Kontrollen und Verstöße in 2024 und 2025 im Überblick

Bei den Kontrollen wurde eine Vielzahl von Verstößen festgestellt. Die Tabelle weist darauf hin, dass es in den Betrieben pro durchgeführter Kontrolle mehrfache Verstöße gegeben hat. Wie auch in den vergangenen Jahren wurden am häufigsten allgemeine Hygienemängel (Mängel der Betriebs-, Personal- und Arbeitshygiene) festgestellt. Die ergriffenen Maßnahmen

reichten von einem Kontrollbericht mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erforderten, über Ordnungsverfügungen und Einleitung von Bußgeldverfahren bis zur Einleitung von Strafverfahren (3 Verfahren in 2024).

Elisabeth Oltmann

1.2 Kontrollablauf im Fachbereich Lebensmittelüberwachung

Wer ist zuständig für die Lebensmittelüberwachung, wie werden Betriebskontrollen durchgeführt und welche Vorgaben gelten für die Überwachung? Diese und ähnliche Fragen werden regelmäßig an den LMTVet gerichtet.

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierchutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) ist zuständig für die Lebensmittelüberwachung und somit auch für die Kontrollen der Betriebe, die im Land Bremen ansässig sind.

Die allgemeinen Bestimmungen einer amtlichen Kontrolle sind in Artikel 9 der Verordnung (EU) 625/2017 festgelegt. Demnach werden alle Unternehmen regelmäßig einer risikobasierten Kontrolle mit einer entsprechenden Häufigkeit unterzogen.

Berücksichtigt wird hierbei das unternehmensspezifische Risiko, welches sich aus den betrieblichen Tätigkeiten ergibt. Ebenso werden die Verlässlichkeit des Lebensmittelunternehmers und die Ergebnisse der Eigenkontrollen berücksichtigt.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet.

Auch Probenahmen können gemäß Art. 14 Satz 1 Buchstabe h VO (EU) 625/2017 ein Bestandteil der amtlichen Kontrollen sein.

Die Durchführung und Umsetzung der in Art. 9 VO (EU) 625/2017 dargestellten Kontrollen regelt national die AVVRüb, die allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts; diese Vorschrift regelt auch die risikobasierte Häufigkeit der Kontrollen.

Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit regelt die EU-Verordnung VO (EG) Nr. 178/2002.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Lebensmittelhygiene sind EU-weit harmonisiert und in den einschlägigen EU-Verordnungen VO (EG) Nr. 852/2004 und VO (EG) Nr. 853/2004 festgelegt.

Zudem finden sich nationale Vorgaben hierzu beispielsweise im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), in der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und der Tier-LMHV. Diese und weitere Gesetze und Verordnungen bilden die rechtliche Grundlage für das Handeln der Lebensmittelüberwachungsbehörden und sind somit zwingend bei den

Kontrollen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung durch den LMTVet zu berücksichtigen.

Die Lebensmittelüberwachung kontrolliert, wie in Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 178/2002 definiert, alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind.

Somit werden bei Kontrollen und Probenahmen kleine Lebensmittelprimärerzeuger ebenso berücksichtigt, wie große internationale Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, Gastronomiebetriebe, der Einzelhandel oder der Kiosk um die Ecke.

Wie ist der Ablauf einer Betriebskontrolle?

Bei einer planmäßigen Routinekontrolle wird der Betrieb in der Regel unangekündigt aufgesucht. Es werden alle Bereiche, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sorgfältig inspiziert. Anschließend erfolgt eine betriebliche Dokumentenkontrolle.

Bei Bedarf werden Proben von Lebensmitteln oder Tupferproben der Umgebung gezogen. Sollten bei der Kontrolle Mängel festgestellt werden, können direkt vor Ort mündliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung getroffen oder zur direkten Gefahrenabwehr Verbote ausgesprochen werden. Im Anschluss an die Kontrolle wird ein ausführlicher Kontrollbericht erstellt, in dem ggf. festgestellte Mängel aufgeführt und entsprechende Aufforderungen zur Mängelbeseitigung festgehalten werden. In bestimmten Fällen erfolgt eine unangekündigte Nachkontrolle.

Wird ein ordnungswidriges Handeln festgestellt, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Werden ein Bußgeld in Höhe von mehr als 350 € festgesetzt und die Voraussetzungen für den Tatbestand nach § 40 Abs. 1a LFGB erfüllt, ist eine entsprechende Veröffentlichung erforderlich, die im Anschluss auf der Homepage des LMTVet für sechs Monate einsehbar ist.

Werden während einer Betriebskontrolle Tatbestände einer möglichen Straftat festgestellt, ist der Vorgang zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Dr. Yvonne Lehner

1.3 Export von Bremen in die Welt

Der Wirtschaftsstandort des Landes Bremen zeichnet sich durch seine günstige Lage am Wasser aus, was den Handel und den Export maßgeblich fördert. Sowohl im Stadtbezirk Bremen als auch in Bremerhaven ist der Im- und Export von Waren ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.

Im Freihafen Bremerhavens sowie im Holzhafen Bremens befinden sich die Grenzkontrollstellen des LMTVet. Dort werden die Einfuhrkontrollen für Waren durchgeführt.

Die Exporte von Lebensmitteln und Tierischen Nebenprodukten werden von Mitarbeitenden der Standorte Lötzener Straße (Bremen) und Freiladestraße (Bremerhaven) abgefertigt.

Während in Bremen die Schwerpunkte im Export von Kaffee, Tee und Tierischen Nebenprodukten wie Fischmehl liegen, werden von Bremerhaven vorwiegend Fisch, Fischerzeugnisse und Milchprodukte wie Käse in Drittländer exportiert.

Die Exportanforderungen variieren je nach Zielland. Einige Länder verlangen neben einer EU-Zulassung eine zusätzliche Listung mit länderspezifischen Kriterien. Für den Export in diese Länder müssen sich die Betriebe beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit registrieren lassen.

Die tierärztlichen Aufgaben umfassen die Warenkontrolle sowie die Ausstellung der erforderlichen Exportzertifikate, die je nach Bestimmungsland unterschiedlich ausfallen. Im Rahmen der Nämlichkeitsprüfung werden Transportmittel und Waren hinsichtlich Hygiene und Kennzeichnung überprüft, bevor die Waren auf die Reise gehen.

Mit der Einführung der digitalen Software „TRACES NT“ können die Zertifikate nun schnell und transparent digital an die jeweiligen Bestimmungsländer übermittelt werden. Diese Digitalisierung erleichtert die Kontrolle und beschleunigt den Exportprozess erheblich.

Im Jahr 2024 wurden vom LMTVet in Bremen über 1.500 Exportzertifikate ausgestellt, im Jahr 2025 waren es knapp 1.400 Zertifikate für Lebensmittel und Tierische Nebenprodukte. In Bremerhaven bleibt die Anzahl der Zertifikate für Lebensmittel und Tierische Nebenprodukte in den Jahren 2024 und 2025 mit jeweils über 900 Zertifikaten durchaus konstant. Die Schwerpunkte lagen hierbei auf Milchprodukten, die vor allem nach Libyen exportiert wurden, sowie auf Fisch, der vorwiegend in die USA, China und die Ukraine gelangte.

Dank moderner digitaler Lösungen und adäquater Kontrollen wird die Einhaltung der internationalen und nationalen Vorgaben sichergestellt und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Region gestärkt.

Susanna Rademacher-Wüstenberg

1.4 Übersicht der Verstöße in Lebensmittelbetrieben

Die gesetzliche Grundlage für das hohe Schutzniveau der Verbraucher:innen in Bezug auf Lebensmittel bildet die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel ein Risiko für die Gesundheit mit sich bringen kann, so unternehmen die Behörden je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos umfassend aufzuklären.

Als zuständige Behörde ist der LMTVet nach § 40 Abs. 1a LFGB verpflichtet, die

Öffentlichkeit unverzüglich unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels sowie unter Nennung des Lebensmittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften zu informieren, wenn die Bedingungen nach § 40 Abs. 1a LFGB zutreffend sind.

Alle relevanten Informationen zur Schaffung von Transparenz sind gemäß § 40 Abs. 4a LFGB sechs Monate nach Veröffentlichung wieder zu entfernen.

Ein Ermessen besteht seitens der Behörde nicht.

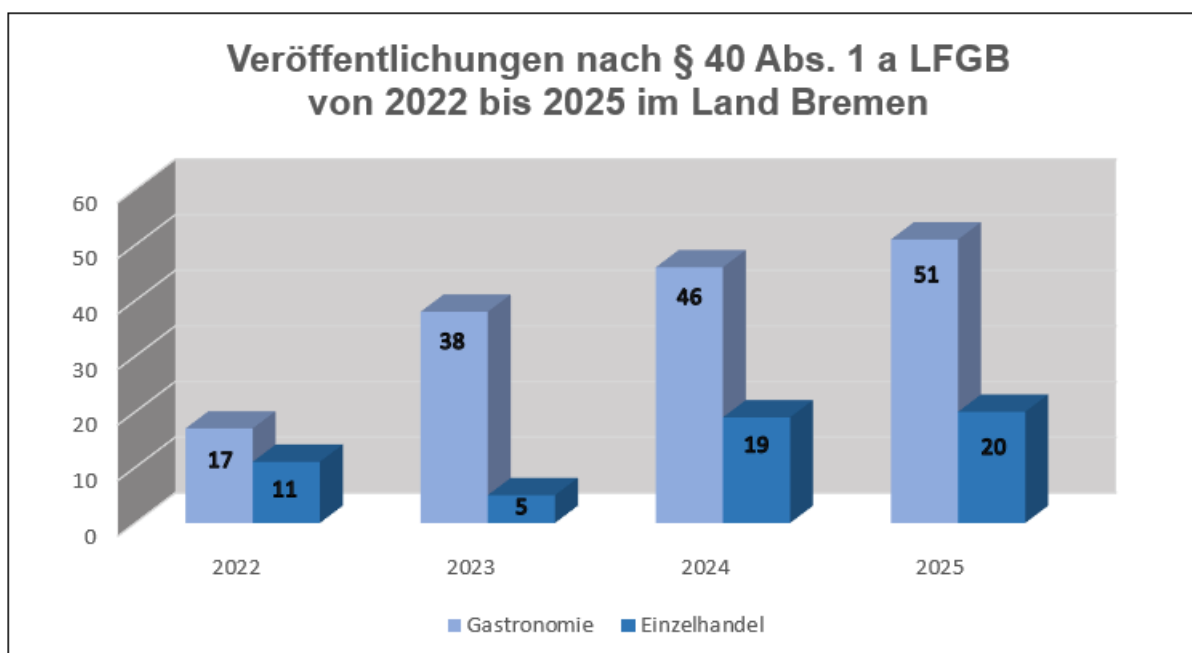


Abbildung 3: Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB von 2022 bis 2025 im Land Bremen

Der Vergleich der letzten Jahre zeigt einen deutlichen Anstieg der Anzahl dieser Veröffentlichungen.

Wurden im Jahr 2022 insgesamt noch in 28 Fällen Mängel und Verstöße von Betrieben veröffentlicht, stieg die Anzahl der Veröffentlichungen in 2023 auf 43 Fälle, in 2024 auf 65 und im Jahr 2025 auf 71 Fälle.

Besonders häufig wurden erneut hygienische Mängel und Verstöße, die in unterschiedlichen Betriebsbereichen und Schweregraden vorgefunden wurden, festgestellt.

Darüber hinaus wurden unter anderem unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln, häufig unter Missachtung von vorgeschriebenen Temperaturen, Feststellungen von

Schädlingsbefall und verschiedenste Kennzeichnungsmängel dokumentiert.

Oftmals wurden verschiedene Mängel auch gleichzeitig vorgefunden.

Das große öffentliche Interesse bezüglich der gesetzlich geregelten Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1 a LFGB wurde eindrücklich durch die Onlinezugriffszahlen der entsprechenden Seite des LMTVet in Höhe von etwa 500.000 Klicks im Jahr 2025 bestätigt.

Dr. Yvonne Lehner

Hochgradige hygienische Mängel in der Gastronomie:



Abbildung 4: Verschmutzte Kochstelle (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 5: Verschmutzter Spülmaschinenkorb (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 6: Hygienische Mängel einer Kühltheke (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 7: Verunreinigte Gewürzgläser (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 8: Unhygienische und unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln (Quelle: Eigene Aufnahme)

Hochgradige hygienische Mängel im Einzelhandel:



Abbildung 9: Schädlingsbefall im Einzelhandel (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 10: Schädlingsbefall im Einzelhandel (Quelle: Eigene Aufnahme)

1.5 Geoschutzüberwachung im Land Bremen

Seit dem 13. Mai 2024 ist die bisherige Grundverordnung (EU) Nr. 1151/2012 durch die neue EU-Agrargeoschutzverordnung (EU) 2024/1143 ersetzt worden. Die Bereiche Weingeoschutz und Spirituosengeoschutz wurden in diese neue Verordnung überführt. Mit dieser Rechtsnorm sollen zwei grundlegende Ziele erreicht werden. Zum einen soll das EU-Recht einen wirksamen Schutz des geistigen Eigentums gewährleisten, um die Erzeuger:innen dieser Produkte gerecht zu entlohnen. Zum anderen soll der Gebrauch geografischer Angaben in der EU den Absatz zugunsten der ländlichen Wirtschaft steigern.

Die bisherigen Bezeichnungen der geschützten Angaben wie die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), die geschützte geografische Angabe (g.g.A.) und die garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) bleiben erhalten. Die Verbraucher:innen erhalten damit einen einfachen Hinweis auf diese Produkte mit besonderer Qualität.

Das Unionszeichen „g.U.“ gewährleistet, dass die Herstellung, Verarbeitung und Zubereitung eines Produkts in einem bestimmten geografischen Gebiet nach anerkannten und festgelegten Verfahren durchgeführt wurden. Damit wird das betreffende Produkt von Anfang bis Ende der Herstellung in dem zugeordneten geografischen Gebiet gefertigt. Die Produkte besitzen

demnach Eigenschaften, die mit dem Gebiet und den dort ansässigen Produzenten in Verbindung stehen, z.B. „Diepholzer Moorschnucke“.



Abbildung 11: geschützte Ursprungsbezeichnung

Das Unionszeichen „g.g.A.“ dient dazu, Agrarprodukte und Lebensmittel mit ihrem Herkunftsgebiet zu verknüpfen. Dabei muss lediglich einer der Produktionsschritte – Erzeugung, Verarbeitung oder Zubereitung – im Herkunftsgebiet erfolgt sein. Die Rohmaterialien, die für die Herstellung verwendet werden, dürfen dagegen aus einer anderen Region kommen. Produkte, die mit „g.g.A.“ ausgezeichnet sind, weisen eine spezifische Eigenschaft auf, die sie mit einer bestimmten Region verknüpft.



Abbildung 12: geschützte geografische Angabe

Dies trifft auf den „Bremer Klaven“ zu, der in der Region Bremen produziert wird und

mit dem Unionszeichen „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.) vermarktet wird. Es ist eine traditionelle Spezialität. Der „Bremer Klaben“ zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Fett und Früchten sowie eine spezielle Würzung aus. Die Produktion des „Bremer Klaben“ ist nicht nur auf Bremen selbst beschränkt. Es gibt ein definiertes Gebiet, in dem sich die Bäcker befinden, die berechtigt sind, dieses Gebäck herzustellen.

Im Jahr 2024 wurden sechs Proben Bremer Klaben für weitergehende Laboruntersuchungen gezogen. Zwei dieser Produkte wiesen Mängel in der Kennzeichnung der verwendeten Zutaten auf. Diese Mängel wurden umgehend behoben.

Das Unionszeichen „g.t.S.“ kennzeichnet nicht einen geografischen Ursprung, sondern betont die traditionelle Zusammensetzung des Produkts oder ein traditionelles Herstellungs- und/oder Verarbeitungsverfahren. Es ist unerheblich, in welchem Gebiet der Produktionsprozess erfolgt; maßgeblich ist nur, dass das traditionelle Rezept oder Herstellungsverfahren eingehalten wird wie beispielsweise bei Heumilch.



Abbildung 13: Garantiert traditionelle Spezialität

Im Rahmen der Marktkontrollen lag dann ein besonderer Fokus auf dem Schutz geografischer Herkunftsangaben. Von insgesamt 46 Kontrollen im Jahr 2024 und 66 im Jahr 2025 wurden in diversen Betrieben Irreführungen festgestellt: 2024 waren 8 Unternehmen betroffen, 2025 stieg diese Zahl auf 16.

Besonders häufig wurden folgende geschützte Bezeichnungen missbräuchlich verwendet: In insgesamt 11 Fällen (2024: 4; 2025: 7) wurde „Feta“ deklariert, obwohl lediglich Hirtenkäse aus Kuhmilch zum Einsatz kam. Auch bei Premium-Produkten wie Parmaschinken, Parmesan und Prosecco wurden wiederholt günstigere Alternativen eingesetzt. Da diese Praktiken eine bewusste Täuschung der Verbraucher darstellen, wurden alle Verstöße rechtlich geahndet.

Elisabeth Oltmann

1.6 Schnellwarnmeldungen

Gehen von Bedarfsgegenständen, Lebens- oder Futtermitteln Gefahren für die menschliche Gesundheit aus oder zeigen sich Hinweise auf Lebensmittelbetrug (Food Fraud), ist ein zeitnahes und wirksames Handeln der Überwachungsbehörden nötig. Die Informationen hierzu werden innerhalb der Europäischen Union über das RASFF (Rapid Alert System Food and Feed) ausgetauscht. Bei Lebensmitteln können beispielsweise der Nachweis von Schimmelpilzgiften, Fremdkörperfunde oder nicht gekennzeichnete Allergene eine RASFF-Meldung auslösen. Zu Lebensmittelbedarfsgegenständen gehören zum Beispiel Geschirr, Kochutensilien wie Töpfe, Pfannen und Backformen, Verpackungen von Lebensmitteln oder Einwegbecher. Sie können eine Gefahr darstellen, wenn gesundheitsgefährdende Substanzen aus dem Behälter in das Lebensmittel übergehen.

Im System Safety Gate (vormals RAPEX) wird vor gesundheitsschädlichen Produkten, mit denen Verbraucher:innen in ihrem täglichen Leben in Berührung kommen können, gewarnt. Hierzu zählen unter anderem Kosmetika, Spielzeug, Kleidung und Schmuck.

Die Plattformen „Lebensmittelwarnung.de“ sowie „Safety Gate“ informieren die Verbraucher:innen öffentlich über die aktuellen Rückrufe. Die Anzahl der Meldungen stieg in den vergangenen Jahren an. Dieser

Trend setzte sich auch in den Jahren 2024 und 2025 fort.

Warnungsgründe waren in diesen Jahren Beanstandungen von Produkten wegen mikrobieller Belastung, hervorgerufen durch Salmonellen, Listerien und anderen pathogenen Mikroorganismen. Zudem gab es Nachweise von Schimmelpilzgiften, unzulässigen Inhaltsstoffen und Kontaminanten, Fremdkörpern in Lebensmitteln sowie Grenzwertüberschreitungen von Pflanzenschutzmitteln und fehlerhafte Kennzeichnung von Produkten.

Am häufigsten betroffene Produkte waren Obst und Gemüse gefolgt von Geflügelfleisch, Kräutern und Gewürzen.

Die Mitarbeiter:innen der Lebensmittelüberwachung überprüfen die Umsetzung von Rückrufen durch die Lebensmittelunternehmen in Bremen. Hierzu werden regelmäßig Kontrollen vor Ort durchgeführt, um sicherzustellen, dass die betroffenen Waren aus dem Verkauf entfernt wurden. Die Lieferketten werden nachverfolgt und falls erforderlich die Kontrollbehörden in anderen Bundesländern oder in der EU über das RASFF- und Safety Gate System informiert. Kurze Meldewege und klare Hierarchien ermöglichen hier einen schnellen Informationsfluss.

Eine Zusammenfassung der in den Jahren 2024 und 2025 im Land Bremen bearbeiteten Schnellwarnungen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahre	2024	2025
Lebensmittelwarnungen Eingänge die Bremen direkt betreffen	310	323
Lebensmittelwarnung.de Ersteinstellungen durch Bremen	1	14
Lebensmittelwarnung.de Bremen schließt sich den Warnungen an, die Niedersachsen betreffen, und emp- fiehl Bremer Verbraucher:innen, diese In- formationen ernst zu nehmen.	151	168
RASFF Erstmeldungen aus Bremen	1	6
RASFF Folgemeldungen*	15	8
RASFF Bremen wurde beliefert	216	233
Meldungen außerhalb des Schnellwarnsystems	35	51
Safety gate (RAPEX) Erstmeldung durch Bremen	0	0

Abbildung 14: Schnellwarnungen

* Bremen ist von einer Schnellwarnmeldung betroffen, ergreift notwendige Maßnahmen und meldet im RASFF System zurück.

Stefan Schmidt

1.7 Verbraucherbeschwerden 2024/2025

Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie allgemeine und spezielle Hygienevorschriften sind in den einschlägigen EU-Verordnungen festgelegt und bilden das rechtliche Fundament für die Sicherheit von Lebensmitteln.

Das Lebensmittelrecht hat nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 178/2002 den Schutz der Verbraucher:inneninteressen zum Ziel und muss den Verbrauchenden die Möglichkeit bieten, in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, eine sachkundige Wahl zu treffen.

Der interessierte, aufmerksame und gut informierte Verbrauchende hat die Möglichkeit, auf gute Lebensmittelqualität zu achten.

Wenn Bürger:innen feststellen, dass die Qualität eines angebotenen Lebensmittels oder der Umgang mit Lebensmitteln nicht zufriedenstellend ist, haben sie die Möglichkeit, direkt mit dem Inverkehrbringenden des Lebensmittels in Kontakt zu treten.

In einigen Fällen ist dies jedoch nicht realisierbar oder eine anonyme Informationsweitergabe gewünscht. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zu kontaktieren.

Eine entsprechende Meldung kann per Post, Telefon oder per E-Mail erfolgen.

Sollten zu beanstandende Lebensmittel im Haushalt vorhanden sein, können sie als Probe im LMTVet abgegeben werden und die Beschwerde wird dort aufgenommen. Zudem sind Rechnungen oder Quittungen, soweit noch vorhanden, ebenfalls einzureichen.

Die Lebensmittelüberwachung des LMTVet Bremen nahm im Jahr 2024 insgesamt 415 Verbraucherbeschwerden auf; 2025 waren es 440.

Zu jeder Verbraucherbeschwerde wurden Ermittlungen eingeleitet.

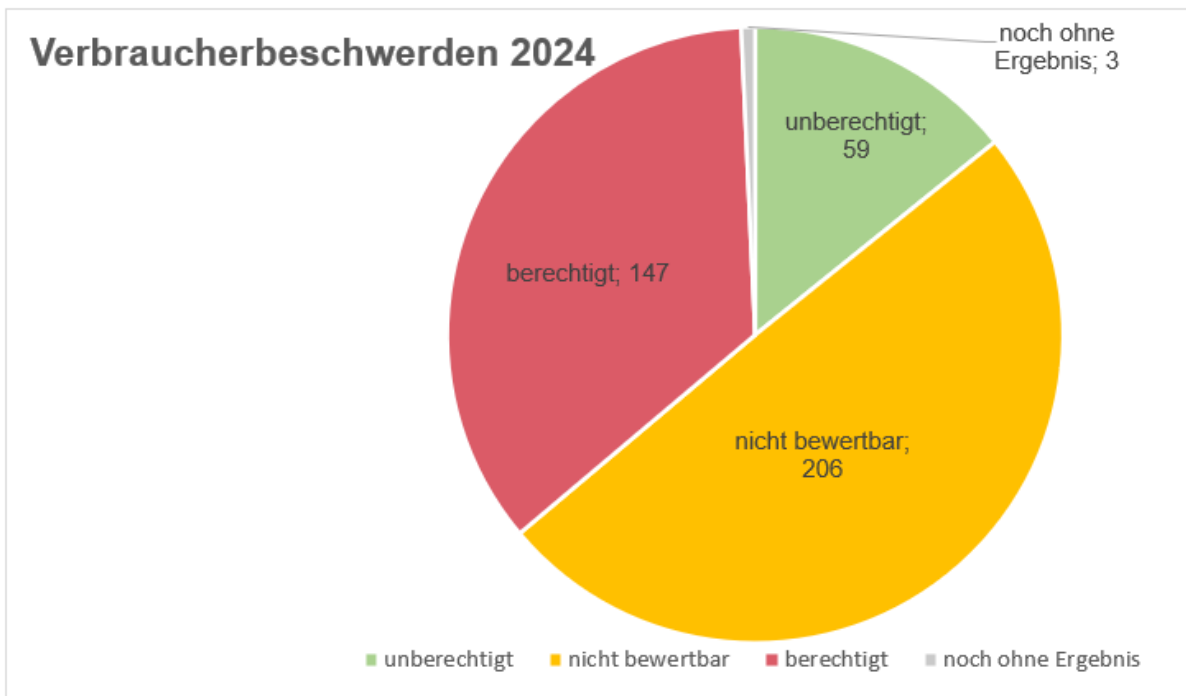


Abbildung 15: Verbraucherbeschwerden 2024

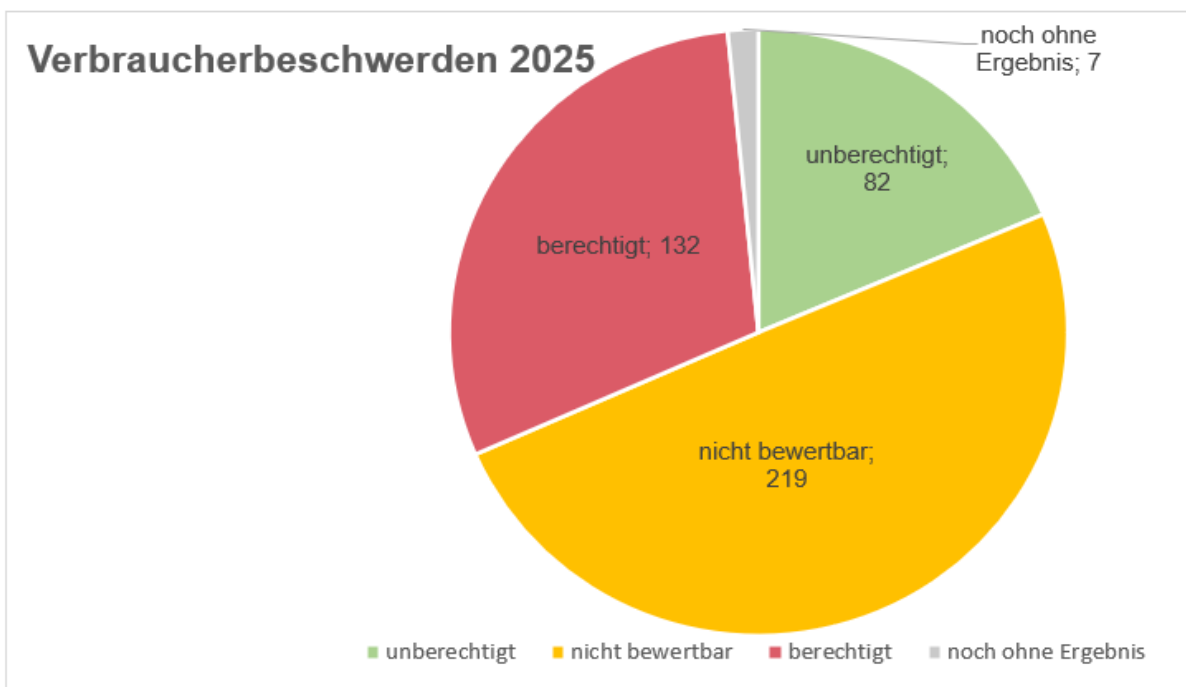


Abbildung 16: Verbraucherbeschwerden 2025

Im Jahr 2024 erwiesen sich 59 Meldungen als unberechtigt; in 2025 waren es 82. 206 Meldungen waren in 2024 nach Überprüfung nicht bewertbar; in 2025 waren es 219 Meldungen; dies war beispielsweise der Fall, wenn bei der Vor-Ort-Kontrolle andere Situationen als beschrieben vorlagen oder die Verbraucherbeschwerde dem LMTVet zeitverzögert gemeldet wurde. 147 Meldungen erwiesen sich in 2024 als berechtigt, in 2025 waren es 132 Meldungen; entsprechende korrigierende Maßnahmen wurden eingeleitet. Aus dem Jahr 2025 befinden sich noch sieben Meldungen in der finalen Bearbeitung.

Im Vergleich zu 2023 wurden im Jahr 2024 ca. 30 % mehr Verbraucherbeschwerden aufgenommen. Insgesamt konnten in 2024 prozentual auch mehr Verbraucherbeschwerden als berechtigt eingeordnet und

von entsprechenden Maßnahmen begleitet werden, so dass aus diesen Hinweisen direkt eine Optimierung resultierte.

Für 2025 konnte erneut eine Zunahme von Bürgerbeschwerden in Höhe von 5 % verzeichnet werden. Die Verteilung der Ergebnisse der Bearbeitung dieser Bürgerbeschwerden war in 2025 im Vergleich zu 2024 ähnlich.

Das Lebensmittelrecht wird somit durch die Möglichkeit des Einreichens einer Verbraucherbeschwerde direkt und bürgerfreundlich umgesetzt und stellt auch im Jahr 2025 weiterhin einen wertvollen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit dar.

Dr. Yvonne Lehner

1.8 Inside Lebensmittelüberwachung

Auch die Lebensmittelüberwachung muss sich mit Food Trends beschäftigen. Es ist festzustellen, dass es auch in Abhängigkeit des Mediums und der Zielgruppe der Berichterstattung zeitgleich verschiedene

Trends gibt. So existieren nebeneinander Fast Food Trends, die größten Food Trends des Jahres, ein Food Trend in den Print Medien oder auch verschiedene TIKTOK Food Trends.

1.8.1 Verzehr von Rohmilch

Im Jahr 2024 war beispielsweise ein verstärktes Verbraucher:inneninteresse bezüglich des Verzehrs von Rohmilch zu verzeichnen. Der Verzehr von Rohmilch birgt gewisse gesundheitliche Risiken, die im

Rahmen folgender Presseanfragen erläutert wurden.

Rohmilch ist in den sozialen Medien derzeit ein Trend und Befürworter:innen preisen die gesundheitlichen Vorteile wie zum Beispiel Schutz vor Allergien an. Was ist da dran, welche gesundheitlichen Vorteile kann Rohmilchverzehr wirklich haben?

Aus lebensmittelhygienischer Sicht ist der Verzehr von Rohmilch durchaus risikobehaftet. Grundsätzlich ist es in Deutschland verboten, Rohmilch an die Verbraucher:innen abzugeben. Dafür wurden strenge gesetzliche Vorgaben für die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen für die sog. Vorzugsmilch und die „Milch ab Hof“ erlassen. So werden Verbraucher:innen an der Abgabestelle der Milch mit einem gut sicht- und lesbaren Schild darauf hingewiesen, dass die Milch vor dem Verzehr abzukochen ist.

Bei Rohmilch handelt es sich um das Gemelk von Nutztieren, das nicht über 40 °C erhitzt wird und keiner Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen wird. Die Regelungen zur Rohmilch und deren Verarbeitung ist im EU-Recht festgelegt. Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats weitere gesetzliche Regelungen zu treffen. Hiervon hat Deutschland Gebrauch gemacht. Somit sind von den Landwirten hohe Hygieneanforderungen bei der Milcherzeugung einzuhalten.

Welche Risiken geht man mit dem Verzehr ein?

Wer Rohmilch vor dem Verzehr nicht abkocht, geht ein gesundheitliches Risiko ein,

da in der Milch Krankheitserreger vorhanden sein könnten. Hier kann es sich unter anderem um Salmonellen, Campylobacter oder auch enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) handeln. Diese und auch andere Erreger würden durch eine Hitzebehandlung abgetötet.

Gibt es eine Behandlungsart, nach der man Rohmilch ohne Gesundheitsrisiken trinken kann?

Die Rohmilch **muss** vor dem Verzehr abgekocht werden.

Für welche Personengruppen wird vom Verzehr von Rohmilch abgeraten?

Grundsätzlich sollten alle Personen dem Hinweis auf das Abkochen nachkommen und auf den Verzehr von Rohmilch verzichten. Dies ist die eine wirksame Möglichkeit, sich vor Infektionen über die Rohmilch zu schützen.

Was gilt für Produkte aus Rohmilch wie zum Beispiel bestimmte Käsesorten, sind sie unbedenklich?

Die genannten Gefahren gelten (in geringerem Maße) auch für Erzeugnisse, die aus Rohmilch hergestellt werden. Bei aus Rohmilch hergestellten Produkten, wie Käse, gibt es auf der Verpackung den Hinweis „Aus Rohmilch hergestellt“. Kleinkinder, Schwangere sowie ältere oder immungeschwächte Menschen sollten auf diese Produkte verzichten.

Zudem muss Rohmilch ausnahmslos von Herden von Rindern, einschließlich Büffeln,

Schafen oder Ziegen stammen, die gemäß den EU-Rechtsvorschriften amtlich anerkannt frei von Rinder-, Schaf- und Ziegenbrucellose sowie Rindertuberkulose sind. Hieraus lässt sich auch erklären, warum es schon sehr lange den Hinweis auf die Erhitzung gibt. Es galt die Übertragung von Zoonoseerregern auf den Menschen zu vermeiden. Dieser Aspekt ist aufgrund der intensiven Tierseuchenbekämpfung und einem fortlaufenden Monitoring in der Wahrnehmung nicht mehr präsent.

Auf den Pressebericht folgten u.a. diese oder ähnlich Reaktionen:

„die Milch haben wir immer so getrunken“,
„die haben wir vom Bauernhof nebenan geholt, das hat uns nicht geschadet“,
„was die Behörde mal wieder für eine Welle macht!“

EHEC - Enterohämorrhagische Escherichia coli in der Rohmilch

Die Inzidenz von übermittelten EHEC-Erkrankungen ist bei Kindern unter 5 Jahren am höchsten (Quelle RKI).

Im Herbst 2024 wurde über das Gesundheitsamt Bremen mitgeteilt, dass ein zweijähriges Kind mit HUS (Hämolytisch-urämisches Syndrom, überwiegend durch enterohämorrhagische Escherichia coli ausgelöst) auf der Intensivstation eines Bremer Krankenhauses lag. LMTVet und Gesund-

1.8.2 Dubai Schokolade

Die Presse berichtet: „Diebe stehlen Dubai Schokolade vom Weihnachtsmarktstand“

heitsamt führten in Zusammenarbeit Befragungen und Untersuchungen zur Ursachenermittlung durch. Die Befragung der Mutter ergab, dass das Kind bei den Mahlzeiten im Familienkreis all das gegessen habe, was auch die übrigen Familienmitglieder verzehrt hätten, die jedoch keine Krankheitsanzeichen aufwiesen. Darunter waren auch Frischkäsebällchen, welche die Großmutter regelmäßig selbst aus Rohmilch für die gesamte Familie hergestellt hatte. Für die Herstellung dieser Frischkäsebällchen durfte die Rohmilch nur leicht erhitzt, aber nicht aufgekocht werden. Vor Ort konnten Proben von dem Frischkäse genommen werden, den auch das Kind gegessen hatte. In den Proben wurden EHEC Keime und in der weiteren Untersuchung die Typen von Shigatoxinen nachgewiesen, die für das Krankheitsbild des Kindes verantwortlich waren. Nach abgeschlossener Therapie konnte das Kind die Intensivstation schließlich als genesen verlassen.

Alle Familienmitglieder hatten von dem Käse gegessen, wobei kein weiteres Mitglied der Familie erkrankte. Es ist festzustellen, dass der Verzehr von Rohmilch oder Rohmilchprodukten durchaus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen kann.

oder „Dubai Schokolade: Süße Versuchung oder überteuertem Preis“. So wurden

die Produkte unter die Lupe genommen und 10 Proben untersucht. Es handelte sich sowohl um in Deutschland als auch in Drittländern produzierte Schokoladen. Die Beanstandungsquote lag bei 100 Prozent, da alle beprobten Schokoladen Kennzeichnungsmängel aufwiesen. Neben der fehlerhaften Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums wurden Farbstoffe sowie Zusatzstoffe nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, sodass die Verbraucher:innen

nicht richtig und nicht ausreichend informiert wurden. In allen genannten Fällen wurden von Seiten der Überwachung weitere Maßnahmen zur Behebung der Mängel eingeleitet. Für die aus Drittländern beanstandeten Produkte erfolgte eine Abgabe der Beanstandungen zur weiteren Bearbeitung an die für die Importeure zuständigen Behörden.

1.8.3 Vorsicht beim Frische-Kick mit Sprossen

Sprossen und Keimlinge bereichern als Rohkost den täglichen Speiseplan und gelten als Vitaminbombe. Bei den Sprossen handelt es sich um ein sensibles Lebensmittel, in dem sich krankmachende Keime vermehren können. Dies wurde insbesondere nach den schweren EHEC -Ausbrüchen im Jahr 2011 medial intensiv kommuniziert.

Vor diesem Hintergrund führten der LMTVet und das Landesuntersuchungsamt für 2025 ein gemeinsames Probenprojekt durch. Im Laufe des Jahres wurden neun Proben verschiedener Sprossenarten im Handel und in der Gastronomie entnommen. In vier der neun untersuchten Proben aus zwei unterschiedlichen Betrieben wurden potentiell krankmachende Keime, präsumtive *Bacillus cereus*, nachgewiesen. *Bacillus cereus* ist ein Umweltkeim, der überwiegend in pflanzlichen Lebensmitteln vorkommt, welche direkten Kontakt mit

dem Erdboden haben (z.B. Kartoffeln, Karotten, Sprossen). Die Befunde lagen über dem Richtwert von 1×10^2 , unterschritten jedoch den kritischen Warnwert von 1×10^3 .

Dies bedeutet, dass es für die Gesundheit des Verbrauchenden erst gefährlich werden kann, wenn sich diese Bakterien durch unsachgemäße Lagerung stark vermehren. Dann können Toxine entstehen, die Magen-Darm-Beschwerden wie Erbrechen oder Durchfall auslösen.

Die Ergebnisse wurden umgehend an die zuständigen Veterinärämter der Landkreise weitergeleitet, in denen die Herstellerbetriebe ansässig sind. Diese enge Kooperation stellt sicher, dass Hygienestandards bereits an der Quelle der Produktion überwacht und optimiert werden.

Eine unmittelbare Gesundheitsgefahr bestand bei den untersuchten Proben nicht. Allerdings sollten vor Ort Überprüfungen bei der Produktion durchgeführt werden.

Unabhängig davon sollte ein gründliches Waschen vor der Verwendung solcher sensiblen Produkte wie Keimlinge und auch

vorgeschnittener Salate durchgeführt werden. Ein zeitnahe Verzehr und eine ausreichende Kühlung gehören ebenso zum Handling dieser Lebensmittel.

1.8.4 Stopp für Vitalpilz-Produkte

Kaffee und Kakao mit „Vitalpilzen“ liegen im Trend – doch nicht alles, was als gesund beworben wird, ist in der EU auch als Lebensmittel erlaubt. Ein aktueller Fall der Lebensmittelüberwachung Bremen zeigt die rechtlichen Grenzen auf.

Im April 2025 kontrollierte die Bremer Lebensmittelüberwachung ein lokales Start-up-Unternehmen. Unter die Lupe genommen wurde das gesamte Sortiment: die Kaffeeprodukte *Mushroom Creamer* und *Mushroom Coffee* sowie das Kakaogetränk *Mushroom Cacao*.

Das Landesuntersuchungsamt Bremen stellte dabei erhebliche Verstöße fest. Mehrere der enthaltenden Pilzsorten sind in der EU nicht als Lebensmittel zugelassen. Die Produkte wiesen zudem schwerwiegende Fehler bei der Kennzeichnung auf.

Der Verkauf wurde umgehend untersagt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus,

dass ähnliche Produkte auch in anderen Kommunen als Nahrungsergänzungsmittel vertrieben werden. Dieser Sachverhalt wurde von Sachverständigen des LAVES Braunschweig überprüft. Auch hier wurde festgestellt, dass die Pilze in der EU nicht verkauft werden dürfen, auch die Umdeklaration als Nahrungsergänzungsmittel ändert nichts an dem Verbot.

Infolgedessen wurden auch die Behörden der anderen betroffenen Kommunen informiert.

Da der Bremer Unternehmer uneinsichtig blieb, landete der Fall vor dem Amtsgericht Bremen. Das Urteil fiel deutlich aus: Das Gericht bestätigte die Arbeit der Lebensmittelüberwachung in vollem Umfang.

Sowohl das Verkaufsverbot als auch ein Bußgeld für die Kennzeichnungsmängel blieben bestehen.

1.9 Bremer Instantkaffee überzeugt bei Acrylamid-Prüfung

Wenn von Kaffee gesprochen wird, ist Bremen in aller Munde. Folglich stand bei der Probenplanung 2025 das Thema Acrylamid

bei löslichem Kaffee (Instantkaffee) im Fokus.

Instantkaffee kann herstellungsbedingt etwa doppelt so viel Acrylamid enthalten wie herkömmlicher Röstkaffee. Bei einem Bremer Unternehmen wurde im Laufe des Jahres zehn Proben gezogen, wobei die Ergebnisse durchweg positiv zu bewerten waren. Erfreulicherweise lagen alle gemessenen Werte deutlich unter den festgeschriebenen Richtwerten. Obwohl Ac-

rylamid als potenziell krebserregend eingestuft wird, kann der Konsum der getesteten Bremer Produkte bei üblichen Verzehrmenngen als unbedenklich eingestuft werden. Das betroffene Unternehmen wurden über die erfolgreiche Einhaltung der Qualitätsstandards informiert, die gezielte Steuerung der Röstprozesse konnte somit bestätigt werden.

Steffen Packheuser

Elisabeth Oltmann

1.10 Biohackfleisch: Vom Etikettenschwindel zur Fälschung

In einem Imbissbetrieb in der Bremer Innenstadt wurden bei einer routinemäßigen Plankontrolle zwei vakuumgezogene, große Kunststoffbeutel mit Rinderhackfleisch, aber ohne eindeutige Kennzeichnung in der Kühlung vorgefunden. Der verantwortliche Imbiss-Betreiber gab an, dass es sich hierbei um Bio-Hackfleisch handele.

Der Betrieb lobte vor den Kunden auf einer elektronischen Tafel die Verwendung von Bio-Hackfleisch in seinen Produkten aus. Es wurden vor Ort Fotos der dort aufgefundenen Lieferscheine, die Hackfleisch listeten, aufgenommen. Es ging jedoch nicht aus den Lieferscheinen hervor, dass es sich um Bio-Hackfleisch handelte. Zudem wirkte der Kilopreis für Bio-Hackfleisch zu

günstig. Der Imbiss-Betreiber wurde aufgefordert, die Lieferscheine der letzten drei Monate nachzureichen.

Der Lieferant, der das Hackfleisch an den Imbissbetrieb geliefert hatte, wurde um Stellungnahme gebeten und gab an, dass es sich bei der von ihm gelieferten Ware nicht um Bio-Hackfleisch handelte, sondern um konventionell erzeugtes Fleisch. Bio-Hackfleisch hatte dieser Lieferant generell nicht im Angebot.

Der Imbiss-Betreiber warb also gezielt mit hochwertigem Bio-Fleisch, um einen höheren Preis zu erzielen und verarbeitete jedoch konventionelle Ware. Die Verbraucher:innen wurden somit bewusst getäuscht.

Der Imbiss-Betreiber wurde aufgefordert, unverzüglich die Auslobung von Bio-Rinderhackfleisch zu korrigieren oder aber Bio-Rinderhackfleisch zu verwenden. Außerdem wurde ein Bußgeldverfahren gegen ihn eingeleitet.

Bei zwei weiteren Kontrollen des Imbiss-Betriebs wurde festgestellt, dass die Auslobung des Bio-Hackfleisches weiterhin bestand, obwohl noch immer konventionelles Hackfleisch eingesetzt wurde. Der Imbiss-Betreiber täuschte also weiterhin seine Kund:innen. Diese Nachtat handlung wurde bei der Bestimmung der Bußgeldhöhe berücksichtigt.

Nach Erhalt der Anhörung für den Bußgeldbescheid machte der Imbiss-Betreiber von seinem Recht, sich zu äußern, Gebrauch

und schickte die zu Beginn geforderten Lieferscheine in Form von Rechnungen, in denen Bio-Rinderhackfleisch aufgeführt war. Diese wiesen jedoch mehrere Unstimmigkeiten in Bezug auf die Bezeichnung und die Bezifferung des Produkts als auch in Bezug auf die Typologie auf. Im Vergleich der Dokumente des Lieferanten und des Imbissbetreibers stellte sich heraus, dass die Rechnungen des Imbiss-Betreibers gefälscht waren.

Infolge des Verdachts der vorsätzlichen Täuschung wurde der Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben, die das Vergehen des Imbissbetreibers nun im Rahmen eines Strafverfahrens verfolgt.

Sabine Lünig

1.11 Fallbericht: Ciguatera-Vergiftung durch Fischverzehr

Ciguatoxine sind marine Biotoxine, die von Dinoflagellaten gebildet werden und sich über die Nahrungskette in Raubfischen tropischer Gewässer anreichern. Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sind solche Vergiftungen in Deutschland selten. Im Herbst 2025 wurde jedoch ein markanter Fall in Bremen dokumentiert.

Nach dem Verzehr von tiefgefrorenem „Red Snapper“ litt eine vierköpfige Familie aus Niedersachsen unter massiven Symptomen. Der Fisch wurde in einem Bremer

Betrieb gekauft. Neben gastrointestinalen Beschwerden traten typische neurologische Anzeichen einer Ciguatera-Vergiftung auf: eine Umkehr des Warm-Kalt-Empfindens, Missempfindungen im Mundbereich, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie starker Juckreiz. Beim folgenden Arztbesuch wurde die Verdachtsdiagnose Fischvergiftung gestellt.

Von der Lebensmittelüberwachung wurden noch weitere Packungen im Einzelhandel in

Bremen vorgefunden. Es folgte eine Probenahme und die Sicherstellung der vorhandenen Packungen im Geschäft. Die niedersächsische Behörde zog im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit zusätzliche Proben des im Haushalt befindlichen Fisches. Das Nationale Referenzlabor für die Überwachung von marinen Biotoxinen im BfR wies in allen Teilproben Ciguatoxin nach, welches vor allem in tropischen und subtropischen Regionen vorkommt. Über die Nahrungskette reichern sich diese Toxine in Fischen insbesondere bei der Familie der Snapper an. Eine zusätzliche Tierartbestimmung deckte den Kern des Problems auf: Statt des deklarierten Red Snappers (*Lutjanus malabaricus*) handelte es sich um den Twinspot-Snapper (*Lutjanus bohar*). Letzterer steht höher in der Nahrungskette und trägt ein signifikant höheres Risiko für Ciguatoxine. Da im Rahmen von Einfuhruntersuchungen bei der Tierartbestimmung immer wieder falsche Etikettierungen festgestellt wurden, besteht durchaus ein Risikopotenzial für die Verbraucher:innen.

Da die Ware über die Niederlande importiert wurde, löste Bremen eine EU-Schnellwarnung (RASFF) aus. Dies führte zu Rückrufen in Schweden, Luxemburg, Belgien und der Schweiz.

Der Fall unterstreicht das bestehende Risiko durch fehlerhafte Etikettierung bei Importfischen – eine Problematik, die auch Studien am Flughafen Frankfurt bereits belegten.: [Consumers of mislabeled tropical fish exhibit increased risks of ciguatera intoxication: A report on substitution patterns in fish imported at Frankfurt Airport, Germany - ScienceDirect](#)

Weitere Informationen bietet das BfR: [Ciguatera: Vergiftungen durch Ciguatoxine \(Algentoxine\) aus Seefisch und Meeresfrüchten - BfR](#)

Festzuhalten ist, dass Vergiftungen mit Ciguatoxinen nach Genuss einer Fischmahlzeit selten sind.

Elisabeth Oltmann

Internationaler Salmonella-Umbilo-Ausbruch

Ende September 2024 informierte das Robert-Koch-Institut (RKI) über einen lebensmittelbedingten Salmonellose-Ausbruch mit Salmonella Umbilo. Zu dem Zeitpunkt gab es in Deutschland 98 Fälle, weitere Fälle wurden aus Dänemark und Österreich berichtet. Das zeitliche und räumliche Auftreten der Erkrankung ließ beim RKI den Schluss zu, dass hierfür ein bundesweit vertriebenes Lebensmittel ursächlich sein müsste. Durch Befragungen erkrankter Personen gab es einen Hinweis auf verzehrten Rucola. Währenddessen gab es in Österreich bereits Nachweise von S. Umbilo in Proben von italienischem Rucola.

Aufgrund dieser Vermutung wurden im Land Bremen 10 Proben von Rucola mit Schwerpunkt Ursprung Italien in den Geschäften genommen und im Labor untersucht. 9 dieser Proben wiesen ein negatives Untersuchungsergebnis auf, in einer Probe wurden Salmonellen nachgewiesen.

Die weitergehende Untersuchung im Nationalen Referenzlabor in Berlin bestätigte Salmonella Napoli, ein eher seltener Salmonellenstamm, der aber zu Gastroenteritiden mit schweren Verläufen führen kann.

Auf den Verpackungen des Rucola sind Hinweise zur Lagerung und zum Waschen vor dem Verzehr aufgebracht. Diese Hinweise sollten von den Verbraucher:innen sehr ernst genommen werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Verbrauchertipps zum Thema Schutz vor Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt hingewiesen.

[Verbrauchertipps: Schutz vor Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt - BfR](#)

In einer kleinen Broschüre wird vom BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) auf den fehlerhaften Umgang mit Lebensmitteln als ein häufig unterschätztes Risiko hingewiesen.



Küchenhygiene – ein häufig unterschätztes Risiko

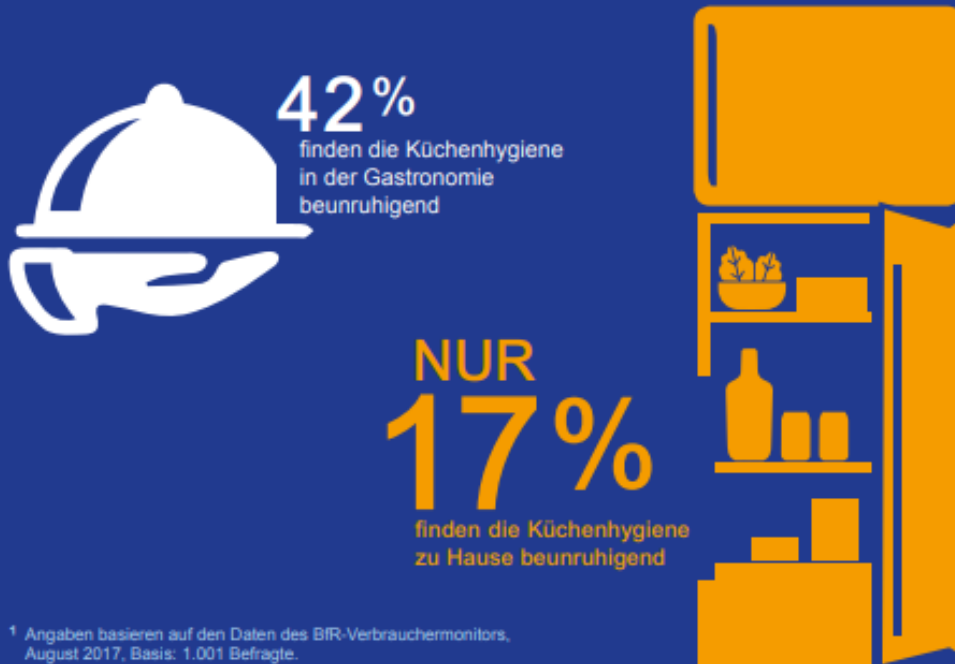
Der fehlerhafte Umgang mit Lebensmitteln kann der Gesundheit des Menschen schaden.



Jedes Jahr werden in Deutschland mehr als 100.000 Erkrankungen gemeldet, die durch Mikroorganismen wie Bakterien, Viren oder Parasiten in Lebensmitteln verursacht worden sein können; die Dunkelziffer dürfte weitaus höher liegen. Daher ist es wichtig, beim täglichen Arbeiten in der Küche auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Denn: Mangelndes Hygieneverhalten ist ein Grund für die Übertragung von Keimen. Hierzu zählen beispielsweise die Übertragung von Keimen von einem Lebensmittel auf ein anderes („Kreuzkontamination“) und das ungenügende Erhitzen von Lebensmitteln bei der Speisenzubereitung.

Abbildung 17: Quelle: BfR : Küchenhygiene im Scheinwerferlicht - Beeinflussen TV-Kochsendungen unser Hygieneverhalten?

Trotz der hohen Zahl an lebensmittelbedingten Erkrankungen spielt die Lebensmittelhygiene im Privathaushalt im Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher als mögliches Gesundheitsrisiko kaum eine Rolle. Das zeigen auch Ergebnisse des aktuellen BfR-Verbrauchermonitors, einer repräsentativen Umfrage des BfR.¹



¹ Angaben basieren auf den Daten des BfR-Verbrauchermonitors, August 2017, Basis: 1.001 Befragte.

Abbildung 18: Quelle: BfR : Küchenhygiene im Scheinwerferlicht - Beeinflussen TV-Kochsendungen unser Hygieneverhalten?

Elisabeth Oltmann

1.12 Schlacht- und Fleischhygiene 2024 und 2025

Im Land Bremen wurden in den Jahren 2024 und 2025 insgesamt 154.122 Rinder sowie 69 Pferde geschlachtet.

Das Referat Schlacht- und Fleischhygiene des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen führt die Überwachung und Kontrolle der rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz, zur Tiergesundheit und zur Lebensmittelsicherheit durch. Die Aufgabenerledigung erfolgt durch Amtstierärzt:innen, sowie amtliche Fachassistent:innen.

Das Aufgabengebiet umfasst

- die Durchführung der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung
- die Trichinenuntersuchung bei allen der Trichinenuntersuchung unterliegenden Tieren

- die Entnahme von Probenmaterial zur Untersuchung auf nicht zugelassene Stoffe und Kontaminanten
- tierschutzrechtliche Kontrollen der angelieferten Schlachttiere und der Transportfahrzeuge
- Einhaltung des Tierwohls beim Abladen, der Einstallung und des Zutriebs zur Betäubung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Betäubung und Entblutung
- Hygienekontrollen in dem Schlacht- und Zerlegebetrieb
- Überwachung der Tierischen Nebenprodukte
- Überwachung der Verladung von zum Export bestimmter Produkte
- Ausbildung von Veterinärpraktikant:innen

1.12.1 Schlacht- und Fleischuntersuchung

Jedes Schlacht- und Fleischtier wird nach der Anlieferung einer umfangreichen Untersuchung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/627 unterzogen. Diese umfasst:

- Prüfung der Lebensmittelketteninformationen, die jeden Schlacht- und Fleischtransport begleitet, sowie der Tierpässe und der Tierkennzeichnung
- Untersuchung der Tiergesundheit, insbesondere auf Anzeichen von Krankheiten, die eine Gefahr für die

Gesundheit von Mensch und Tier darstellen können

- tierschutzrechtliche Beurteilung der Schlachttiere auf ihre Transportfähigkeit und die Einhaltung des Tierwohls
- Kontrolle aller Transportfahrzeuge bei der Anlieferung der Schlachttiere

Rinder, die auffällig sind, werden einer klinischen Untersuchung unterzogen. Auf

Grundlage der Befunde wird die Entscheidung über die Schlachttauglichkeit getroffen.

2024 konnte für 79 Rinder keine Schlachterlaubnis erteilt werden, 12 Schlachtrinder verendeten auf dem Transport. Im Jahr 2025 wurde für 55 Rinder ein Schlachtverbot ausgesprochen und 14 Rinder verendeten bereits auf dem Transport. Die Tiere, die keine Schlachterlaubnis erhalten, werden vor Ort tierschutzgerecht getötet.

Diese Tierkörper werden beschlagnahmt und der unschädlichen Beseitigung zugeführt.

Nach der Schlachtung wird jedes Tier einer Fleischuntersuchung unterzogen. Es werden der Schlachttierkörper und die inneren Organe nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 untersucht und beurteilt. Auffällige Tierkörper sind vorläufig zu beschlagnahmen und anschließend weitere Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehören Kochproben, Messung des pH-Wertes, histologische und bakteriologische Untersuchungen.

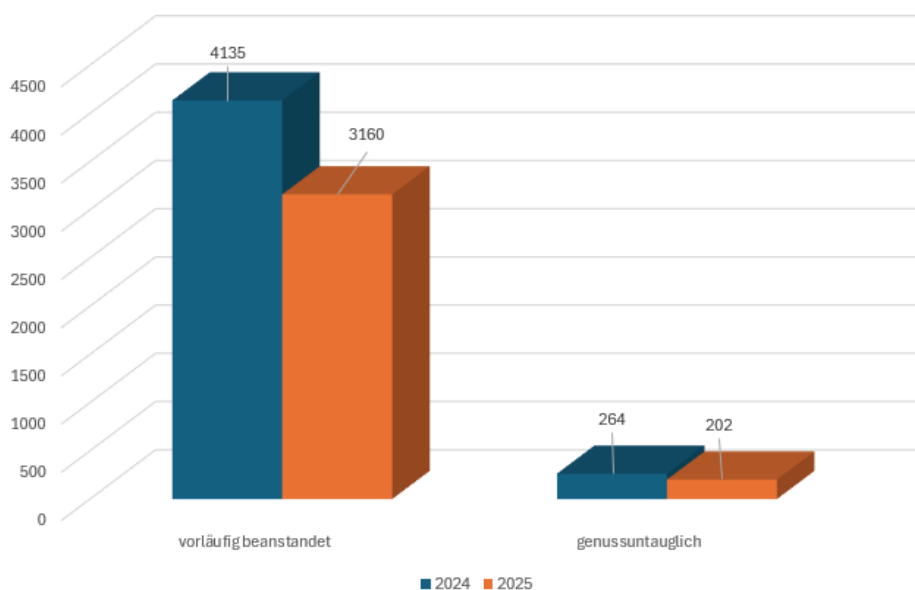


Abbildung 19: Anzahl vorläufig beanstandeter, sowie der davon als genussuntauglich beurteilten Schlachttiere 2024 / 2025

Nach Abschluss der Untersuchung wird die sog. Genusstauglichkeitskennzeichnung vorgenommen. Für den menschlichen Verzehr genusstaugliche Schlachttierkörper werden mit ovalen Genusstauglichkeitsstempeln, für den menschlichen Verzehr

genussuntaugliche Schlachttiere mit dreieckigen Stempeln gekennzeichnet.

Die untauglichen Schlachttierkörper werden unter amtlicher Aufsicht der unschädlichen Beseitigung zugeführt.

Die Fleischuntersuchung des Rindes umfasst zusätzlich die Untersuchung auf Cysticercose (Rinderbandwurm). Im Jahr 2024 wurden 5 Tiere, bei denen dieser Parasit festgestellt wurde, vorläufig beschlagnahmt. Im Jahr 2025 waren es 2 Schlachttiere. Die Schlachttierkörper werden einer

1.12.2 Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung auf Trichinen bei untersuchungspflichtigen Tieren wie Wildschweinen und Pferden gehört zu den amtlichen Aufgaben. Es wird eine entnommene Muskelprobe dieser Tiere in dem Labor des LMTVet nach dem im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 genannten Verfahren untersucht. Es wurden im Berichtszeitraum 2024 insgesamt 241 Wildschweine und 38 Pferde auf Trichinen untersucht, im Jahr 2025 waren es 224 Wildschweine und 31 Pferde. Alle Untersuchungen wurden mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen.

Der LMTVet des Landes Bremen nahm 2024 an den Laborvergleichsuntersuchun-

1.12.3 Probenahme zur weiteren Untersuchung

Gemäß § 10 der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung sollen bei 0,5 % aller Schlachttiere Rückstandsuntersuchungen durchgeführt werden. Für Hemmstofftests werden risikoorientiert Muskel- und Nierengewebe entnommen. Zudem werden nach Vorgaben des nationalen

Kältebehandlung unterzogen, wodurch evtl. noch im Tierkörper befindliche sog. Bandwurmfinnen absterben. Das Fleisch ist nach der Kältebehandlung für den Verzehr geeignet und darf ohne weitere Auflagen vermarktet werden.

gen des Bundesinstituts für Risikobewertung Berlin teil. Vier präparierte Fleischproben wurden für diesen Vergleich zugesendet und untersucht. Sowohl qualitativ als auch quantitativ erfüllte die Untersuchungsmethode die standardisierten Qualitätsanforderungen. Ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme wurde vom BfR ausgestellt.

Sowohl in 2024 als auch 2025 schulte der LMTVet die Bremer Jägerschaft zur Entnahme von Trichinenproben bei Schwarzwild gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung.

Rückstandskontrollplanes ebenfalls risikoorientiert verschiedene Organproben auf diverse Substanzen untersucht. Dies dient der Ermittlung

- einer ggf. illegalen Anwendung verbotener bzw. nicht zugelassener Stoffe sowie der Überschreitung von festgelegten Höchstwerten

- einer möglichen Belastung mit Umweltkontaminanten
- eines nicht vorschriftsmäßigen Arzneimitteleinsatzes

Im Jahr 2024 wurden 382 Schlachttiere beprobt und untersucht. Dabei wurde in einer

1.12.4 Tierschutz

Eine zentrale Aufgabe ist die Überprüfung der tierschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Schlachtung und des Tiertransports.

Die Tiertransportkontrolle ist die Inspektion aller Schlachttiere und der Transportfahrzeuge durch den amtlichen Tierarzt:in bei der Anlieferung der Tiere gem. Verordnung (EG) 1/2005.

Alle angelieferten Schlachttiere werden auf ihre Transportfähigkeit untersucht. Es werden die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren überprüft wie befähigte Fahrer:innen, ausreichend Bodenfläche und Standhöhe, geeignetes Transportmittel, Ver- und Entladevorrichtungen, angemessene Einstreu und Versorgung der Tiere.

2024 wurden 6.608 angelieferte Tiertransporter und 2025 insgesamt 6.952 Tiertransporter auf diese allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren geprüft.

Bei Verstößen wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Probe eine Grenzwertüberschreitung einer pharmakologisch wirksamen Substanz gefunden. 2025 wurden insgesamt 442 Beprobungen durchgeführt und insgesamt vier Grenzwertüberschreitungen festgestellt.

Es findet eine amtliche Überwachung des Zutriebs, der Fixierung, des Bolzenschusses, der Betäubung und der Entblutung nach der Tierschutzschlachtverordnung statt. Im Jahr 2024 wurden 3.470 amtliche Kontrollen der Betäubung an 189 Schlachttagen durchgeführt, im Jahr 2025 insgesamt 3.592 amtliche Kontrollen der Betäubung an 187 Schlachttagen.

Arbeitstäglich erfolgt eine Überprüfung der Betäubungsanlage und Betäubungsgeräte sowie deren sachgemäße Anwendung. Schlachthofpersonal, das mit dem Umgang mit lebenden Tieren, sowie mit der Tierbetäubung beauftragt ist, muss besondere Sachkundenachweise vorlegen können. Die Sachkunde der Personen wird vor Ort regelmäßig amtlich überprüft.

Die Überwachung des Tierwohls sowie der ordnungsgemäßen Durchführung der Betäubung erfolgt zunächst durch interne Kontrollen des Betriebes. Darüber hinaus werden diese Prüfungen regelmäßig durch amtliche Stellen durchgeführt, wobei die betriebseigenen Kontrollen einer sorgfältigen und kritischen Bewertung unterzogen

werden. Im Rahmen einer zusätzlichen unabhängigen Kontrolle wurde ein anerkanntes Institut beauftragt, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben zu überprüfen. Auch hierbei konnte festgestellt werden, dass die Arbeiten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Tierschutzes durchgeführt werden.

Aufgrund von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wurden im Jahr 2024 in 218 Fällen Verfahren eingeleitet oder an die zuständigen Veterinärämter abgegeben, im

1.12.5 Hygienekontrollen

Aufgrund einer umfangreichen Risikobeurteilung werden in dem Schlachtbetrieb und in dem angeschlossenen Zerlegebetrieb amtliche Kontrollen vorgenommen und unangekündigte Hygiene- und Produktproben genommen. Im Berichtszeitraum wurden 65 Kontrollen in der Schlachthalle und den Kühlhäusern und 73 in der Zerlegeabteilung durchgeführt. Die Verlässlichkeit des Lebensmittelunternehmers hat ebenfalls Einfluss auf die Überwachungsfrequenz. Hierzu werden die Ergebnisse der bisherigen Kontrollen, die Beurteilung seines Systems der Rückverfolgbarkeit, die durchgeführten Eigenkontrollen, das betriebliche HACCP-Verfahren und das Hygienemanagement in Bezug auf Personal und Produktion bewertet. In den Schlachtbetrieben erfolgt zusätzlich eine schlachttägliche Überprüfung.

Jahr 2025 gab es eine geringe Zunahme auf 220 Fälle. Dabei handelte es sich um die Abgabe von trächtigen Rindern im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung, den Transport von transportunfähigen Rindern sowie tierschutzrelevante Tatbestände, die ihren Ursprung in den Herkunftsbetrieben hatten (z.B. Transport transportunfähiger Rinder, eingewachsene Hörner, Klauenentzündungen, Lahmheiten etc.).

Treten Abweichungen auf, werden umgehend Maßnahmen zur Abstellung der Mängel eingeleitet. Die Ergebnisse werden im Datenerfassungssystem BALVI dokumentiert.

Es wurden im Schlachtbetrieb 33 Hygiene- und Umgebungsproben entnommen.

Die Probenahme erfolgt unangekündigt und umfasst die Oberflächen von Schlachtierkörpern zur Bewertung der Schlachthygiene sowie Oberflächen der Hallenwände, Böden und des Schlachthalleninventars zur Bewertung der Reinigung und Desinfektion. Zudem wird ein Salmonellen- und Listerienmonitoring durchgeführt.

In der Fleischzerlegung wurden 80 Proben genommen. Auch hier erfolgten die Probenahmen unangekündigt. Es handelte sich um Planproben nach dem LFGB, Verfolgsproben und IMIS-Planproben nach dem Strahlenvorsorgegesetz.

Die Fleischproben werden mikrobiologisch auf die aerobe mesophile Gesamtkeimzahl, Enterobacteriaceae, E. coli, Listerien, Salmonellen und Pseudomonaden untersucht.

1.12.6 Ausbildung

Es wurden am Standort Bremerhaven in den beiden Jahren 30 Student:innen der Veterinärmedizin praktisch und theoretisch ausgebildet. Die Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erfolgt gem. der Verordnung zur Approbation von Tierärzten und Tierärztinnen. Der Ausbildung angehender Tierärztinnen und Tierärzte wird in der Schlachtier- und Fleischhygiene Bremerhaven große Bedeutung zugemessen.

Die Untersuchungen wurden insbesondere im Jahr 2025 auf Shiga-Toxin bildende E. coli ausgeweitet, um den mikrobiologischen Status besser zu erfassen.

Im Rahmen eines länderübergreifenden Fortbildungsprogramms wurden im Juni 2024 zehn moldauische Kollegen und Kolleginnen eine Woche lang in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Rindern geschult.

Thomas Scholz

2 Tierschutz und Tiergesundheit



Abbildung 20: Kühe auf der Wiese (Quelle: Eigene Aufnahme)

2.1 Allgemein

Welchen Stellenwert hat der Tierschutz in der Gesellschaft? Und spiegelt sich dieses in der täglichen Arbeit des amtlichen Tierschutzes im LMTVet wider?

Die Tierschutz-Mitarbeitenden des LMTVet befinden sich täglich in verschiedenen Spannungsfeldern. Diese umfassen zum einen die äußeren gesellschaftlichen Bedingungen. Anrufe aus der Bevölkerung über mögliche Tierschutzfälle unterliegen

der subjektiven Wertevorstellung der meldenden Person. Oftmals sind die Gründe von Anrufen mit sich lautstark über Tierschutzmissstände beschwerenden Menschen im persönlichen Umfeld des Meldenden zu suchen, wobei die gemeldete Tierhaltung nur als Aufhänger genutzt wird, sich an Nachbarn, Ex-Beziehungen etc. abzuarbeiten. Diese Fälle kosten die Mitarbeitenden des LMTVet viel Zeit und Aufwand, ohne dass sich eine tierschutzwidrige Haltung verifizieren lässt. Andererseits sind es

die Anrufer:innen, die zurückhaltend und fragend festgestellte Situationen erklären, hinter denen sich schwerwiegende Tierschutzsachverhalte verbergen können. Die Bearbeitung eines solchen Tierschutzfalles kann einzelne Mitarbeitende der Abteilung dann mehrere Tage binden. Hierbei geht es z.B. um die umfassende Sachverhaltsaufnahme, weitere Ermittlungen, Unterbringung der Tiere, bis hin zum Verfassen amtstierärztlicher Gutachten, Fortnahme

sowie Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren und ggf. eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbotes.

Ein weiteres Spannungsfeld ergibt sich aus den knappen personellen Ressourcen, die grundsätzlich eine Priorisierung der eingehenden Beschwerden aufgrund der vorliegenden Informationen erforderlich machen. Inwieweit diese Priorisierung gerechtfertigt war, stellt sich auch nach sensibler und erfahrener Einschätzung jedoch erst nach vollzogener Kontrolle dar.

2.2 Tierschutz

Das Jahr 2024 stand für den Tierschutzbereich im Zeichen erheblicher personeller Veränderungen. In Bremerhaven entstanden mit dem Weggang der für den Tierschutz zuständigen Tierärztin im April Vakanz, die durch die Mitarbeitenden aus Bremen über einige Monate aufgefangen werden mussten. Zusätzlich unterstützte eine stundenweise beschäftigte tierärztliche Kraft diesen Bereich. Seit Oktober 2024 konnte ein Tierarzt gewonnen werden, welcher die städtischen Strukturen Bremerhavens kennt und umfangreiche Erfahrungen im Bereich Exoten mitbringt. Zeitgleich wurde für den Bereich Tierschutz eine Verwaltungsfachkraft eingestellt.

Auch am Standort Bremen wurde im Jahr 2024 eine Tierarztstelle neu besetzt, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand ging. Mit dem neuen Mitarbeiter

konnte die Expertise im Bereich landwirtschaftlicher Tierhaltungen ausgebaut werden, sodass auch hier noch ein anderer Schwerpunkt auf die fachliche Beratung und Überprüfung landwirtschaftlicher Tierhaltungen gelegt werden kann. Zudem war mit dem vorübergehenden zeitlich begrenzten Zugang einer ehemaligen Polizistin im Oktober 2024 für ein Jahr eine hohe Fachkompetenz hinsichtlich polizeilicher Ermittlungen in den LMTVet eingezogen.

Tatsächlich waren im Jahr 2024 die Nachteile von Tieranschaffungen zu Pandemiezeiten sowie der unbedachte Kauf von Tieren deutlich in der amtlichen Tierschutzarbeit zu spüren. Entweder unterschätzten die Menschen den zeitlichen bzw. personellen Aufwand, den die Haltung eines Tieres mit sich bringt oder die Kosten einer

dauerhaften Tierhaltung. Während offensichtlich die Anschaffungskosten aufgebracht werden können, überwiegt nach anfänglicher Freude über das neue Tier, der damit verbundene Zeit- und finanzielle Aufwand sowie persönliche Überforderung hinsichtlich der artgemäßen Haltung. Die Folge hiervon sind vernachlässigte bzw. verhaltensauffällige Tiere. Während eine Vielzahl der Heimtiere still und im Verborgenen leiden, zeigt sich das Problem bei Hunden offensichtlich. Es wird immer schwieriger, solche Tiere im Tierheim unterzubringen bzw. diese dann an verständige Halter weiter zu vermitteln. Zusätzlich wird eine Vermittlung dieser Tiere aus dem Tierheim durch nach Deutschland verbrachte Tiere aus dem Auslandstierschutz erschwert. So blockieren sie die Plätze im Tierheim über einen längeren Zeitraum, was sich auch auf die Arbeit des amtlichen Tierschutzes auswirkt, da Tiere aus Tierschutzfällen nur noch unter großen Schwierigkeiten untergebracht werden können. Auch macht sich eine Anspruchshaltung bei den Menschen, die ihre Tiere loswerden wollen, bemerkbar, da sie auf den bisher üblichen Wegen das in Rede stehende Tier nicht abgeben können und Hilfe vom LMTVet erwarten und drohen, das Tier auszusetzen oder fliegen zu lassen.

Zudem ist zu bedenken, dass die Kosten für die unterzubringenden Tiere dem Tierhalter bis zur Vermittlung in Rechnung gestellt werden, da die tierhaltende Person diesen Umstand zu verantworten hat. Es

gilt das Verursacherprinzip. Hierbei können, je nach Anzahl und Art der Tiere sowie Unterbringungszeit mehrere tausend Euro anfallen. Jedoch sind nur wenige Tierhalter in der Lage, die entstandenen Kosten tatsächlich aufzubringen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Tiere angeschafft werden können, muss aber dringend im politischen Raum beantwortet werden. Warum darf jede/r ein Fahrzeug im Straßenverkehr nur mit Führerschein fahren, aber ein fühlendes Wesen, welches besondere Ansprüche an seine Haltung stellt, ohne jegliche Kenntnisse und finanzielle Möglichkeiten halten? Die Stiftung Bündnis Mensch & Tier hat errechnet, dass die Haltung eines mittelgroßen Hundes ungefähr 2.000 Euro/Jahr, die einer Katze 1.450 Euro/Jahr, die eines Kaninchens 1.300 Euro/Jahr und die eines Pferdes 5.000-6.000 Euro/Jahr mindestens beträgt. Dies gilt es zu beachten und potentiellen Haltern zu vermitteln.

Ein weiteres Spannungsfeld ist der eingangs angesprochene subjektive Tierschutzgedanke eines jeden Einzelnen, der zum Beispiel bei der Haltung von Hunden offensichtlich wird. Während manche Hundehalter:innen ihren Tieren ein weiches

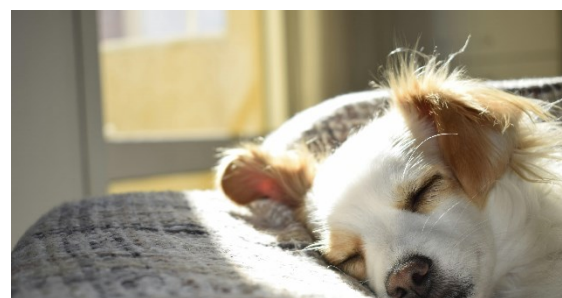


Abbildung 21: schlafender Hund (Quelle: Pexels Stock Fotos)

Körbchen oder sogar einen Platz auf dem Sofa bieten, halten andere ihre Hunde im Zwinger.



Abbildung 22: Eindruck einer rechtskonformen Zwinggerhaltung (Quelle: Eigene Aufnahme)

Beide Haltungen sind unter bestimmten Rahmenbedingungen rechtlich akzeptiert und unterscheiden sich doch erheblich, auch in der Betrachtung durch die Gesellschaft.

Der amtliche Tierschutz stößt an seine Grenzen, wenn nicht künftig für eine Begrenzung der Tierhaltung z.B. in Form des Nachweises von Sachkunde durch die Tierhalter:innen gesorgt wird. Die Aufnahmekapazitäten von Tierheimen sind seit Jahren erschöpft. Es ist notwendig, durch Maßnahmen den Zufluss von Tieren in die Tierheime zu reduzieren.

Im Jahr 2025 konnte ein Meilenstein hinsichtlich eines Vertrages mit dem Tierschutzverein Bremen gelegt werden, welcher in vielerlei Hinsicht eine deutliche Entlastung und finanzielle Berechenbarkeit für alle Beteiligten schafft. Hierum wurde seit vielen Jahren gerungen und es ist der Lö-

sungsorientiertheit und dem Willen von allen daran Mitarbeitenden in unterschiedlichen Bereichen zu verdanken, dass so ein Abschluss gefunden wurde. Allen Beteiligten gebührt ausdrücklich ein herzliches Dankeschön für die Verbesserungen im Tierschutz!

Im Jahr 2024 erhielt der LMTVet 853 Beschwerden aus der Bevölkerung zu Tierhaltungen, woraufhin 986 Kontrollen erfolgten, 69 Ordnungswidrigkeitenverfahren und 37 Strafverfahren eingeleitet wurden. In 25 Fällen mussten Tiere fortgenommen werden und in 18 Fällen erfolgte ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot.

Das Niveau der Beschwerden hielt sich im Jahr 2025 auf ähnlichem Niveau mit 839 Beschwerden zu Tierhaltungen. Hieraus folgten 1.264 Kontrollen sowie 58 Kontrollen von Tiertransporten auf der Autobahn zusammen mit der Polizei. In 46 Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet und in 62 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren. In 30 Fällen wurden Verwaltungsverfahren eingeleitet, die Fortnahmen von Tieren aber auch Tierhaltungs- und Betreuungsverbote beinhalteten. Dies umfasste Hunde und Katzen, aber auch Goldfische, Meeresschweinchen, Wachteln, Wellensittiche und vier Ponys. Ein außergewöhnlicher Fall ereignete sich im Herbst 2025. Der LMTVet wurde von Hafearbeitern über die Polizei in Bremerhaven am Freitagnachmittag um Unterstützung gebeten, weil sich in einem Autocontainer aus den USA angeblich ein Stinktief befänden würde. Der Container

war sechs Wochen zuvor an der Westküste der USA beladen und verschlossen worden. Tatsächlich konnten die versierten Kollegen das noch lebende Stinktier vorfinden und einfangen. Mit großem Aufwand wurde eine Wildtierauffangstation ausfindig gemacht, die das Tier aufnehmen konnte. Um Mitternacht wurde das weitgereiste Stinktier endlich in ein geeignetes Gehege bei umfassender fachkundiger Pflege und

Versorgung entlassen und ist einige Wochen später in eine dauerhafte Unterkunft umgezogen.

Im Folgenden geben die Bilder einen Eindruck von Situationen, die im Alltag des amtlichen Tierschutzes regelmäßig vorkommen und Unkenntnis bzw. Unvermögen der Tierhaltenden widerspiegeln.

Katzenhaltung



Abbildung 25: Katze neben Müllberg (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 23: vermüllte Wohnung (Quelle: Eigene Aufnahme)

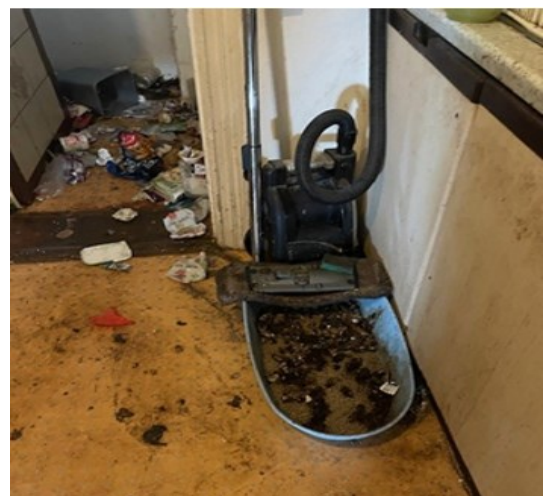


Abbildung 24: Verschmutzte und überfüllte Katzen-toilette (Quelle: Eigene Aufnahme)

Kaninchenhaltungen



Abbildung 26: Kaninchenhaltung in zu kleinem Käfig, ohne Struktur, schlechte Hygiene (Quelle: Eigene Aufnahme)

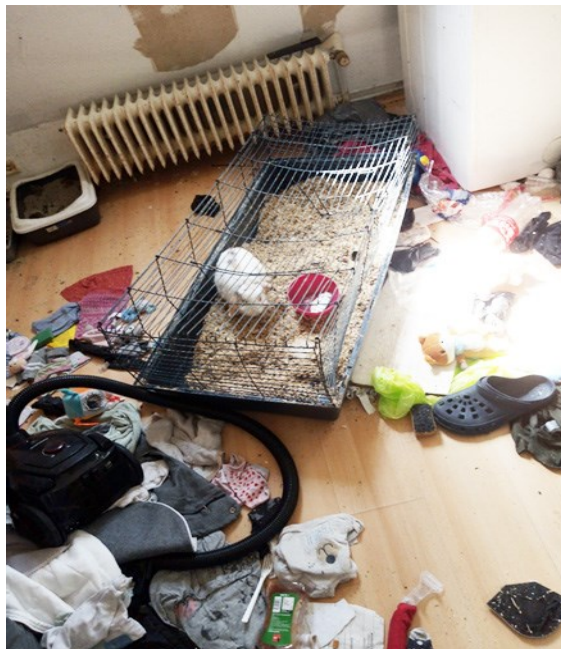


Abbildung 27: typische Kinderzimmerhaltung eines Kaninchens, Einzelhaltung in zu kleinem Käfig ohne Rückzugsmöglichkeiten (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 28: "Jäger" und Beutetier" eng beieinander, stressauslösende Einzelhaltung eines Kaninchens (Quelle: Eigene Aufnahme)

Psittacidenhaltungen



Abbildung 29: Volierenhaltung ohne adäquate Sitzmöglichkeiten. Vögel klemmen am Gitter (Quelle: Eigene Aufnahme)

Pferdehaltungen



Abbildung 30: Verschlag statt Stall; eng, dunkel, verbaut und mit Baustahlmatten angegrenzt (Quelle: Eigene Aufnahme)

Hundehaltungen



Abbildung 31: Zwingerhaltung mit Verletzungspotential im Auslauf (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 32: baufällig im Inneren des Zwingers (Quelle: Eigene Aufnahme)

Unter Tierschutz ist die gezielte Hilfe für das Tier zu verstehen. Er ist ausgerichtet auf die Erhaltung des Lebens und Wohlbefindens von Tieren, Bewahren von Schäden, Gewährleistung eines artgerechten Lebens und Wohlbefindens für Tiere in der Obhut des Menschen sowie eines schmerzfreien Todes für den Fall, dass Tiere sterben müssen.

Der Begriff Tierschutz wird in unserem Sprachgebrauch von vielen Menschen in unterschiedlicher Bedeutung benutzt und unterschiedliche Erwartungen mit ihm ver-

bunden. Häufig gibt es den emotional geprägten Tierschutz, der spontan und fachlich selten hinreichend begründet ist. Hier werden die Bedürfnisse des Menschen auf Tiere übertragen, ohne dass sie wissenschaftlich zu rechtfertigen sind. Grundlage des amtlichen Tierschutzhandelns und der Tätigkeit des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen ist der wissenschaftlich und rechtlich basierte Tierschutz. Dabei erfolgt eine tiergerechte Bewertung auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zum Tierverhalten unter Anwendung der geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben.

In dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU, zuletzt durch den Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2007 überarbeitet, erhält der Tierschutz in Artikel 13 eine große Bedeutung. So ist in den dortigen Grundsätzen festgelegt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere beachten müssen. Bereits seit dem Jahr 1999, also noch bevor im Jahr 2002 der Tierschutz in Artikel 20 a des Grundgesetzes aufgenommen wurde, ist der Tierschutz in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen durch § 11b verankert worden. So heißt es hier, dass „Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet werden. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbaren Leiden geschützt.“

In Bremen ist in der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht geregelt, dass der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen mit wenigen Ausnahmen die zuständige Behörde für Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ist. Diese Aufgaben werden von Amtstierärzt:innen und Verwaltungsmitarbeiter:innen wahrgenommen. Sie setzen geltendes Recht, insbesondere das Tierschutzgesetz und die entsprechenden anderen diesbezüglichen Rechtsvorschriften vor Ort und in weiteren anschließenden Verfahren um. Zudem gibt es in Bremen die sehr wertvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die dort in einer Sonderzuständigkeit geregelt ist.

Die Grundsätze des Tierschutzes sind bundesweit im Tierschutzgesetz verankert. Der Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Mit diesem Grundsatz wird ausdrücklich das Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz formuliert. Danach hat der Mensch eine besondere Verpflichtung gegenüber allen in seiner Obhut befindlichen Tieren. Es ist jedoch nicht angestrebt, Tieren jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens bedingungslos zu ersparen. Inwieweit ein „vernünftiger Grund“ gegeben sein kann, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, Bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen und pflichtgemäßen Abwägung, die gerichtlich nachprüfbar ist.

Weitere tierschutzrechtliche Grundlagen für die Arbeit des Tierschutzdienstes sind Richtlinien und Verordnungen der EU, Empfehlungen des Europarates, die zum Tierschutzgesetz erlassenen Bundesverordnungen und Ausführungsvorschriften, Gutachten und Leitlinien des Bundes sowie allgemein anerkannte Gutachten und Empfehlungen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Laves), der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) sowie weitere Einzelgutachten und gerichtliche Entscheidungen.

Schwerpunkt der Tierschutzarbeit ist die Prävention, um in menschlicher Obhut gehaltenen Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zu ersparen. Dies erfolgt einerseits bei festgestellten Haltungsmängeln im Rahmen des vorbeugenden Tierschutzes durch entsprechende Anordnungen, Beratungs- und Aufklärungsgespräche vor Ort sowie intensive Überzeugungsarbeit. Auf der anderen Seite werden Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren bei denjenigen eingeleitet, die Tieren vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche bzw. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Die wahrzunehmende Tierschutzarbeit umfasst die Überwachung von Nutztierhaltungen sowie gewerblichen und - mit großem Schwerpunkt - die privaten Tierhaltungen. Weiterhin werden auch zusammen mit der Polizei die Tiertransporte auf der Autobahn kontrolliert. Ebenfalls der Überwachung unterliegen Tierversuchseinrichtungen.

Zu den gewerblichen Tierhaltungen mit Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) zählen die Haltung, die Zucht und der Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren, Reit- und Fahrbetrieben, Tierheimen und Tierpensionen, Tierbörsen, das Zurschaustellen von Tieren (z.B. im Zirkus), der Zoofachhandel und die Schädlingsbekämpfung. Auch die Zucht und der Handel mit Hunden, Katzen und Heimtieren sind erlaubnispflichtig, sofern die in der Allgemeinen Verwaltungs-

vorschrift zum Tierschutzgesetz vorgeschriebene Anzahl an Tieren, Würfen oder Nachzuchten erreicht oder überschritten wird. Seit dem Jahr 2014 sind auch Personen, die Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen, gegen Entgelt vermitteln, erlaubnispflichtig. Außerdem sind auch Tätigkeiten von Personen, die für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter anleiten, erlaubnispflichtig. Alle gewerblichen Tierhaltungen benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Mit Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis sind die entsprechende Sachkunde der verantwortlichen Person, also deren fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten; die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person; die zur Tätigkeit genutzten Einrichtungen und Räume, welche eine artgerechte Unterbringung, Pflege und Ernährung der gehaltenen Tiere sicherstellen müssen.

Zu den privaten Tierhaltungen gehören alle Haltungen von Heimtieren (z.B. Hunde, Katzen, Kleinsäuger). Hierzu sind keine Erlaubnisse gem. § 11 TierSchG erforderlich. Allerdings müssen auch diese Tiere entsprechend ihren Bedürfnissen und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes gehalten werden. Dieser Bereich nimmt den überwiegenden Anteil der Tierschutzarbeit

im LMTVet ein und besteht zu einem großen Teil aus der Bearbeitung von Tierschutzhinweisen aus der Bevölkerung. Diese Hinweise gehen teils telefonisch, teils per E-Mail ein. Obwohl einige der Hinweise auf Miet-, Beziehungs- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten basieren, geht die Behörde jeder einzelnen Meldung nach. Meistens handelt es sich hierbei um Hunde, Katzen, Vögel oder Pferde, die nach Meinung der Hinweisgeber nicht tierschutzgerecht gehalten werden. Auch landwirtschaftliche Nutztiere und exotische Tiere sind betroffen. Nach sachgerechter Abwägung der eingegangenen Informationen erfolgt eine unangekündigte, amtstierärztliche Kontrolle der Tierhaltung vor Ort. Hierbei werden u.a. die vorgefundenen Haltungsbedingungen und der gesundheitliche Zustand der Tiere beurteilt. Die Tierhalter:innen oder die Betreuungspersonen erhalten die Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und die Situation aus eigener Sicht zu schildern. Überprüfungsschwerpunkte bei privaten Tierhaltungen sind die Haltungsbedingungen (artgerechte Unterbringung, Platzangebot, Zustand der Haltungseinrichtung, Witterungsschutz, regelmäßige Reinigung), Ernährung (Ernährungszustand des Tieres, artgerechte und ausreichende Futtermittelversorgung, Wasser- und Futterversorgung in ausreichender Qualität und Quantität, Fütterungshygiene), Pflege und Versorgung der Tiere (Pflegezustand des Tieres, tägliche Versorgung, Auslauf und Bewegungsmöglichkeiten, ggf. Möglichkeit zu Sozialkontakt, tierärztliche Versorgung).

Sobald bei der Überprüfung mehr als nur geringfügige Mängel festgestellt werden, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Anordnung zur Beseitigung der Mängel und Durchführung von Nachkontrollen. In der Praxis zeigt sich leider immer wieder, dass einige Tierhalter:innen aufgrund fehlender Einsicht oder finanzieller Möglichkeiten die geforderten Maßnahmen nicht oder nur unzureichend erfüllen bzw. erfüllen wollen. In solchen Fällen sind weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen und zusätzliche Nachkontrollen notwendig. Besonders schwierig gestalten sich Mängelfeststellungen, wenn es um bauliche Voraussetzungen oder Mängel in dem Pflege- und Ernährungszustand des Tieres geht, besonders z.B. auch bei Hunden um die Gewährleistung eines vorgeschriebenen Auslaufes im Freien oder eines vorgeschriebenen Umganges mit der Betreuungsperson. Schwierig ist die Beweisführung auch dann, wenn Hunde misshandelt sein sollen, da dies am Verhalten des Tieres nicht immer abgelesen werden kann. Erfahrungsgemäß verhalten sich Hunde selbst nachdem sie vorher geschlagen oder gar misshandelt worden sind gegenüber den Tierhalter:innen anschließend wieder freundlich.

Neben diesen anlassbezogenen Überprüfungen sind die vorgegebenen Routinekontrollen sowie amtstierärztlichen Kontrollen im Rahmen der erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz durchzuführen.

Bei Feststellung von tierschutzrelevanten Mängeln erfolgt eine amtstierärztliche Bewertung und Gewichtung. Hierbei sind u.a. die für das einzelne Tier resultierenden Schäden, Schmerzen und Leiden, die Schwere des Verstoßes und die Häufigkeit von tierschutzrechtlichen Verstößen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Je nach Resultat werden abgestufte und angemessene verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergriffen, angefangen von einer mündlichen oder schriftlichen Belehrung, über

schriftliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung bis hin zur befristeten oder vollständigen Fortnahme von Tieren und einem Tierhaltungs- und Betreuungsverbot. Darüber hinaus wird die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren geprüft.

Dr. Diana Scheffter

2.3 Tierseuchen

Im Land Bremen sind derzeit über 270 Pferde-, über 100 Rinderhaltungen und jeweils über 40 Schaf- und Ziegenhaltungen gemeldet. Die rund 900 Geflügelhaltungen sind Kleinsthaltungen mit Ausnahme einer gewerblichen Legehennenhaltung mit knapp 5.000 Tieren. Zusätzlich sind über

70 Taubenhaltungen registriert. Der größte Milchviehbetrieb in Bremen hält rund 600 Rinder, bei den rund 30 gemeldeten Schweinehaltungen handelt es sich um Kleinsthaltungen. Die Anzahl der gemeldeten Hobby-Imkereien ist über die letzten Jahre auf rund 660 angestiegen.

2.3.1 Meldepflicht

Tierhalter:innen müssen der gesetzlich vorgeschriebenen Meldeverpflichtung nachkommen und ihre Tierhaltungen bei der zuständigen Behörde (LMTVet) vor Beginn einer Tierhaltung melden. Auch Veränderungen oder Aufgabe der Tierhaltung sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Im Falle

eines Tierseuchenausbruches ist eine möglichst genaue Datengrundlage über Tierzahlen, gehaltene Tierarten und tierhaltende Betriebe im Land Bremen von entscheidender Bedeutung für eine effektive Tierseuchenbekämpfung.

2.3.2 Afrikanische Schweinepest (ASP)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine hochansteckende Virusinfektion der Haus- und Wildschweine. ASP ist keine Zoonose und daher für den Menschen ungefährlich. In den letzten Jahren kam es zu ersten Ausbrüchen in Hausschweinehaltungen oder Wildschweingehegen in Deutschland. In der Wildschweinpopulation wird weiterhin im Rahmen von Monitoring-Proben regelmäßig das Virus nachgewiesen. In Niedersachsen und Bremen sind für die Jahre 2024/2025 keine positiven Fälle in Monitoring-Proben von Wildschweinen oder Ausbrüche in Hausschweinbeständen gemeldet worden. Die Verhinderung einer Ausbreitung im Wildschweinbereich hat für Niedersachsen und Bremen höchste Priorität,



Abbildung 33: Hausschwein (Quelle: C Friedrich-Loeffler-Institut)

da sich davon ausgehend auch Hausschweinbestände infizieren können. Alle Förster, Jäger und Landwirte sind angehalten, aufgefundenes Fallwild dem LMTVet zu melden. Speise- und Küchenabfälle dürfen unter keinen Umständen an Haus- oder Wildschweine verfüttert werden.

2.3.3 Amerikanische Faulbrut der Honigbiene (AFB)

Die Amerikanische Faulbrut (AFB) ist eine bakterielle Tierseuche, die ausschließlich die Larven der Honigbiene (*Apis mellifera*) befällt. Der Erreger ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. Infizieren können sich die Bienen beispielsweise über die Aufnahme von mit Sporen kontaminiertem Honig aus Drittländern. Die AFB ist weltweit verbreitet und für den Menschen ungefährlich. Den letzten Ausbruch der AFB im Land Bremen gab es im Jahr 2019. Die regelmäßige Untersuchung von Futterkranzproben ist ein effektives Mittel um einen Ausbruch frühzeitig zu erkennen und

ezindämmen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchung von Futterkranzproben zeigen, dass die derzeitige Belastung der Bremer Imkereien mit Faulbrutsporen relativ gering ist, jedoch im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen hat. Der LMTVet bietet allen Imker:innen die Möglichkeit zur kostenfreien Untersuchung von Futterkranzproben an. Es wird eindringlich gebeten, keinen importierten Honig an Bienen zu verfüttern und bei der Lagerung bzw. Verarbeitung von importiertem Honig den Eintrag in die Umwelt zu vermeiden.

2.3.4 Hochpathogene Aviäre Influenza – Geflügelpest/Vogelgrippe (HPAI)

In den Jahren 2024/25 kam es deutschlandweit zu massiven Ausbrüchen der Aviären Influenza (HPAI), einer hochinfektösen, schnell mutierenden Viruserkrankung bei Haus- und Wildgeflügel. In der Wildpopulation von Wasservögeln ist der Virus häufig endemisch, neigt jedoch aufgrund der hohen Mutationsrate zu wiederkehrenden Seuchenzügen. Die Wildvögel-Herbstmigration 2025 wurde von einer beispiellosen HPAI-Viruszirkulation geprägt. Das europäische Referenzlabor für Aviäre Influenza hat für das Jahr 2025 ausgewertet, dass insgesamt über 50 % der betroffenen Wildvögel zur Familie der Kraniche gehörten. Im Land Bremen wurden 2024/2025 57 tote Wildvögel durch den LMTVet geborgen und 8 davon im Kontext des Wildvogel-Monitorings auf HPAI untersucht. Bei vier Vögeln wurde HPAI eindeutig nachgewiesen. Deutschlandweit waren auch viele gewerbliche Nutzgeflügelhaltungen betroffen und tausende Tiere mussten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötet werden. Einen amtlich nachgewiesenen Fall bei Hausgeflügel im Land Bremen gab es im Berichtszeitraum nicht. In der Zeit vom 17.10. – 17.11.2025 lagen Teile von Bremen im Radius einer Schutz- und Überwachungszone eines Seuchenherds des Landkreises Diepholz (Stuhr). Verpflichtende tierseuchenrechtliche Maßnahmen, wie eine Aufstallungspflicht, wurden für die jeweiligen Bremer Stadtbezirke ausgesprochen und

17 Haltungen empfänglicher Tiere durch den LMTVet direkt überprüft. Vor allem in Hobbyhaltungen ist das Risiko einer unmerkten Infektion aus der Wildvogelpopulation wahrscheinlich. Auch Hobbyhalter:innen von Hausgeflügel müssen das gesetzlich vorgeschriebene Bestandsregister führen und Biosicherheitsmaßnahmen einhalten.



Abbildung 34: erkranktes Junghuhn (Quelle: C Friedrich-Loeffler-Institut)

Tierhalter:innen können die Biosicherheit ihrer Betriebe u. a. mittels der so genannten „AI-Risikoampel“ kostenlos und anonym auf folgender Internetseite überprüfen: https://risikoampel.uni-vechta.de/plugins.php/aisurveyplugin/ai/survey?disease_id=1

Ein Merkblatt für Schutzmaßnahmen für Kleinhaltungen kann der Internetseite des Friedrich-Löffler-Instituts entnommen werden:

https://www.openagrar.de/servlets/MCR-FileNodeServlet/openagrar_derivate_00000891/Merkblatt-AI_2016-11-25_bf_K.pdf

Bei plötzlich auftretenden, vermehrten Todesfällen sollte der LMTVet als zuständige Behörde unverzüglich kontaktiert werden. In Nordamerika und subarktischen Regionen sind hochpathogene Influenzaviren bei Säugetieren (Milchkühe, Robben etc.) nachgewiesen worden, offensichtlich ist inzwischen eine bessere Anpassung des Virus an Säugetiere erfolgt. Ob sich diese Entwicklung fortsetzt, bleibt abzuwarten. Aviäre Influenzaviren können potenziell

auch auf den Menschen überspringen (Zoonose), verursachen nach derzeitigem Stand meist aber nur milde, grippeähnliche Symptome.

Impfungen gegen Aviäre Influenza Viren werden in Frankreich bereits teilweise durchgeführt, in den Niederlanden, Großbritannien und Deutschland befinden sich Impfstoffe in der Testphase. Empfängliche tote Wildvögel können dem LMTVet gemeldet werden.

2.3.5 Blauzungenkrankheit (BTV)

Die Blauzungenkrankheit ist eine über Gnitzen (Stechmücken) übertragene, meist akut verlaufende Viruserkrankung (BTV) bei Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer). Eine Übertragung auf den Menschen ist nicht möglich. Der Krankheitsverlauf bei Rindern ist meist milder, geht aber mit deutlichen Leistungseinbußen einher. Bei Schafen und Ziegen verläuft eine Infektion häufig schwerwiegender und akute Tierverluste sind nicht selten. Im Sommer 2024 kam es zu einem bisher nie dagewesenen Ausbruch dieser Tierseuche in Deutschland. Im Land Bremen wurden 2024 114 Tiere positiv getestet. Im Jahr 2025 wurden in Deutschland deutlich weniger Fälle vom Virustyp BTV-3 amtlich festgestellt. Dies kann mit der guten Impfabdeckung gegen BTV-3 in Verbindung stehen. Im Land Bremen wurden 2025 insgesamt nur 15 Tiere positiv auf BTV-3 getestet. In den kalten Wintermonaten nimmt die Zahl

der Infektionen durch den witterungsbedingten, reduzierten Gnitzenflug grundsätzlich ab. Im Frühjahr ist daher mit einem deutlichen Anstieg der Infektionen zu rechnen. Die effektivste Maßnahme zum Schutz der Tierbestände vor schweren Krankheitsverläufen ist die rechtzeitige und regelmäßige Impfung aller empfänglicher Tiere. Aus den europäischen Nachbarländern (Österreich, Frankreich, Schweiz) werden regelmäßig auch andere Virus-Varianten (BTV-1, 4 und 8 etc.) gemeldet. Auch in Deutschland wurde bereits der Subtyp BTV-8 nachgewiesen. Die Erfahrung aus Nachbarländern lassen vermuten, dass sich auch BTV-3 wieder weiter in Deutschland ausbreiten wird.

Dabei sind besonders die Regionen gefährdet, die im letzten Jahr wenig betroffen waren und in denen die Impfabdeckung gering ist. Dementsprechend empfiehlt die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin

(StIKo-Vet), Tiere rechtzeitig vor der Gnitzensaison zu impfen. Herden, in denen bereits BTV aufgetreten ist, sind bei dieser Empfehlung ausdrücklich miteingeschlossen. Im Land Bremen ist die Impfabdeckungen im Jahr 2025 zwar deutlich gestiegen, jedoch gibt es immer noch Tierhalter:innen, die nicht impfen lassen. Eine regelmäßige Impfung wird vom LMTVet ausdrücklich

empfohlen. Die am 27. November 2024 im Bundesgesetzblatt 2024/366 aufgeführten BTV-3-Impfstoffe dürfen weiterhin unbefristet angewendet werden. Sowohl gegen BTV-3 als auch BTV-8 gibt es verschiedene zugelassene Impfstoffe. Es handelt sich dabei um inaktivierte Impfstoffe mit insgesamt sehr guter Verträglichkeit.

2.3.6 Bovines Herpesvirus 1 (BHV1)

Das BHV-1 Virus ist der Verursacher der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis (IBR) und Infektiösen Vulvovaginitis (IPV). Nach einem umfangreichen Sanierungsprogramm hat die gesamte Bundesrepublik Deutschland seit 2017 den Status „amtlich anerkannt BHV-1 frei“. Im Jahr 2024 kam es in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen vereinzelt zu Einträgen des Virus in Rinderbestände. Eine Statusänderung für Deutschland, welche große Folgen für den Transport und Handel mit Rindern hätte, ist nicht erfolgt. Im Land Bremen kam

es in den Jahren 2024/2025 zu keinem Nachweis von BHV-1. Die letzten Reagenzien, d.h. Rinder, bei denen Antikörper gegen das BHV-1 im Blut nachweisbar sind, wurden bereits 2011 aus den Beständen entfernt. Die jährliche, verpflichtende Bestandsuntersuchung für alle Rinderhaltungen stellt das effektivste Mittel des Monitorings der Seuche dar und muss daher gewissenhaft und fristgerecht durchgeführt werden.

2.3.7 Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD)

Die Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD) ist eine durch das BVD-Virus hervorgerufene Tierseuche der Rinder und kommt weltweit vor. Dauerhaft mit dem BVD-Virus infizierte Rinder (sog. PI-Tiere) stellen nicht versiegende Ansteckungsquellen für den Rinderbestand dar. Ihre Identifizierung und Entfernung aus dem Bestand ist deshalb das primäre Instrument

zur Bekämpfung dieser wirtschaftlich hoch bedeutsamen Tierseuche. Bei allen Kälbern in Deutschland muss seit dem 21. April 2021 im Zusammenhang mit der amtlichen Kennzeichnung bis zum 20. Lebenstag eine Beprobung auf das BVD-Virus stattfinden. Die bei der Kennzeichnung gewonnenen Gewebeproben neugeborener

Kälber (Ohrstanzen) haben, ausgenommen mit einem Fall im Jahr 2016, auch in den Berichtsjahren 2024/2025 zu keiner Identifizierung von weiteren BVD positiven Kälbern geführt. Seit 2021 gilt das Land

Bremen als BVD-frei, Impfungen gegen das BVDV sind verboten.

2.3.8 Equine Infektiöse Anämie (EIA)

Die Equine infektiöse Anämie (EIA) ist eine systemische Viruserkrankung, die Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Zebras betrifft. Die Infektion erfolgt in erster Linie über den Austausch von Blut. Als Überträger fungieren vorrangig große blutsaugende Insekten (Pferdebremesen etc.), die das Virus weiterverbreiten können. Hauptverbreitungsgebiete der für Einhufer unheilbaren Infektionskrankheit sind Nord- und Südamerika, Afrika, Asien, Australien sowie Süd- und Osteuropa. Da infizierte Tiere lebenslang

Virussträger bleiben, müssen infizierte Tiere getötet werden. Die betroffenen Betriebe bleiben insgesamt drei Monate gesperrt und die verbleibenden Tiere unter amtlicher Beobachtung. Eine Gefährdung des Menschen durch EIA liegt nicht vor. Bei den in Deutschland herrschenden klimatischen Verhältnissen wird keine seuchenhafte Ausbreitung des Erregers beobachtet; es treten vereinzelt Fälle auf. Im Berichtszeitraum 2024/2025 meldete Deutschland drei Ausbrüche bei importierten Pferden.

2.3.9 Lumpy Skin Disease (LSD)

Lumpy Skin Disease (LSD) ist eine überwiegend über beißende und stechende Insekten (Stechmücken, Stallfliegen oder Zecken) übertragene hochansteckende Viruserkrankung, die Rinder, Büffel, Bison und

Zebus betrifft. Die hohe Widerstandsfähigkeit des Erregers auf Häuten und in der Umwelt erhöht das Risiko einer Verbreitung von LSD und erschwert die Tierseuchenbekämpfung. LSD äußert sich mit hohem Fieber und knotigen Hautveränderungen (pockenartig), Ödemen und einem generell verminderten Allgemeinzustand. Wirtschaftlich ist die Erkrankung hoch relevant, da sie zu Milchleistungsrückgang, Gewichtsverlust, Handelsbeschränkungen und teils Tierverlusten führt. Im Jahr 2025 bestätigten Italien, Spanien und Frankreich



Abbildung 35: erkrankte Kühe (Quelle: C Friedrich-Loeffler-Institut)

die jeweils ersten, dokumentierten Ausbrüche von LSD. Deutschland ist bisher frei von der Seuche. Aufgrund der Ausbreitung der Krankheit in den Nachbarländern ist es

2.3.10 Maul- und Klauenseuche (MKS)

Am 10.01.2025 trat die MKS das erste Mal seit 1988 wieder in Deutschland auf. Der Seuchenausbruch wurde aus einer Wasserbüffelhaltung in Brandenburg (LK Märkisch-Oderland) in unmittelbarer Nähe zum Berliner Stadtgebiet gemeldet. Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine fieberhafte Viruserkrankung, die zur Bildung charakteristischer Bläschen (Aphten) an Schleimhäuten insbesondere im Bereich des Mauls und der Klauen führen kann. Bei erwachsenen Tieren ist die Krankheit meist nicht tödlich, bei Jungtieren können jedoch hohe Verluste auftreten. MKS ist eine reine Tierseuche und nicht auf den Menschen übertragbar, also keine Zoonose. Fleisch und Milch können bedenkenlos verzehrt werden. Um den Seuchenherd wurde eine Schutzzone von mindestens 3 Kilometern sowie eine Überwachungszone von mindestens 10 Kilometern eingerichtet, innerhalb der alle klinischen und Labor-Untersuchungen glücklicherweise negativ ausfielen. Neben dem Ausbruchsbetrieb wurden die Tiere eines Verdachtsbetriebes und eines Kontaktbetriebes, der Heu aus dem Ausbruchsbetrieb erhalten hatte, als Vorsichtsmaßnahme getötet. Insgesamt wurden alle Tiere von huftierhaltenden Betrieben innerhalb eines Radius von 1 km um

sehr wichtig, verdächtige Symptome abklären zu lassen und umgehend das zuständige Veterinäramt (LMTVet) zu informieren.



Abbildung 36: Aphten (Quelle: European Commission for the Control of Foot-and-Mouth disease (eufmd))

den Ausbruchsbetrieb getötet. Stomatitiden und Klauenveränderungen kommen bei landwirtschaftlichen Nutztieren häufig vor und ihre Ursachen lassen sich oft nicht eindeutig klären. Wo klinisch eine Abgrenzung zur MKS nicht sicher möglich ist, muss immer das Vorliegen einer MKSV-Infektion durch eine Laboruntersuchung ausgeschlossen werden. Deutschland besitzt eine Impfstoff-Datenbank, die im Falle einer unkontrollierten Ausbreitung eine schnelle Impfstoffproduktion ermöglicht. Diese Impfung soll nicht vor der Krankheit (präventiv) schützen, sondern dazu dienen, die Virusausscheidung zu reduzieren und die Tötungskapazitäten zu schonen. Der im Ausbruchsbetrieb nachgewiesene Virus vom Serotyp O stammt genetisch aus der Region Ost-Türkei/Nord-Iran. Die epidemiologischen Ermittlungen zur Eintragsursache

dauern noch an, wahrscheinlich wurde das Virus aber durch weggeworfene Lebensmittel übertragen. Im Laufe des Jahres 2025 wurden neben dem Fall in Deutschland auch aus Ungarn und der Slowakei Seuchenausbrüche gemeldet, die massenhafte Tötungen zur Folge hatten. Seit dem 14. April hat ganz Deutschland den Status: „MKS-frei ohne Impfung“ wiedererlangt. Neben verheerenden wirtschaftlichen

Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben, verursacht die MKS auch erhebliches Tierleid. Hinweise auf typische Krankheitsanzeichen bei Klautieren sind unverzüglich der zuständigen Behörde (LMTVet) zu melden. An Klautiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen etc.) dürfen unter keinen Umständen Küchenabfälle oder Essensreste verfüttert werden.

2.3.11 Newcastle-Disease (ND)

Die Newcastle Disease (ND) ist eine hochansteckende Viruserkrankung der Hühner und Puten. Andere Nutzgeflügelarten wie Enten, Gänse, Strauße und Tauben sind weniger empfänglich, können den Virus aber weiterverbreiten. In Deutschland besteht eine Impfpflicht für Hühner und

Truthühner. Alle Halter:innen, auch Hobbyhaltungen mit wenigen Tieren, müssen regelmäßig gegen den Erreger impfen lassen. Die Newcastle Krankheit kann selbst in kleinsten Geflügelhaltungen zur Gefahr für ganze Regionen werden. Der Kontakt zwischen Nutz- und Wildvögeln muss vermieden werden.

2.3.12 Paratuberkulose (MAP)

Paratuberkulose ist eine bakterielle Infektionskrankheit, die zu einer chronischen und nicht heilbaren Darmentzündung bei Rindern führt. Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose vom 1. November 2017 schreibt eine Untersuchungspflicht aller über 24 Monate alten Zuchtrinder anhand von Einzelblut- bzw. Einzel- oder Bestandsmilchproben vor. Zur Zucht vorgesehene über 24 Monate alte Rinder dürfen verordnungsgemäß lediglich dann in einen Rin-

derbestand mit Zuchttieren eingestellt werden, wenn mindestens zwölf Monate vor dem Einstellen bei einer Einzeltieruntersuchung keine Paratuberkulose festgestellt worden ist. Für den Fall des Verbringens von Rindern aus dem Land Bremen in niedersächsische Betriebe ist die Niedersächsische Paratuberkulose Verordnung zu berücksichtigen. Bei einer Sanierung gemäß der Verordnung können Entschädigungen durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse geltend gemacht werden.

2.3.13 Tollwut (RABV)

Die Tollwut, eine auch vom Tier auf den Menschen übertragbare Viruserkrankung, ist weltweit verbreitet und verläuft unbehandelt immer tödlich. Seit 2008 gilt Deutschland wie viele andere west- und mitteleuropäische Länder offiziell als tollwutfrei. Nach Angaben der (Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist die Tollwut in mehr als 150 Drittstaaten noch nicht ausgerottet und 95 % der Fälle beim Menschen werden durch Hunde übertragen. Große Probleme bereitet die illegale Einfuhr von Hundewelpen aus benachbarten EU- sowie Drittländern ohne Tollwutimpfschutz. Am 14.09.2021 wurde ein Fall von klassischer Tollwut (RABV) bei einem illegal aus dem südosteuropäischen Ausland mitgebrachten acht Wochen alten Welpen in Bremen amtlich festgestellt. Der illegale Handel mit Hundewelpen ohne Tollwutimpfschutz hat

sich zu einem sehr lukrativen Geschäft entwickelt. Die Welpen werden „billig“ und zum Teil unter katastrophalen Bedingungen „produziert“, häufig zu früh von dem Muttertier getrennt, nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet und ohne Impfschutz eingeführt. Der für die Einfuhr nach Deutschland vorgeschriebene EU-Heimtierausweis mit eingetragener Mikrochipnummer ist häufig nicht vorhanden, ungültig, gefälscht oder nicht eindeutig zuzuordnen. Diese Tiere werden, wenn sie amtlicherseits auffallen, vom LMTVet beschlagnahmt und im Tierheim für die vorgeschriebene Zeit von mindestens drei Wochen bis zu vier Monaten, im Falle der Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern, isoliert und erst nach erfolgtem Tollwutimpfschutz an die Besitzer zurückgegeben. Die illegale Einfuhr ist strafbar. Bei Hinweisen ist der LMTVet unverzüglich zu kontaktieren

2.3.14 Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE) und Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Diese Gruppe von Krankheiten befällt das Gehirn und das Nervensystem von Menschen und Tieren und führt zu einer Degeneration des Gehirngewebes, das sich schwammartig (=spongiform) verändert. Die Erreger der TSE und BSE, sind weder

Viren noch Bakterien, sondern infektiöse Proteine ("Prione"). Im Land Bremen sind weder 2024/2025, noch in den Vorjahren Fälle von BSE oder verwandten Erkrankungen, die zur Gruppe der TSE gehören, amtlich festgestellt worden.

2.3.15 West-Nil-Virus (WNV)

Das West-Nil-Virus (WNV) ist ein weltweit vorkommendes Virus, welches durch Stechmücken übertragen wird. Betroffen sind vor allem Vögel und Pferde, aber auch der Mensch kann infiziert werden (Zoonose). Im Jahr 2018 traten die ersten Fälle in Deutschland auf und seitdem ist eine Ausbreitungstendenz zu erkennen. Da das Virus das Gehirn befällt, treten vor allem neurologische Symptome auf. Sollte ein Pferd folgende Symptome zeigen, ist an eine WNV-Infektion zu denken: Stolpern, Nachhandlähme, Ataxien (Bewegungseinschränkungen), Muskelzittern und Lähmungen bis zum Festliegen. Da Mücken

die Überträger des WNV sind, helfen alle Maßnahmen, um die Mückenpopulation in der Umgebung der Pferde gering zu halten. Die StlKo-Vet (Ständige Impfkommision Veterinärmedizin) empfiehlt außerdem die Impfung aller Pferde 4-6 Wochen vor der Mückensaison in gefährdeten Gebieten. Im Land Bremen ist im Berichtszeitraum kein Fall von WNV nachgewiesen worden.

Dr. Maximilian Kalić

2.4 Überwachung Tierischer Nebenprodukte (TNP)

Unter dem Begriff Tierische Nebenprodukte werden alle Tierteile und Erzeugnisse zusammengefasst, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind (Definition Art. 3 Nr. 1 VO (EU) 1069/2009). Dazu zählen neben Tierkadavern und Schlachtabfällen auch Häute, Klauen, Hörner, Borsten und Federn. Des Weiteren gehören beispielsweise auch Lebensmittel deren Verpackungen beschädigt sind, deren Verbrauchsdatum abgelaufen ist oder Lebensmittel, die aufgrund von Nachweisen von Keimen nicht mehr verzehrt werden dürfen, dazu. Auch die in der Gastronomie anfallenden Speisereste fallen unter diesen Begriff. Alle tierischen Nebenprodukte müssen so behandelt werden, dass

bei ihrer weiteren Verarbeitung oder ihrer Beseitigung keine Risiken für Mensch, Tier und Umwelt entstehen. Der Gesetzgeber hat, ausgehend von unterschiedlichem Gefahrenpotential dieser tierischen Nebenprodukte, drei Kategorien vorgesehen. Durch die Einteilung der sogenannten TNP in die drei Kategorien ist für sie je Kategorie auch ein bestimmter Verarbeitungs- bzw. Beseitigungsweg vorgeschrieben, der amtlich zu überwachen ist.

Im Land Bremen liegen die Zuständigkeiten für diesen Rechtsbereich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet).

Im Jahr 2024 waren im Land Bremen nach dem Nebenprodukterecht insgesamt 29 Betriebe zugelassen und 89 Betriebe registriert. Diese Zahlen gliedern sich wie folgt auf:

Zugelassene Betriebe

- 17 Betriebe, die Material der Kategorie 1, 2 oder 3 zwischenbehandeln oder lagern
- 6 Lagerbetriebe für Folgeprodukte
- 2 Biogasanlagen
- 4 Heimtierfutterbetriebe

Registrierte Betriebe

- 2 Betriebe, die Zwischenprodukte handhaben
- 1 Verwender von tierischen Nebenprodukten für die Verfütterung an Zoo- oder Zirkustiere
- 22 Verwender von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken
- 14 Betriebe, die tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte handhaben
- 25 registrierte Transporteure
- 18 registrierte Händler
- 4 andere registrierte Unternehmer
- 3 Tierfriedhöfe

Im Jahr 2025 waren im Land Bremen nach dem Nebenprodukterecht insgesamt 30

Betriebe zugelassen und 95 Betriebe registriert. Diese Zahlen gliedern sich wie folgt auf:

Zugelassene Betriebe

- 17 Betriebe, die Material der Kategorie 1, 2 oder 3 zwischenbehandeln oder lagern
- 6 Lagerbetriebe für Folgeprodukte
- 2 Biogasanlagen
- 1 Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3
- 4 Heimtierfutterbetriebe

Registrierte Betriebe

- 2 Betriebe, die Zwischenprodukte handhaben
- 1 Verwender von tierischen Nebenprodukten für die Verfütterung an Zoo- oder Zirkustiere
- 22 Verwender von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken
- 14 Betriebe, die tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte handhaben
- 24 registrierte Transporteure
- 25 registrierte Händler
- 4 andere registrierte Unternehmer
- 3 Tierfriedhöfe

Die Zuständigkeiten im Land Bremen sind so geregelt, dass die Oberste Landesbehörde (Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz) die Zulassung von

Betrieben und der LMTVet die Registrierung von Betrieben, die mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten umgehen, durchführen. Beide Betriebsarten unterliegen der Kontrolle durch die Tierärzt:innen des LMTVet. Auf Grundlage eines bundesweit einheitlichen Systems der Risikobewertung wird festgelegt, in welcher Häufigkeit ein Betrieb grundsätzlich zu kontrollieren ist. Hierbei fließen die Betriebs- oder Anlagenart, die Kategorie des Materials des tierischen Nebenprodukts, die Art der eingesetzten Materialien (Rohmaterial oder Folgeprodukt der Kategorien 1-3), die Herkunft der Materialien (lokal, regional, national, aus der EU oder aus Drittländern) und die Betriebsgröße in die Risikobeurteilung des Betriebes ein. Bewertet werden unter anderem der bauliche Zustand des Betriebes, die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, der Zustand der Anlagen, Ausrüstungen und Gerätschaften, das Kontaminationsrisiko und die Schädlingsbekämpfung. Im Bereich des Personals sind Schulungen, die Nutzung von Schutzkleidung und das Hygieneverhalten entscheidende Kriterien der Bewertung. Ein wichtiger Teil ist die Bewertung der betrieblichen Eigenkontrolle. Hierzu gehören in Abhängigkeit von der Betriebsart das Vorhandensein eines funktionierenden Qualitätsmanagementsystems und die Durchführung von HACCP-Verfahren. Für jedes Unternehmen sind betriebliche Eigenkontrollen, die Dokumentation aller Vorgänge und die Einrichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit unabdingbar.

Die Dokumentation der Kontrollen erfolgt in einer Datenbank und beinhaltet auch eine Überprüfung der bestehenden Risikobewertung nach jeder Plankontrolle. Aus dieser Bewertung ergeben sich Kontrollfrequenzen in Abhängigkeit von der Risikobewertung zwischen 12 und 60 Monaten. Im Jahr 2024 wurden in den zugelassenen und registrierten Betrieben im Land Bremen 75 Kontrollen durchgeführt. Bei zwei dieser Kontrollen wurden Verstöße festgestellt, die verwaltungsrechtlich geahndet wurden. Seit einigen Jahren ist die Kremierung von euthanasierten oder verendeten Pferden möglich, d.h. eine Beseitigung über eine Tierkörperbeseitigungsanlage ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Da die Vorstellung für viele Besitzer:innen darüber, dass ihr Pferd gemeinsam mit anderen Tieren und tierischem Material in diese Beseitigungsbetriebe abgegeben werden muss, erschreckend ist, wird immer mehr von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Um diesen Weg zu nutzen, ist bei der jeweils zuständigen Behörde ein Antrag zur Durchführung der Kremierung zu stellen, wobei der/die Eigentümer:in des Pferdes, behandelnder Tierarzt/ behandelnde Tierärztin sowie die zugelassene Kremierungsstelle, die auch den Transport der Pferde organisiert, einbezogen werden. Der bzw. die Besitzer:in erhält nach erfolgter Kremierung die Asche des Pferdes zurück.

Alle zugelassenen und registrierten Betriebe sind in Listen veröffentlicht, die öffentlich einsehbar sind. Somit gibt es einen

Überblick über die Betriebe, die in Deutschland, in der EU und in Drittländern mit tierischen Nebenprodukten umgehen. Fundstelle: https://food.ec.europa.eu/safety/animal-products/approved-establishments-abp_en

Zu den Routinetätigkeiten gehören ebenso die Rückmeldungen an die zuständigen Behörden der Absendenden, wenn verarbeitete tierische Proteine aus EU-Mitgliedsstaaten nach Deutschland verbracht werden oder Rohmaterialien aus Drittländern für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden. Diese Folgeprodukte bzw.

Rohmaterialien dürfen ausschließlich „kanalisiert“ an bestimmte Betriebe verbracht werden. Diese Rückmeldungen werden im TRACES System abgebildet. Über dieses Datenbanksystem kommunizieren die Veterinärbehörden EU-weit miteinander. Mehr Informationen über diese EU-einheitliche Datenbank sind hier zu erhalten: https://food.ec.europa.eu/animals/traces_de?etrans=de

Dr. Maximilian Herms

3 Eingang von Lebens- und Futtermitteln sowie Bedarfsgegenständen aus Drittländern



Abbildung 37: Container im Hafen Bremerhaven, gesehen vom Gebäude der Grenzkontrollstelle (Quelle: Eigene Aufnahme)

3.1 Die Grenzkontrollstellen im Land Bremen

3.1.1 Aufgaben

Die Grenzkontrollstellen in den Häfen des Landes Bremen in Bremen und Bremerhaven sind zuständig für die Eingangskontrollen – sprich Ein- und Durchfuhr von aus Drittländern stammenden Lebens- und Futtermitteln tierischen und nicht tierischen Ursprungs sowie für die Kontrolle der Einfuhr von Bedarfsgegenständen (Küchenartikel) mit Herkunft China. Weiterhin besteht auch eine Zuständigkeit für die Exportkontrolle von verarbeiteten tierischen Wiederkäuerproteinen inklusive der organischen

Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. Ebenso sind die Grenzkontrollstellen eingebunden in die verstärkten nationalen Einfuhrkontrollen in Zusammenarbeit mit dem Zoll, die von den Mitgliedstaaten jeweils in nationaler Regie nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2017/625 umgesetzt werden. Hier werden risikobasierte, amtliche Kontrollen von überwiegend nicht tierischen Erzeugnissen durchgeführt.

Zum Aufgabenspektrum gehören ebenfalls die Kontrolle der Ausgänge nicht EU-konformer Ware über Bremerhaven sowie die Überwachung aller Containerbewegungen auf den drei Freihafenterminals, die Kontrolle sämtlicher Schiffsmanifeste aber auch die Begutachtung von havarierten und defekten Containern. Die Sicherstellung

der Transportfähigkeit, Umladung, Beseitigung oder sonstiger Behandlungen von Containern mit tierischen Produkten stehen als Maßnahmen hier an erster Stelle. Die Grenzkontrollstelle Bremen ist zudem für die Ausstellung von Exportzertifikaten zuständig.

3.1.2 Kontrollen der Grenzkontrollstellen

Im Vergleich zu den Vorjahren ist an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven die Gesamtzahl der anmeldepflichtigen Sendun-

gen zurückgegangen, während sie in Bremen nach einem Rückgang in 2024 im Jahr 2025 fast wieder das Niveau aus 2023 erreicht hat (Abbildung 38).

	2025	2024	2023
HB	164	124	175
BHV	7.722	8.117	9.860

Abbildung 38: Gesamtzahl der abgefertigten Sendungen der Grenzkontrollstellen Bremen (HB) und Bremerhaven (BHV) von 2023 bis 2025

3.1.3 Grenzkontrollstelle Bremen

Über die Grenzkontrollstelle in Bremen wurden in 2024 insgesamt 118 Sendungen mit Waren tierischen Ursprungs eingeführt. Hinzu kamen sechs Sendungen nicht tierischer Waren (Gewürze) aus Indien, von denen drei Sendungen mit einer Verdachtsuntersuchung hinsichtlich des Vorkommens von Ethylenoxid beprobt wurden.

Seit 2025 werden in Bremen nur noch Sendungen tierischen Ursprungs abgefertigt. Bei diesen Sendungen handelt es sich um tierische Nebenprodukte. Insgesamt 164

Sendungen wurden durch die Grenzkontrollstelle Bremen mit zufriedenstellenden Kontroll- und Analyseergebnissen abgefertigt werden.

Im Jahr 2024 wurden vom LMTVet in Bremen über 1.500 Exportzertifikate ausgestellt, im Jahr 2025 waren es knapp 1.400 Zertifikate für Lebensmittel und Tierische Nebenprodukte. Mittels Kontrollen der Schiffsmanifeste wird überprüft, ob sich in den gelöschten Containern Sendungen mit

Relevanz für die Grenzkontrollstelle befinden, die einer Anmeldepflicht unterliegen. Im Jahr 2024 wurden 19.823, in 2025

3.1.4 Grenzkontrollstelle Bremerhaven

Das Warenspektrum der Sendungen an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven ist vielfältiger und umfasst ein größeres Spektrum (Abbildung 39 und Abbildung 42). Neben Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft werden auch tierische Nebenprodukte eingeführt. Der überwiegende Teil davon ist bereits für die „Konsumenten“ (sprich Hund und Katze) fertig verpackt und etikettiert. Daneben werden auch Rohmaterialien für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln in der EU eingeführt.

Die Einfuhren von Lebensmitteln tierischer Herkunft umfassen allen voran Fischereierzeugnisse; sowohl in gefrorener Form als auch in Konserven (v.a. Thunfisch und Sardinen). Insbesondere letztere sind nicht nur für den deutschen Markt vorgesehen. Ein Großteil der aus Aquakultur stammenden importierten Fische stammt aus Vietnam;

18.732 Manifest-Datensätze erfasst und geprüft.

es handelt sich dabei vor allem um Pangasius. Bei den Garnelen aus Zuchtbeständen sind die Herkunftsländer diverser: z.B. Bangladesch, Ecuador, Honduras, Indien, Thailand, Vietnam.

Sendungen mit Geflügelfleisch und dessen Zubereitungen sowie Geflügelfleischerzeugnissen erreichen die Grenzkontrollstelle Bremerhaven vornehmlich aus Brasilien, aber auch aus Thailand, Argentinien sowie China. Im Mai 2025 gab es in Brasilien einen Ausbruch der Geflügelpest, was einen Importstopp von Geflügelfleisch und -erzeugnissen zur Folge hatte. Ab September 2025 durfte wieder Geflügelfleisch aus Brasilien mit Ziel EU exportiert werden, die ersten Sendungen erreichten die Grenzkontrollstelle Bremerhaven wieder ab Ende November (322 Sendungen in 2024, nur 178 Sendungen in 2025).

Produktgruppe	2025	2024	2023
Tierische Lebensmittel (Einfuhr), gesamt	5.121	5.556	6.935
davon:			
Fischereierzeugnisse	2.963	3.823	4.175
davon aus Aquakultur	544	614	703
Geflügelfleisch	385	489	652
sonstiges Fleisch	99	143	47
Honig	518	548	482
Zusammengesetzte Erzeugnisse	523	370	430
Tierische Nebenprodukte (Einfuhr), gesamt	2.277	1.841	2.664
davon:			
Rohmaterial zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln	762	613	1.033
Heimtierfuttermittel	1.251	1.052	1.501
Wolle	146	141	109
Durchfuhr	277	375	433

Abbildung 39: Eingangskontrollen der Grenzkontrollstelle Bremerhaven 2023 bis 2025 in Anzahl der Sendungen tierischen Ursprungs

Der über Bremerhaven importierte Honig stammt überwiegend aus mittel- und süd-amerikanischen Ländern; etwa 10 % der Sendungen kommen aus China (siehe Abbildung 40).

Im Jahr 2025 stieg der Anteil von Honig aus Argentinien deutlich an, während Importe aus Kuba kaum noch angemeldet wurden.

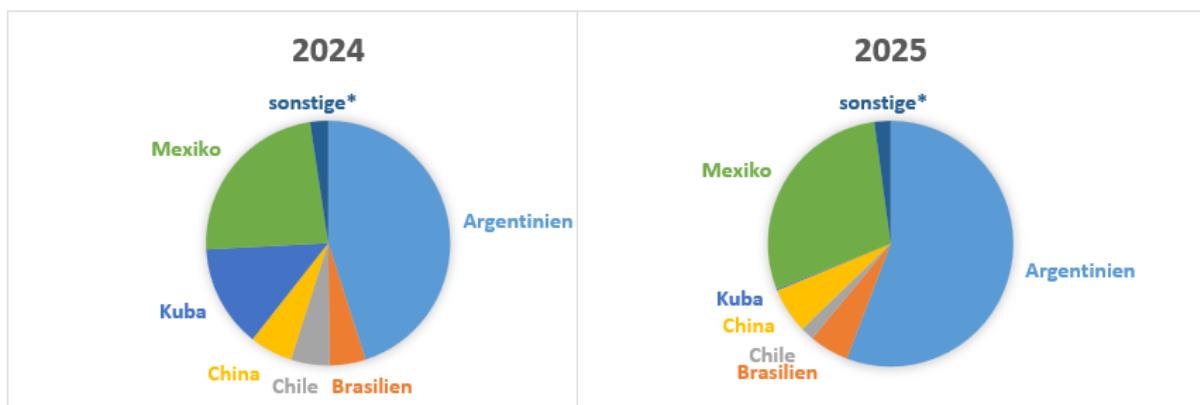


Abbildung 40: Verteilung nach Anteil der Herkunftsländer von über die GKS BHV importierten Sendungen Honig; *Guatemala, Neuseeland, Türkei, Uruguay, USA

Die Anzahl der Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse hat in 2024 im Vergleich zum Vorjahr abgenommen, in 2025 dann aber sogar die Zahl aus 2023 übertroffen. Allerdings wird der überwiegende Anteil (347 bzw. 491 Sendungen) mit einer privaten Bestätigung - erstellt durch den Einführer - zur Einfuhr angemeldet. Diese Bestätigung kann eine Vielzahl verschiedener Produkte umfassen, sodass eine Prüfung der Dokumente wie auch der Nämlichkeit hier mitunter umfangreicher ist als bei einer Sendung mit offizieller Gesundheitsbescheinigung der zuständigen Behörden aus dem Drittland. Nicht immer ist zudem im Rahmen einer Nämlichkeit die tatsächliche Zusammensetzung eines Produktes hinreichend feststellbar, so dass auch eine weitergehende Prüfung von zusätzlich eingereichten Dokumenten erforderlich wird.

(Abbildung 41). Hinzu kommen regelmäßige Anpassungen und Änderungen der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften, so dass auch bereits bekannte Produkte erneut umfangreichen Prüfungen unterzogen werden müssen. Zum Bereich der zusammengesetzten Erzeugnisse erhält die Grenzkontrollstelle Bremerhaven auch regelmäßig Anfragen seitens Wirtschaftsbeteiligter über das Anfrageformular, um über eine Anmeldepflicht an der Grenzkontrollstelle zu entscheiden. Darüber hinaus fallen bei den Manifestkontrollen gelegentlich Sendungen auf, bei denen die Meldepflicht zunächst genauer geprüft werden muss, da diese nicht allein anhand der Sendungsbeschreibung oder der Zolltarifnummer eindeutig erkennbar ist.



Abbildung 41: Zusammengesetztes Erzeugnis oder nicht? Auch eine Warenuntersuchung liefert nicht immer Aufschluss (Quelle: Eigene Aufnahme)

Im Bereich der tierischen Lebens- und Futtermittel nutzen immer mehr Behörden der Drittländer die technische Möglichkeit die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen gänzlich elektronisch bzw. unter Nutzung von TRACES auszustellen. Diese Bescheinigungen können dann zur Anmel-

dung in ein GGED-P (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) kloniert werden. Fast alle Wirtschaftsbeteiligten, denen eine elektronische Bescheinigung vorliegt, machen mittlerweile davon Gebrauch und so wurden 1.429 (2024) bzw. 1.891 (2025) Gesundheitsbescheinigungen in ein GGED-P kloniert.

3.1.5 Probenahmen

Probenahmen zur weitergehenden Untersuchung in Laboren werden an den Grenzkontrollstellen aus unterschiedlichen Beweggründen durchgeführt. Zum einen werden Proben im Rahmen des jährlich neu konfigurierten Einfuhrüberwachungsplanes entnommen: sogenannte Planproben. Diese betreffen lediglich Sendungen, die für den Binnenmarkt bestimmt sind; Sendungen der direkten und indirekten Durchfuhr sind entsprechend ausgenommen. Im Falle der Planproben können die beprobten Sendungen in Gänze freigegeben werden bevor das Ergebnis der Laboranalyse vorliegt.

Das Überwachungsprogramm der Einfuhr deckt verschiedene Zielparametergruppen ab:

- Rückstände verbotener bzw. nicht zugelassener sowie zugelassener Tierarzneimittel
- Pestizide
- Mykotoxine
- Halogenierte persistierende organische Schadstoffe
- Metalle

- Mikrobiologie
- Histamin
- Tierartbestimmung
- Bestrahlung
- Zusatzstoffe
- Genetisch veränderte Organismen (GVO)
- Marine Biotoxine
- Sonstige warenspezifische Parameter (z.B. Fremdzucker)

Im Jahr 2024 wurden durch die GKS Bremerhaven insgesamt 299, in 2025 228 solcher geplanten Proben entnommen und an Untersuchungslabore zur Analyse versandt. Hinzu kamen im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1729 zur Überwachung des Auftretens von antimikrobieller Resistenz bei Zoonoseerregern im Jahr 2024 acht Proben von Frischfleisch von Masthähnchen und 2025 eine Probe von frischem Rindfleisch.

In Fällen einer Verdachtsuntersuchung ist es hingegen erforderlich, die Analysenergebnisse abzuwarten, bevor die entsprechende Sendung in den Binnenmarkt frei-

gegeben werden kann. Der Schutz der Gesundheit des Menschen bzw. der Tiergesundheit und der Umwelt wiegt hier schwerer als das wirtschaftliche Interesse des Importeurs. Im Falle eines nicht zufriedenstellenden Analyseergebnisses ist die Grenzkontrollstelle zudem in der Lage, adäquate Maßnahmen (Rücksendung oder Vernichtung der Sendung) einzuleiten und zu überwachen. Verdachtsmomente kön-

nen sich im Rahmen der Dokumentenprüfung, während der Nämlichkeits- und/oder Warenkontrolle ergeben, oder es besteht ein grundsätzliches Verdachtsmoment für bestimmte Produkte aus entsprechend gelisteten Drittländern.

Den größten Anteil an den Verdachtsproben machen Proben zur Untersuchung des mikrobiologischen Status aus.

3.1.6 Lebens- und Futtermittel nicht tierischer Herkunft sowie Bedarfsgegenstände

Neben Lebens- und Futtermitteln tierischer Herkunft unterliegen auch bestimmte Waren nicht tierischer Herkunft der Kontrolle durch die Grenzkontrollstelle Bremerhaven (Abbildung 42 und Abbildung 44). Diese sind vorrangig in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 geregelt, welche etwa alle sechs Monate aktualisiert wird. Unter diese Verordnung fällt eine Vielzahl von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunftsländer, die aufgrund ihrer Risiken (z.B. mikrobielle Belastung, Mykotoxine, Pestizide) von besonderem Interesse sind und mit variierenden Häufigkeiten einer Laboranalyse hinsichtlich des jeweiligen Risikoparameters unterzogen werden. Sofern eine entsprechende Beantragung erfolgt,

kann die Sendung für eine Beprobung zur Analyse auch zu einer Kontrollstelle transferiert werden. Die Wirtschaftsbeteiligten machten im Jahr 2024 16 Mal und in 2025 zehn Mal davon Gebrauch.

Im Vergleich zum Vorjahr (277) stieg der Anteil dieser Sendungen in 2024 (303) um knapp 10 %, in 2025 waren es mit 269 wieder ähnlich viele Sendungen wie 2023. Vier Sendungen (1,3 %) mit Waren nicht tierischen Ursprungs wurden 2024 und 27 Sendungen (10%) 2025 von der Einfuhr in die EU zurückgewiesen – hier sorgte unter anderem ein einzelner Container mit mehreren Sendungen, die zurückgewiesen werden mussten, für diese hohe Anzahl.

Ursprungsland	Produkt	Gefahr	Anzahl der Sendungen	Transfer	Beprobung durch GKS
Brasilien	Erdnüsse	Pestizidrückstände	5	2	0
Türkei	Feigen	Aflatoxine	14	0	5
Türkei	Gemüsepaprika	Pestizidrückstände	8	0	2
Vereinigte Staaten	Erdnüsse, -produkte	Aflatoxine	4	0	2
China	Reiserzeugnisse	GVO	3	0	3
Indien	Guarkernmehl	Pentachlorphenol und Dioxine	8	0	2
		Ethylenoxid			3
China	Tee	Pestizidrückstände	13	0	4
Indien	Gewürze	Ethylenoxid	50	0	12
Pakistan	Reis	Aflatoxine und Ochratoxin A	25	2	1
		Pestizidrückstände			1
Südkorea	Instantnudeln	Ethylenoxid	47	0	6
Vietnam	Instantnudeln	Ethylenoxid	5	0	1
Türkei	Weinblätter	Pestizidrückstände	1	0	1
Indien	Sesamsamen	Ethylenoxid	25	5	3
		Salmonellen			2
Nigeria	Sesamsamen	Salmonellen	7	4	0
China	Erdnüsse	Aflatoxine	4	1	0
China	Paprikapulver	Salmonellen	10	0	2
Türkei	Kreuzkümmelfrüchte	Pyrolizidinalkaloide	3	0	1
Türkei	Oregano	Pyrolizidinalkaloide	1	0	1
Indien	Reis	Aflatoxine und Ochratoxin A	25	0	7
		Pestizidrückstände			4
Indien	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen	Ethylenoxid	40	2	5
China	Xanthan	Ethylenoxid	4	0	1
Aserbaidschan (via Türkei)	Haselnüsse	Aflatoxine	1	0	1
Summe			303	16	70

Abbildung 42: Eingangskontrollen der GKS 2024 in Anzahl der Sendungen nicht tierischen Ursprungs sowie Anzahl der beprobten Sendungen



Abbildung 43: Zur Beprobung auf Paletten bereitgestellte Säcke mit Reis (Quelle: Eigene Aufnahme)

Für die ebenfalls anmeldspflichtigen Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong in China, ist, blieb die Zahl der Sendungen mit 51 in

2023 und 53 in 2024 etwa gleich. In 2025 wurden 72 Sendungen abgefertigt (Abbildung 44). Alle Sendungen konnten mit zufriedenstellendem Kontrollergebnis für die Einfuhr genehmigt werden.

Ursprungsland	Produkt	Gefahr	Anzahl Sendungen 2025	Anzahl der Sendungen 2024	Anzahl Beprobungen 2025	Anzahl Beprobungen 2024
China/Hong Kong	Küchenartikel	Primäre aromatische Amine, Formaldehyd	72	53	12	7

Abbildung 44: Eingangskontrollen der Grenzkontrollstelle Bremerhaven in Anzahl der Sendungen nach Verordnung (EU) 284/2011 sowie Anzahl der beprobten Sendungen

3.1.7 Rückweisungen bei der Einfuhr in die EU

2024 wurden an der GKS Bremerhaven 58 Sendungen (0,71 %) und 2025 insgesamt 130 Sendungen (1,68 %) zurückgewiesen (siehe Abbildung 45).

In 2024 wurde für acht Sendungen aufgrund von Ergebnissen aus Verdachtsuntersuchungen Schnellwarnmeldungen erstellt, in 2025 für sieben Sendungen. In 2024 erfolgte bei einer Sendung eine solche Meldung im Nachgang aufgrund eines positiven Analyseergebnisses einer bereits für den Binnenmarkt abgefertigten Sendung; in 2025 betraf dies vier Sendungen; die Probenahme erfolgte jeweils im Rahmen des Monitorings. In der Folge wurde

die entsprechend zuständige Behörde am Bestimmungsort der Sendung informiert. AAC-Meldungen sind Meldungen mit Verstößen ohne Gesundheitsgefahr, zum Beispiel handelt es sich um Sendungen mit Fischereierzeugnissen, die nicht zugelassene Betriebe in ihrer Lieferkette nutzten. IOC-Meldungen sind Meldungen, die über Traces abgesetzt werden und zu einer sofortigen verstärkten amtlichen Kontrolle (intensified official control) eines bestimmten Produktes aus einem bestimmten Betrieb im Drittland führen, ursächlich war zum Beispiel der Nachweis nicht zugelassener Farbstoffe bei Garnelen aus Ecuador.

Beanstandungsgrund	2025	2024	2023
Gesamtzahl Beanstandungen	130	58	84
Dokumentenprüfung	95	32	47
Nämlichkeitskontrolle (Identität)	7	15	14
Sensorik (Verderb)	2	-	2
Mikrobiologische Kontamination	0	3	1
Chemische Kontamination	2	2	-
Höchstwertüberschreitung Pestizide	1	3	7
Temperaturschaden oder mangelhafte Hygiene	11	3	6
Ohne Gestellung	12		
Schnellwarnmeldungen	7	8	9
Schnellwarnmeldungen im Nachgang	4	1	6
AAC-Meldungen	7	5	3
IOC-Meldungen	7		

Abbildung 45: Anzahl der Zurückweisungen und Schnellwarnmeldungen 2023, 2024 und 2025 an der GKS Bremerhaven

Schwerwiegende Beanstandungen aus Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen waren mit etwa 80 % die Hauptursache für Ablehnungen bei der Einfuhr in die EU.

Container mit dem Status "ohne Gestellung" sind solche, die trotz bestehender Vorführpflicht nicht zur Gestellung bereitgestellt wurden. Daher war eine Überprüfung

durch die zuständige Grenzkontrollstelle nicht möglich, sodass diese Container zurückgewiesen wurden. Sind beispielsweise auf den Begleitpapieren nicht die richtigen Tierarten angegeben, die tatsächlich in der

Lieferung enthalten sind, kann dies nicht nachträglich korrigiert werden.

Dr. Ruth Mengden, Vera Gorschlüter



Abbildung 46: getrocknete Fische als Futtermittel, Rückweisung aufgrund fehlenden Zertifikates (Quelle: Eigene Aufnahme)

3.2 Bio-Importkontrollen

Seit dem Jahr 2022 ist der LMTVet für die Kontrolle von Bio-Produkten im Import nach Verordnung (EU) 2018/848 zuständig. Jede Sendung muss von einer Kontrollbescheinigung, dem COI (Certificate of inspection), ausgestellt im Drittland, begleitet werden und wird anhand dieser durch die Ökokontrollleur:innen des Landes Bremen geprüft. Kontrolliert werden zum einen Waren, die lediglich aufgrund ihres Biostatus der Kontrolle unterliegen. Dies sind die sogenannten non-SPS-Waren. Zum anderen

gibt es noch solche Waren, die veterinärrechtlichen oder pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen, die SPS-Waren. SPS steht hierbei für die weitergehende Anforderung hinsichtlich sanitärer bzw. phytosanitärer Bescheinigungen. Diese Waren können nur über eine dafür zugelassene Grenzkontrollstelle eingeführt werden. Für non-SPS Waren hingegen besteht diese Anforderung nicht und sie können auch an anderen Orten, sogenannten Freigabeorten, in den

zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Die Dienststelle am Standort Bremen hat in den Jahren 2024 und 2025 ausschließlich non-SPS-Waren über die dortigen Freigabeorte abgefertigt, während in Bremerhaven auch SPS-Waren zum Kontrollspektrum gehörten.

Im Jahr 2024 wurden am Standort Bremen insgesamt 600 ökologische/ biologische Sendungen angemeldet, im Jahr 2025 602. Im Vergleich zu 2023 ergab sich in den

Folgejahren eine Steigerung der non-SPS Bio Importe um 22,95 % (Abbildung 47).

Die genauen Sendungszahlen der Bio-Importe für Bremerhaven sind ebenfalls aus Abbildung 47 zu entnehmen. Hier ist ersichtlich, dass es im Jahr 2024 einen Rückgang beim Import der Non-SPS Sendungen von 15,8% gab. Im Bereich SPS konnte ein Anstieg von 22% verzeichnet werden. In 2025 gab es, sowohl in Non-SPS (+11%) als auch bei SPS-Waren (+5,8%) einen Importanstieg.

	<i>HB Non-SPS</i>	<i>BHV Non-SPS</i>	<i>BHV SPS</i>
2023	488	798	213
2024	600	672	260
2025	602	746	275

Abbildung 47: Gesamtzahl der Bio-Sendungen in Bremen (HB) und Bremerhaven (BHV) in den Jahren 2023, 2024 und 2025

Die Produktgruppen der jeweiligen Standorte unterscheiden sich deutlich und sind in den Abbildungen 48 (für Bremen) und 49 (für Bremerhaven) aufgeführt.

Während Kaffee und Tee in Bremen in beiden Jahren knapp drei Viertel der Sendun-

gen ausmachten, wurden die weiteren Produktkategorien etwa zu ähnlichen Anteilen angemeldet. Zu den 4 % sonstigen Sendungen gehörten unter anderem Cashew, Jackfrucht, Hibiskus, Sonnenblumenpellets und auch Futtermittel.

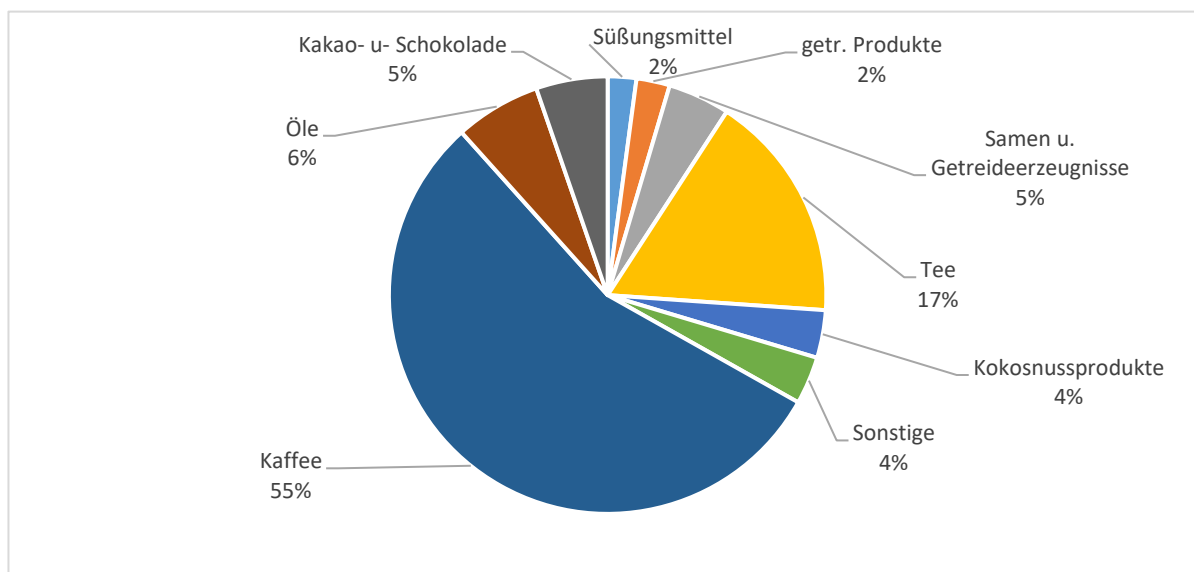


Abbildung 48: Produktgruppen in Bremen 2024

In Bremerhaven waren sowohl im Jahr 2024 als auch 2025 über ein Drittel der Sendungen pflanzliche Süßungsmittel, wie Agaven- und Ahornsirup, Zucker und Rohrzuckermelasse. Während sich diese Einfuhren von 2023 zu 2024 nahezu verdoppelt hatten, blieben sie mit einem Anteil von 17% bei Honig und 9% bei Fisch und Meeresfrüchten in diesem Zeitraum etwa gleich. Weiterhin ist ein kontinuierlicher Anstieg der Importe von Bio-Würzmitteln, vornehmlich asiatischer Herkunft, wie Misopaste,

Reisessig und Instant-Ramen Nudeln ersichtlich. Bei diesen Würzmitteln und bei Samen und Getreiden sowie gefrorenen / getrockneten Produkten ergab sich jeweils fast eine Verdoppelung der Einfuhren von 2024 zu 2025. Auch die Einfuhr von Frühkartoffeln aus Ägypten hat sich, im Vergleich zu 2024, mit 17 Sendungen im Jahr 2025 verdoppelt. In der Produktgruppe „Andere“ werden, aufgrund der kleinen Sendungszahlen, weitere Produkte, wie Aloe Vera, Nuss-Fruchtriegel, Obst oder auch Kaffee, zusammengefasst.

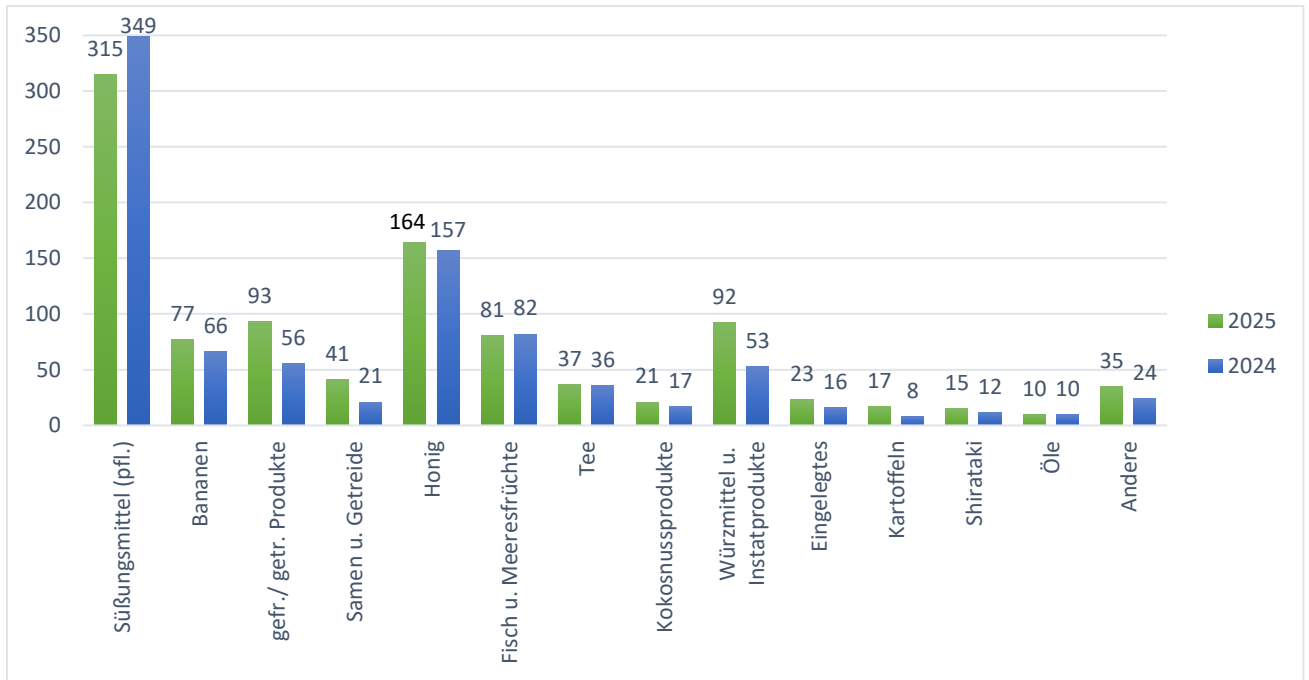


Abbildung 49: Produktgruppen in Bremerhaven in 2024 und 2025

Entsprechend der divergierenden Produktgruppen je Einfuhrstandort ist auch ein Unterschied der Herkunftsländer dieser Produkte erkennbar (Abbildung 50 (für Bremen) und Abbildung 51 (für Bremerhaven)).

Die über Bremen importierten Sendungen mit biologisch zertifiziertem Kaffee stammten in beiden Jahren vornehmlich aus Ländern Lateinamerikas sowie Afrikas. Knapp 50 % des Tees kam jeweils aus Indien.

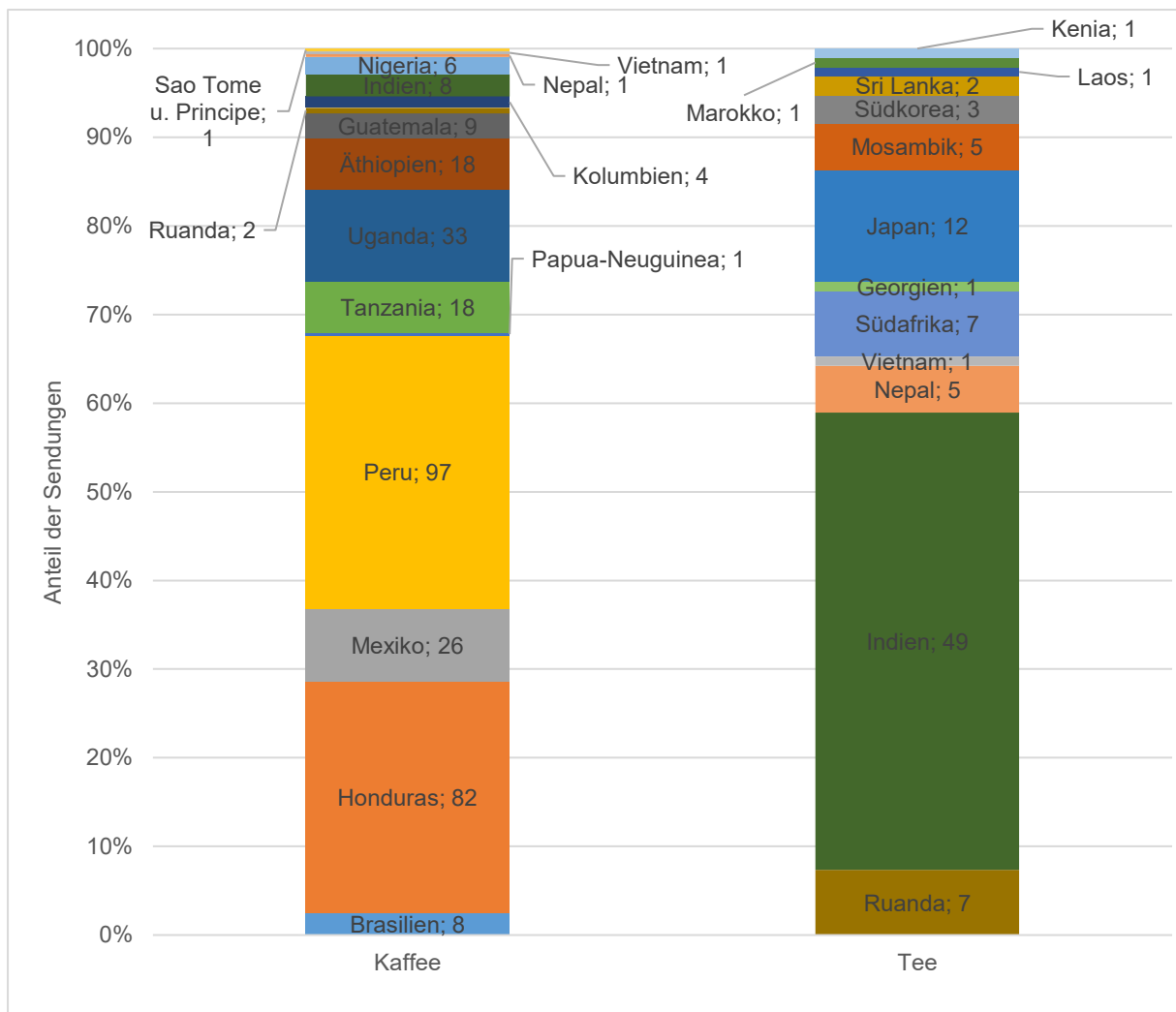


Abbildung 50: Herkunftsländer der Kaffee- und Teesendungen beispielhaft für 2024, die über Bremen eingeführt wurden, jeweils mit Angabe der Sendungszahl

Die Herkunftsländer der verschiedenen Erzeugnisse pflanzlicher Süßungsmittel, die über Bremerhaven importiert werden, sind - im Gegensatz zu Kaffee und Tee – deutlich weniger heterogen. So kommen etwa alle Sendungen mit Agavensirup aus Mexiko und fast alle der Rohrzuckermelasse aus Paraguay. Die Sendungszahlen in den Jahren 2024 und 2025 sind nahezu gleich-

geblieben. Kleine Rückgänge gab es sowohl bei Agavensirup als auch bei Rohrzuckermelasse. Ein deutlicherer Rückgang ist hingegen bei Rohrzucker vor allem aus Paraguay zu verzeichnen. Insgesamt wurden rund 81% weniger Zucker als in 2024 eingeführt. Auch aus anderen Ländern wie Brasilien, Mosambik und Argentinien blieben die Einfuhren in 2025 aus.

angemeldet, die nach Vorgabe der Gene-

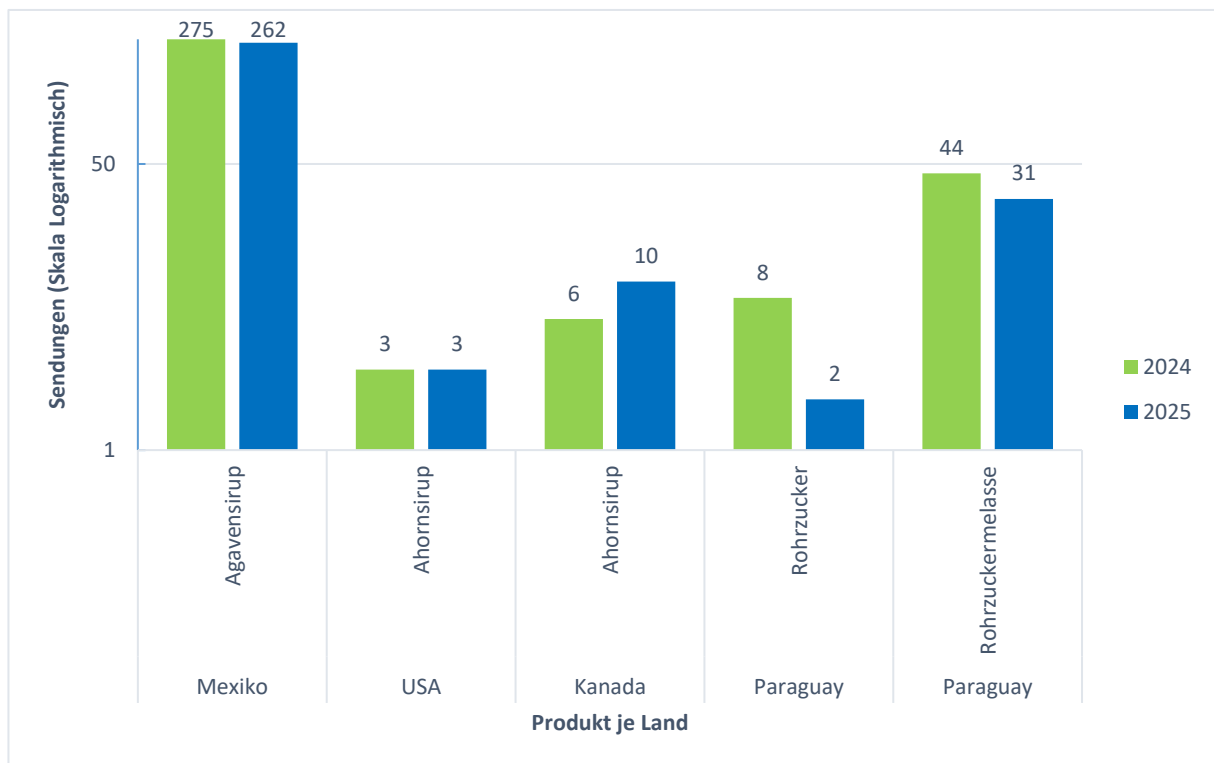


Abbildung 51: Herkunftsländer der Sendungen mit pflanzlichen Süßungsmitteln im Jahr 2024 und 2025, die über Bremerhaven eingeführt wurden, jeweils mit Angabe der Sendungsanzahl

Probenahmen

Sowohl am Standort in Bremen als auch in Bremerhaven wurden in 2024 und 2025 regelmäßig Nämlichkeitsuntersuchungen sowie Beprobungen der Bio-Waren durchgeführt. Die Probenahme findet stichprobenartig, jedoch risikobasiert im Hinblick auf eine mögliche Kontamination mit Pestizidrückständen statt.

Am Standort Bremen wurden im Jahr 2024 14 Sendungen und 2025 neun Sendungen beprobt. Aus den Analyseergebnisse waren keine Beanstandungen ableitbar. Somit konnten die Sendungen als ökologisch in den zollrechtlich freien Verkehr freigegeben werden.

Am Standort Bremerhaven wurde in 2024 eine Sendung Tee aus China zur Einfuhr

raldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (DG AGRI) untersucht wurde. Darüber hinaus wurden 26 weitere Sendungen anderer Warengruppen beprobt und analysiert. Im Zuge dieser Untersuchungen wurden in sechs Proben - unterschiedlicher Herkunftsländer - verschiedene Pestizide, vornehmlich in der EU nicht zugelassene Insektizide, nachgewiesen. Keines der nachgewiesenen Pestizide ist in der ökologischen Produktion laut Anhang II der Verordnung (EU) 889/2008 zugelassen. Den Großteil der auffälligen Produkte stellten getrocknete Erzeugnisse dar. In allen Fällen wurde mittels einer sog. Standardmitteilung über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Kontaminationsmeldung ausgelöst.

Im Jahr 2025 wurden 11 Stichproben entnommen. Darunter unter anderem verschiedene Öle und frische Produkte, wie Frühkartoffeln, Birnen und Äpfel. Die Analyseergebnisse wiesen keine Auffälligkeiten auf.

Dr. Ruth Mengden, Sandra Heim,
Aileen Wilkens, Vera Gorschlüter

4 Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit



Abbildung 52 Kornblumen am Feldrand (Quelle: Eigene Aufnahme)

4.1 Allgemeiner Pflanzenschutz

Der Aufgabenbereich des allgemeinen Pflanzenschutzdienstes (PSD) umfasst alle Tätigkeiten zur Erhaltung von gesunden Pflanzenkulturen, zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Pflanzengesundheit auch durch die Beratung und Schulung zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Dazu gehören insbesondere Aufgaben wie:

- Die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf
- das Auftreten von Schadorganismen, insbesondere auch von Quarantäneschadorganismen.
- Die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie der Ausstellung entsprechender Zertifikate.
- Die Beratung zu Kulturpflanzen, die Aufklärung und Schulung auf dem

Gebiet des Pflanzenschutzes für alle, die mit PSM umgehen, einschließlich den Themengebieten Integrierter Pflanzenschutz und Bienenschutz.

- Die Kontrolle der Einfuhr, des Inverkehrbringens und der Anwendung von PSM.

Nachfolgend werden die Tätigkeiten für den Bereich des allgemeinen Pflanzenschutzes ausführlicher dargestellt: Ziel der Arbeit des PSD im Bereich allgemeiner Pflanzenschutz ist u. a. der nachhaltige Einsatz von PSM zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflanzenproduktion und zur Erhaltung gesunder Pflanzenbestände. Der Anwender von PSM muss dabei ebenso den Schutz der Verbraucher:innen, der Umwelt wie auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Blick haben. Durch die Entwicklungen der letzten Jahre und die daraus resultierenden Rechtsänderungen ist der Fokus der Tätigkeiten der PSD der

Bundesländer stärker auf die Beratung und Schulung mit Schwerpunkt Umweltschutz auszurichten. Für die Anwendung von PSM wurden strengere Regeln fixiert, um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen. Der Integrierte Pflanzenschutz hat an Bedeutung gewonnen und ist vom Leitbild zur „generellen Verpflichtung“ hochgestuft worden. Somit sind die Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen durch Maßnahmen wie z.B. geeignete Fruchtfolge, der Pflanzung resistenter oder toleranter Pflanzensorten und dem Einsatz, Schutz und der Förderung von Nützlingen in der Landwirtschaft und Gartenbau vorgegeben. Einer PSM-Anwendung geht demzufolge immer ein Abwägungsprozess von Nutzen und Risiken voraus. Das bedeutet auch, dass die fachlichen Anforderungen an Anwender:innen, Händler:innen und Berater:innen gestiegen sind. In einem gesonderten Kapitel wird auf das Thema „Integrierter Pflanzenschutz“ noch einmal genauer eingegangen.

4.1.1 Sachkunde-Verordnung im Pflanzenschutz

Die Umsetzung der Neufassung der Sachkunde-Verordnung begann im Jahr 2015. Seit 2015 wurden im Land Bremen über 700 Anträge zur Ausstellung der Sachkundekarte gestellt. Die Sachkundekarte wird in zwei Kategorien unterschieden. Der Besitzer der Sachkundekarte darf Pflanzenschutzmittel die zu gewerblichen Zwecken zugelassen sind, anwenden und darüber

beraten und/oder diese auch zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen. Die entsprechenden Sachkundekarten werden nur nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Ausbildungsnachweise ausgestellt.

Mit der Einführung der Sachkundecheckkarten ist der Nachweis der Qualifikation von Gärtner:innen und Landwirt:innen in-

nerhalb Deutschlands vereinheitlicht worden. Die durch die Karte ausgewiesene Sachkunde muss innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung durch die Teilnahme an einer von der Behörde anerkannten Fortbildung aktualisiert werden. Erfolgt keine solche Teilnahme kann die Sachkunde durch die Behörde entzogen werden. Die inhaltlichen Anforderungen an Fortbildungen sind in der Sachkundeverordnung festgelegt und wurden durch eine Leitlinie der Länder konkretisiert: Zu den obligatorischen Inhalten gehört u. a. die Vermittlung von aktuellen gesetzlichen Regelungen, der ordnungsgemäße Umgang mit PSM zum Anwenderschutz, die Inhalte des Integrierten Pflanzenschutzes und die Diagnose von Schadbildern und deren Behandlung gemäß des Integrierten Pflanzenschutzes. Die notwendigen Fortbildungen bietet u. a. der PSD Bremen in unterschiedlichen Konstellationen an.

Ein Schulungsschwerpunktthema ist die Bedeutung und die Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes. Der Integrierte Pflanzenschutz ist nach der „Guten fachlichen Praxis“ im Pflanzenschutzgesetz fixiert und daher verbindlich in der Praxis umzusetzen. Die Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) im deutschen Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen ist in § 2 definiert als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau-

und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Das Prinzip „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ soll hier zur Anwendung kommen. Das notwendige Maß bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschreibt die Intensität der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die notwendig ist, um den Anbau der Kulturpflanzen, besonders vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit, zu sichern. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle anderen praktikablen Möglichkeiten zur Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen ausgeschöpft und die Belange des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie des Anwenderschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Anhand der erhöhten Nachhaltigkeitsanforderungen an die landwirtschaftliche Produktion kann man eine deutliche Ausrichtung auf einen Land- und Gartenbau erkennen, der mehr auf den IPS und auf alternative Bekämpfungsmaßnahmen ausgelegt ist. Der vollständige Text der Leitlinie der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes kann auch auf der Homepage des LMTVet eingesehen werden.

Ein weiterer Schulungsschwerpunkt ist das Thema „persönliche Schutzausrüstung“ beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Hierzu werden die Teilnehmenden auf die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz hingewiesen und über die Anforderungen zum Tragen der Schutzausrüstung

unterrichtet. Mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird nicht nur der Anwenderschutz berücksichtigt, sondern auch der Schutz von Personen, die Folgearbeiten in den behandelten Kulturen durchführen. Durch das Tragen von zertifizierter Arbeitskleidung soll das Risiko einer gesundheitli-

chen Gefährdung minimiert werden. Verstöße gegen das Tragen von Schutzkleidung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

4.1.2 Arbeitsgemeinschaft „Pflanzenschutzmittelkontrolle“ und das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Die fachlichen Schwerpunkte für die Kontrollen der Länderdienste werden durch die Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittelkontrolle“ (AG PMK) entwickelt. Das abgestimmte jährliche Arbeitsprogramm bildet die Basis für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm der Länder. Dieses beruht auf einer Selbstverpflichtung der Länder, wird unter Mitwirkung des Bundes erstellt und von den zuständigen Behörden im Rahmen der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. Vorrangige Ziele des Programms sind:

- die Überprüfung der Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere beim Inverkehrbringen und bei der Anwendung von PSM und Pflanzenschutzgeräten
- die Nichtbeachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen
- die Verfolgung und Ahndung von Verstößen

Grundlage für die Durchführung des Programms ist das von der eingesetzten Expertengruppe erstellte Handbuch, an dessen Erarbeitung und Aktualisierung sich der PSD Bremen innerhalb der AG PMK kontinuierlich beteiligt. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den Prüfatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das Handbuch dient in den Länderdiensten auch als Nachschlagewerk, als Wegweiser für die praktische Durchführung der Pflanzenschutz-Kontrollen, mit der Absicht, bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Die im Handbuch genannten Methoden und Muster-Kontrollbögen dienen als Arbeitsgrundlage in den Bundesländern. Die Kontrollschwerpunkte im Berichtszeitraum konzentrierten sich in Bremen aufgrund des geringen Anteils landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen wie in den Jahren zuvor wieder auf den Bereich der Anwendung von

PSM auf „Nichtkulturland“. Dazu gehören Flächen in gewerblichen Bereichen wie zum Beispiel Tanklager, Gleisanlagen, Umspannungswerke, Gasreglerstationen.

Für die Jahre 2024 und 2025 wurden folgende Kontrollschwerpunkte von den Bundesländern festgelegt:

- Kontrolle der Zusammensetzung und der chemisch-technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln
- Unterrichtspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln
- Anwendungskontrollen zur Einhaltung der Gewässerabstände
- Anwendungskontrollen im Garten- und Zierpflanzenbau
- Kontrollen im Onlinehandel (ZOPf)

Durch die Festlegung der Kontrollschwerpunkte, sollen die Ergebnisse der Kontrollen einheitlich und repräsentabel bundesweit dargestellt werden.

Zur Unterrichtspflicht konnte im Land Bremen festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der Verkäufer:innen seiner

ordnungsgemäßen Unterrichtspflicht nachkommt. Geringfügige Verstöße wurden bei der Kontrolle vor Ort erörtert und die Verkäufer:innen belehrt.

Im Garten- und Zierpflanzenbau wurden keine Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt.

Die Anwendungskontrollen zur Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Gewässerabstände wurden vermehrt durchgeführt.

Hierzu mussten innerhalb der Behörden mehrere Abstimmungsgespräche geführt werden, da die Zuständigkeit der Kontrolle geklärt werden musste. Zur Kontrolle der vorgegebenen Gewässerabstände sind zwei Gesetze (Bremisches Wasserschutzgesetz und das Pflanzenschutzgesetz) ausschlaggebend. Bei den Kontrollen wurde festgestellt, dass in diesem Bereich noch Beratungsbedarf besteht, der in den Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt wurde.



Abbildung 53: Kontrolle zur Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 54: abgestorbene Pflanzen (Quelle: Eigene Aufnahme)

Ein weiterer bundesweiter Schwerpunkt ist die Kontrolle zur Anwendung von Insektiziden. Da es im Lande Bremen keine nennenswerten gewerblichen Anbauer:innen von Obst- und Gemüse sowie von Wein und Beerenobst gibt, wurde dieser

Schwerpunkt im Rapsanbau kontrolliert. Dabei wurde zusammenhängend der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und die Einhaltung der Bienenschutzverordnung kontrolliert. Es gab in diesem Fall keine Beanstandung.



Abbildung 55: Bienenvolk am Rapsfeld. Kontrolle auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Quelle: Eigene Aufnahme)

Ein weiteres Schwerpunktthema ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf sogenannten Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Zu diesen Flächen zählen z. B. Flächen in öffentlichen Parks, Funktionsflächen auf Golfplätzen, Friedhöfe, öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Sport-

und Freizeitplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens und weitere. Auf diesen Flächen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für diese Bereiche genehmigt wurden.



Abbildung 57: Alternativer Einsatz einer Beikraut-Bürste am Sportplatz (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 56: Nach der Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln ist zum Schutz der Bevölkerung eine Kennzeichnung des Baumes erforderlich. (Quelle: Eigene Aufnahme)

Im Land Bremen sind 78 Betriebe registriert, die Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen. In dem Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 37 Betriebe auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert. Bei diesen Kontrollen wurden 5 Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt.

Dabei handelte es sich unter anderem um Gartenbaubetriebe, Gärtnereien, Apotheken, Gartencenter, Drogerien oder Baumärkte. Dort wird in erster Linie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbotes (der freie Zugang zu PSM ist im Handel nicht er-

laubt), der Kennzeichnungsverpflichtungen, der Einsatz von sachkundigem Personal und die Zulassung von den vorgefundenen PSM überprüft.

Die Zulassung und Kennzeichnung von insgesamt 301 PSM wurden in 2024/25 geprüft. Zudem wurden im Berichtsjahr 20 Personen auf deren gültige Sachkunde kontrolliert. Es handelt sich hier um die Sachkunde für den Verkauf von PSM. Das Selbstbedienungsverbot wurde im Jahr 2024 in allen Fachbetrieben eingehalten. Die Beratungspflicht beim Verkauf von PSM wurde jeweils eingehalten.



Abbildung 58: Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln im Handel (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 59: Nicht verschlossener Pflanzenschutzmittelschrank (Quelle: Eigene Aufnahme)

4.1.3 Einfuhr und Transit von Pflanzenschutzmitteln über die Bremischen Häfen

Auch 2024/2025 wurden diverse Verdachtskontrollen von Pflanzenschutzmitteln in den Seehäfen und am Flughafen Bremen anhand von Recherchen in der Gefahrgutdatenbank Bremen und vor allem Bremerhaven durchgeführt. Beide sind wichtige Häfen für den weltweiten Handel mit Chemikalien und PSM. Es werden sowohl fertig formulierte PSM eingeführt, als auch Wirkstoffe zur Herstellung von PSM, die weiteren Veredelungsstufen zugeführt werden.

Im Jahr 2024 wurden 9.671 Container mit bestimmten Gefahrgütern über die Daten-

bank kontrolliert. Dabei konnten 494 Sendungen (10.365 t) mit Pflanzenschutzmitteln oder Wirkstoffen identifiziert werden. Beim Import von PSM besteht keine Anmelde- oder Vorführpflicht. Daher werden die Kontrollen zunehmend in Zusammenarbeit mit den Zolldienststellen ausgebaut. Durch den Status des Freihafens ist die Kontrolltätigkeit des Pflanzenschutzdienstes vor Ort eingeschränkt, weil ein direkter Zugriff auf die Importsendungen nicht ohne Mithilfe des Zolls und der für die Hafensicherheit zuständigen Dienststellen nicht möglich ist.

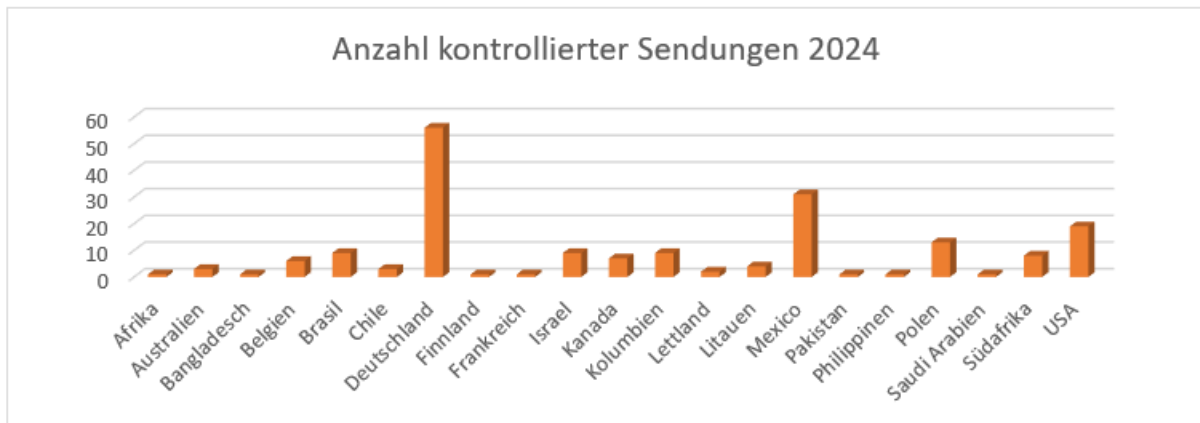


Abbildung 60: 186 Sendungen in 2024 nach Empfängerländern

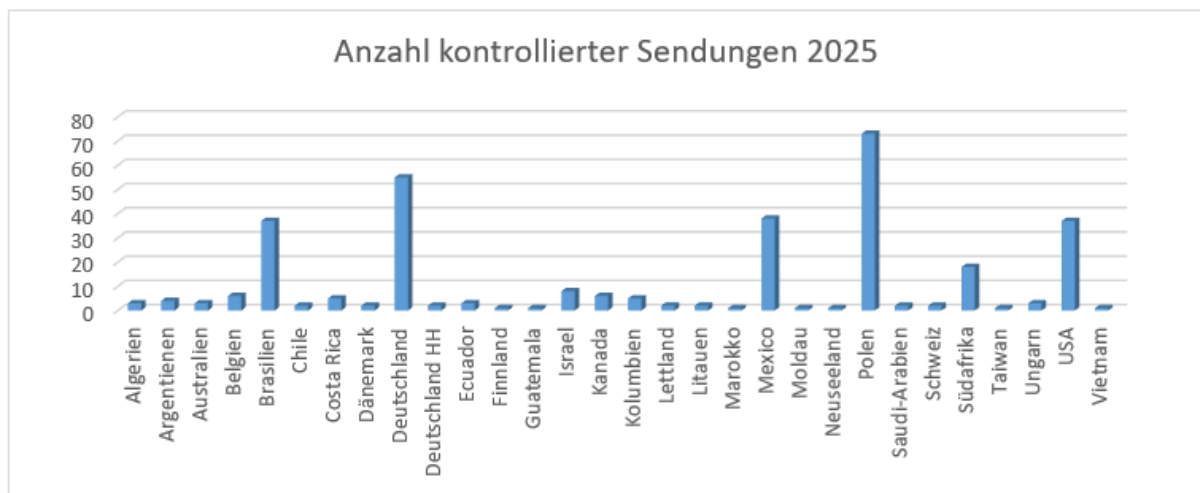


Abbildung 61: 325 Sendungen in 2025 nach Empfängerländern

Die Grafiken der Sendungen von Pflanzenschutzmitteln zeigen auf, in welche Bestimmungsländer PSM bzw. Wirkstoffe über den Hafen in BHV gehandelt werden.

In 2024 gingen von den insgesamt 186 Sendungen der überwiegende Teil in die Länder Deutschland, Mexiko und USA.

In 2025 wurden insgesamt 325 Sendungen anhand der digitalen Portale geprüft. Die

Schwerpunktländer für den Import waren neben Deutschland, Polen, Brasilien, Mexiko und USA.

Der Anteil an Sendungen nach Polen hat deutlich zugenommen.

In diesen Ländern werden die importierten Wirkstoffe zu fertigen PSM formuliert und verbleiben jedoch nicht in diesen Ländern.

Einfuhrkontrollen von Pflanzenschutzmitteln

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Durchgeführte Kontrollen	522	487	430	338	314	217
Anzahl der relevanten Gefahrgutmeldungen (Container)	9788	8051	8671	7456	9671	11911
Anzahl Container mit Pflanzenschutzmittel / Wirkstoffe	1064	686	769	510	494	1169
Anzahl Importierter Container nach DE	76	123	325	171	195	144
Anzahl Exportierter Container	80	20	8	1	0	4
Anzahl der Transitcontainer die über die bremischen Häfen weiter Transportiert wurden	908	556	436	328	300	1082
Gesamtmenge der kontrollierten Pflanzenschutzmittel / Wirkstoffe in Tonnen (t)	17791	10813	13663	9368	10365	24758
Tiefergehende Recherchen / Kontrollen zu den Sendungen	40	61	67	96	71	75

Abbildung 62: Einfuhrkontrollen von Pflanzenschutzmitteln von 2020 - 2025

In den letzten Jahren ist die Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt und den Zollbehörden weiter ausgebaut worden. Der Zugang zur Gefahrstoffdatenbank ermöglicht uns auf die gemeldeten Gefahrstoffsendungen zuzugreifen.

Dadurch ist es uns möglich, die Gefahrstoffe die importiert, exportiert oder zur Durchfuhr zollrechtlich angemeldet werden, nach einem von uns entwickeltem Risikoprofil zu filtern.

Bei den Kontrollen haben wir festgestellt, dass der Hafen Bremerhaven hauptsächlich als Umschlagsplatz für den Ostseeraum genutzt wird. Viele Sendungen werden von den großen Containerschiffen (Route Asien) in Bremerhaven abgeladen, um sie anschließend auf Feederschiffe umzuladen. Die Sendungen gingen hauptsächlich in die baltischen Staaten und nach

Polen. Bei fragwürdigen Sendungen wurden die Empfängerländer über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unterrichtet.

Das BVL ist zuständig für den internationalen Austausch und die Kommunikation mit anderen Staaten.

Als Beispiel wurde der in der EU nicht mehr zugelassene Wirkstoff Mancozeb in großer Menge über Bremerhaven eingeführt. Dieser Wirkstoff wurde eingeführt, um ihn in Deutschland zu einem fertigen Pflanzenschutzmittel zu formulieren, um dann wieder ausgeführt zu werden. Diese Einfuhr wurde in Zusammenarbeit mit dem Zoll sowie den anderen Bundesländern genehmigt. Es musste sichergestellt werden, dass diese PSM mit dem Wirkstoff Mancozeb nicht auf dem Europäischen Markt gelangen.

Einige Sendungen wurden über Bremerhaven aus den Nordafrikanischen Staaten und Griechenland eingeführt, die zur ordentlichen Entsorgung nach Brunsbüttel in

eine Hochtemperaturanlage überführt wurden.

4.1.4 Pflanzenschutzmittelverkauf über das Internet (Versandhandel)

Wie in den vergangenen Jahren auch, wurden Versandhändler:innen und Internethändler:innen kontrolliert. Zu diesen Kontrollen werden verschiedene Informationsquellen herangezogen. Eine Informationsquelle ist die Arbeitsgruppe „Zentralstelle Online Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPF). Die Arbeitsgruppe wird durch die Bundesländer finanziert und hat ihren Dienstsitz in Berlin. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht darin, die Bundeslän-

der darüber zu informieren, welche Versandhändler:innen in den jeweiligen Bundesländern Pflanzenschutzmittel über das Internet anbieten. Dabei wird der Schwerpunkt auf illegale sowie nicht ausreichend gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel gelegt. Die Bundesländer werden bei festgestellten Verstößen gegen das Pflanzenschutzgesetz im Internet zuständigkeitshalber informiert. Diese können dann bei festgestellten Verstößen weitere Maßnahmen ergreifen.



Abbildung 63: Sichergestellte nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSD) (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 64: Sichergestellte nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSD) (Quelle: Eigene Aufnahme)

Im Land Bremen liegen fünf Meldungen über Internet- und Versandhändler:innen vor. Von den fünf Meldungen sind drei gewerbliche und zwei private Anbieter:innen. Diese wurden auf die gesetzlichen Pflichten beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln über den Internet- und Versandhandel hingewiesen. Der Verkauf wurde daraufhin eingestellt. Weiterhin wurde ein Onlinehändler ermittelt, der unwissentlich Pflanzenschutzmittel über seine Webseite in Verkehr gebracht hat. Die Bereitstellung und Pflege der Internetseite des Händlers wurde von einem Dienstleister erbracht. Dieser Dienstleister hatte ohne Absprache

mit dem Händler Pflanzenschutzmittel auf die Internetseite gesetzt. Dem Händler wurde die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Versandhandel untersagt.



Abbildung 63: Sichergestellte illegale Pflanzenschutzmittel (Quelle: Eigene Aufnahme)

4.1.5 Transportkontrollen im innerschweizerischen und internationalen Verkehr

Im Jahr 2024/25 wurden drei groß angelegte Transportkontrollen im Güterverkehr begleitet.

Die Polizei Bremen hatte dazu eingeladen, Gefahrgutkontrollen im Bereich der BAB A1 durchzuführen. Dazu wurden verschiedene Bundesbehörden und Landesbehörden

eingeladen an den Kontrollen teilzunehmen. Zwecks Kontrolle leitete die Polizei verschiedene Gefahrguttransporte von der Autobahn herunter. Diese Transporte wurden je nach Zuständigkeit der einzelnen Behörden auf die Gesetzeskonformität hin überprüft. Im Rahmen der zweitägigen Kontrolle wurden keine Transporte mit Pflanzenschutzmitteln vorgefunden.



Abbildung 65: Transportkontrolle auf Pflanzenschutzmittel (Quelle: Eigene Aufnahme)

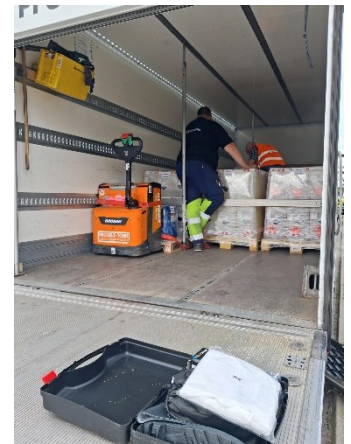


Abbildung 64: Kontrolle der Ladefläche auf Pflanzenschutzmittel (Quelle: Eigene Aufnahme)

4.1.6 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland in 2024/2025

Auf sog. „Nichtkulturland“ ohne landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung ist die Anwendung von PSM grundsätzlich nicht erlaubt. PSM können hier nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung, die der PSD nach Einzelfallprüfung erteilen kann, angewendet werden. Kriterien für die Genehmigung sind unter anderem die Gewährleistung der Betriebssicherheit z.B. bei Gleisanlagen im Rangierbereich oder die Sicherheit bei Arbeiten im Straßenbegleitgrün. Im Berichtsjahr 2024 wurden 10 Aus-

nahmegenehmigungen erteilt, im Berichtsjahr 2025 waren es 11 Ausnahmegenehmigungen. In den letzten Jahren war die Anzahl der Anträge auf Ausnahmegenehmigung rückläufig, da für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, mittlerweile eine Auswahl von PSM zugelassen wurden. Hier ist die Anwendung dann nicht mehr an eine Ausnahmegenehmigung gebunden. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Anwendung obliegt den sachkundigen Anwender:innen.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung

Anträge	Anzahl erteilter Genehmigungen 2024	Anzahl erteilter Genehmigungen 2025	Abgelehnte Anträge beider Jahre
Verkehrsflächen, Wege und Plätze (Maßnahmen zur Verkehrssicherung)	0	0	0
Gleisanlagen, sonstige Infrastrukturobjekte schienenengebundenen Verkehrs	7	8	2
Umspannwerke, Gasleitungen und Gasarmaturenplätze Tanklager	1	1	0
Industrie- und Gewerbeflächen	1	0	0
Bekämpfung invasiver Arten	0	1	1
Sonstige Flächen Deichanlagen	1	1	0

Abbildung 66: Anträge auf Ausnahmegenehmigung

Im Rahmen der Ausnahmegenehmigungen wird die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen stichprobenartig kontrolliert. Es wurden vier Anwendungskontrollen (Vorortkontrollen) durchgeführt. Alle Anwendungen wurden im Rahmen der Aufzeichnungspflicht dokumentiert. Sowohl bei den Dokumentenkontrollen als auch bei den Anwendungskontrollen wurden keine Verstöße festgestellt.

Unkrautbekämpfung auf Nichtkulturland

Problematisch ist weiterhin die Behandlung von sog. Nichtkulturland, wie Betriebsflächen oder sonstiger Funktionsflächen auf Betriebsgeländen oder auch auf Geh- oder Fahrwegen sowie allen anderen versiegelten Flächen oder sog. wassergebundenen Flächen. Die Auswahl an zugelassenen

Wirkstoffen ist für diesen Anwendungszweck in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat sind hinsichtlich potentieller Gesundheits- und Umweltrisiken in die Kritik geraten und werden daher im Land Bremen für die Anwendung auf Nichtkulturland nicht mehr genehmigt. Die aktuelle Entwicklung geht auch in anderen Bundesländern dahin, dass für glyphosathaltige Mittel keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden. Daher erfahren alternative Verfahren zur Regulierung von pflanzlichem Aufwuchs immer größeres Interesse, obwohl diese in der Regel gegenüber einer chemischen Bekämpfung mit einem finanziellen und personellen Mehraufwand verbunden sind. Durch die kontinuierliche Beratung

der Antragsteller über die unterschiedlichen Verfahren als Alternative zum Einsatz von Herbiziden versucht der PSD diese Verfahren verstärkt zum Einsatz kommen zu lassen. Dies betrifft beispielsweise die Betriebsflächen von größeren Unternehmen im Hafengebiet oder auch im öffentlichen Nahverkehr. Die Verfahren sind in den vergangenen Jahren technisch weiterentwickelt worden. Dazu zählen z. B. Infrarotgeräte oder Geräte, die auf Heißwasserbasis arbeiten. In Bremen kann man zunehmend mehr Einsätze von Heißwassergeräten beobachten. In der Überseestadt wird das sog. Wave Verfahren auf unterschiedlichen Untergründen zur Unkrautregulierung eingesetzt. Die Wasserdüsen können je nach Art und Aufbau des Untergrundes variieren, die Arbeitshöhe kann angepasst werden und die Wendigkeit für die Behandlung von Zäunen u. ä. ist gegeben. Entscheidend beim Einsatz von alternativen Verfahren ist die Erarbeitung und Umsetzung eines effektiven Konzepts zur Regulierung des Aufwuchses, da der Einsatz der Geräte während der Vegetationsperiode

zwei- bis viermal wiederholt werden muss. Das Vorarbeiten durch mechanisches Kehren und das anschließende Entfernen des organischen Materials sind ebenfalls entscheidend. Hier ist häufig noch eine gezielte Beratung erforderlich, da ansonsten der Wirkungsgrad der folgenden Anwendung stark reduziert ist.

Weiterhin wurde festgestellt, dass es vermehrt Anfragen zu den sogenannten Grundstoffen gab. Grundstoffe sind keine Pflanzenschutzmittel, sie können aber dem Pflanzenschutz dienlich sein. Grundstoffe können aus unterschiedlichen Bestandteilen bestehen wie z. B. Essig. Der Grundstoff der aus Essig besteht, muss u. a. Lebensmittelqualität haben. Bei ordnungsgemäßer Anwendung können Grundstoffe die Pflanzenproduktion unterstützen. Weitere Informationen dazu findet man auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) [BVL - Genehmigung von Grundstoffen](#).

4.1.7 Pflanzenschutzberatung

Die Beratung in Bremen umfasst spezielle Anfragen und Probleme aus unterschiedlichsten Bereichen des Garten- und Landschaftsbaus: Gartenbaubetriebe, Landwirtschaft, Dienstleistungsgartenbau, Haus- und Kleingartenbereich, zunehmend aber auch aus dem sog. öffentlichen Grün bzw. von den für die Pflegearbeiten zuständigen Betrieben.

Im Land- und Gartenbau ist der Befall mit Schädlingen oder Krankheiten die größte Herausforderung der Praktiker:innen für den Erhalt einer gesunden und ertragreichen Ernte.

Die Versorgung mit regionalen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln wird auch im Entwicklungskonzept der Bremer Landwirtschaft betont und als wichtiges Ziel fixiert.

Der Begriff „Pflanzenschutz“ hat ungerechtfertigterweise in weiten Teilen der heutigen Gesellschaft ein negatives Image und wird oft emotional diskutiert.

Pflanzenschutz, damit ist der Integrierte Pflanzenschutz gemeint, ist für eine zukunftsfähige Existenz der Betriebe und für die Sicherung der Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln eine bedeutende Grundlage.

Im Rahmen der EU-Rechtsetzung ist es erklärtes Ziel, den sog. Integrierten Pflanzenschutz und den Einsatz von Nützlingen im

Pflanzenschutz weiter zu entwickeln und in die Praxis einzuführen.

Der Integrierte Pflanzenschutz ist nach Pflanzenschutzgesetz „eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.“

Dabei lautet die Vorgabe: „so wenig wie möglich – so viel wie nötig.“

Die Basis des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) bilden vorbeugende Maßnahmen, um das Risiko eines Schaderregerbefalls zu reduzieren. Diese Methoden werden auch als indirekte Maßnahmen bezeichnet. Je besser es um die Grundlage bestellt ist, desto sicherer ist die Kultur und umso weniger müssen direkte chemisch-synthetische Bekämpfungsmaßnahmen zum Einsatz kommen.

So orientieren sich die Pflanzenschutzdienste der Länder bei ihren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben an dieser Grundausrichtung. Voraussetzung für alle Schutzmaßnahmen ist eine sichere Diagnose und somit die Kenntnis der Biologie der verschiedensten Schadorganismen. Geprüfte PSM und Pflanzenschutzgeräte, sowie die für die Durchführung der Maß-

nahmen gut ausgebildeten Anwender:innen, sind weitere Säulen für einen umweltverträglichen Pflanzenschutz.

Die Unterscheidung nach ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung ist bei einer konsequenten Umsetzung der Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes weitestgehend überholt.

Zur Umsetzung des IPS in die Praxis trägt die offizielle Pflanzenschutzberatung einen wichtigen Teil bei.

Die Zunahme von Auflagen und die Komplexität der Anwendungsvorschriften für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ist in den letzten Jahren deutlich anspruchsvoller geworden und unterliegt ständigen Änderungen. Für die Praktiker:innen ist es wichtig, dass sie zuverlässige und unabhängige Auskunft/Beratung über den aktuellen Sachstand der Zulassungen von PSM erhalten. Die Rahmenbedingungen für den Land- und Gartenbau werden zunehmend eingeschränkt und damit schwieriger.

Die Standards und das technische Niveau in Land- und Gartenbau in Deutschland sind im internationalen Vergleich auf höchstem Niveau. Eine Verlagerung des Land- und Gartenbaus durch immer höhere Auflagen in andere Länder senkt den Selbstversorgungsgrad noch mehr. Die Standards und Kontrollen in Drittländern variieren dagegen sehr.

Die Möglichkeiten der Digitalisierung und technischen Weiterentwicklung zur Optimierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM ist eine wesentliche Aufgabe in Landwirtschaft und Gartenbau.

Beispielsweise kommen im Rapsanbau Pflanzenschutzgeräte zum Einsatz, die eine Kombination aus chemischer und mechanischer Regulierung sowie eine punktgenaue Reduzierung des Aufwuchses von Beikraut ermöglichen.

In Bremen laufen hierzu im Ackerbau einige innovative Feldversuche. Ökolandbau und konventionell arbeitende Betriebe tauschen sich aus und entwickeln Maschinen und Geräte mit Unterstützung der Forschungseinrichtungen und der Pflanzenschutzdienste.

Der Anteil an ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Bremen ist mit ca. 25 Prozent im Bundesvergleich sehr hoch. Dieser hohe Anteil bedingt sich durch die hohe Zahl an Betrieben mit Dauergrünland. Hier ist der Aufwand im Pflanzenschutz eher gering.

Der Versorgungsgrad mit Gemüse und Obst ist in Deutschland und vor allem in Bremen sehr niedrig. Ein Beispiel für die regionale Vermarktung und einem geeigneten Gemüseanbaukonzept ist z. B. das sog. Market Gardening: Hier wird auf relativ kleinen Flächen ein Angebot von diversen Gemüsearten angebaut und direkt vom Feld oder als Gemüse-Abo an die Verbraucher:innen verkauft.

Die Auswahl an Gemüse kann regional und nach Witterung und Bedarf sehr flexibel gestaltet werden und trägt zur Förderung der regionalen Versorgung mit Gemüse bei.

Für die Versorgung von Städten wie Bremen stellt dieses Konzept eine wertvolle Ergänzung und ein zusätzliches Angebot an regionalem Gemüse dar.

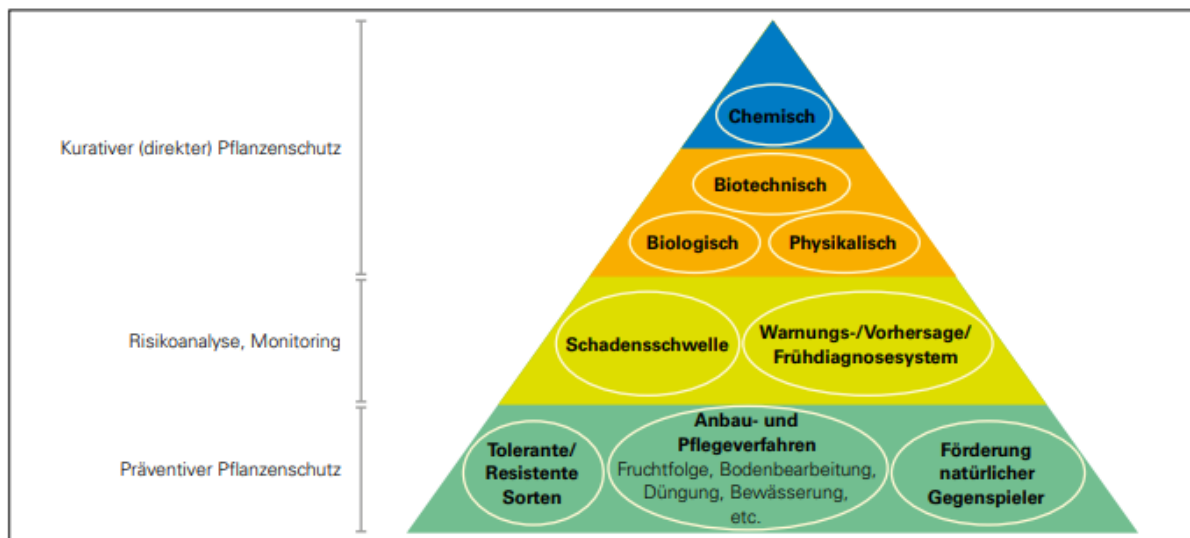


Abbildung 67: Schema Integrierter Pflanzenschutz (IPS) (Quelle: Integrierter Pflanzenschutz, Bundesinformationszentrum Landwirtschaft)

4.1.8 Meldungen über den Eichenprozessionsspinner (EPS)

In den vergangenen zwei Jahren wurden sehr viele Verdachtsmeldungen über den Fund des EPS aufgenommen. Bei einigen Meldungen handelte es sich um eine unge-

fährliche Gespinstmottenart. Viele Meldungen haben sich jedoch tatsächlich als EPS-Befall bestätigt. Maßnahmen zum Schutz der Bürger:innen wurden dann umgehend eingeleitet.

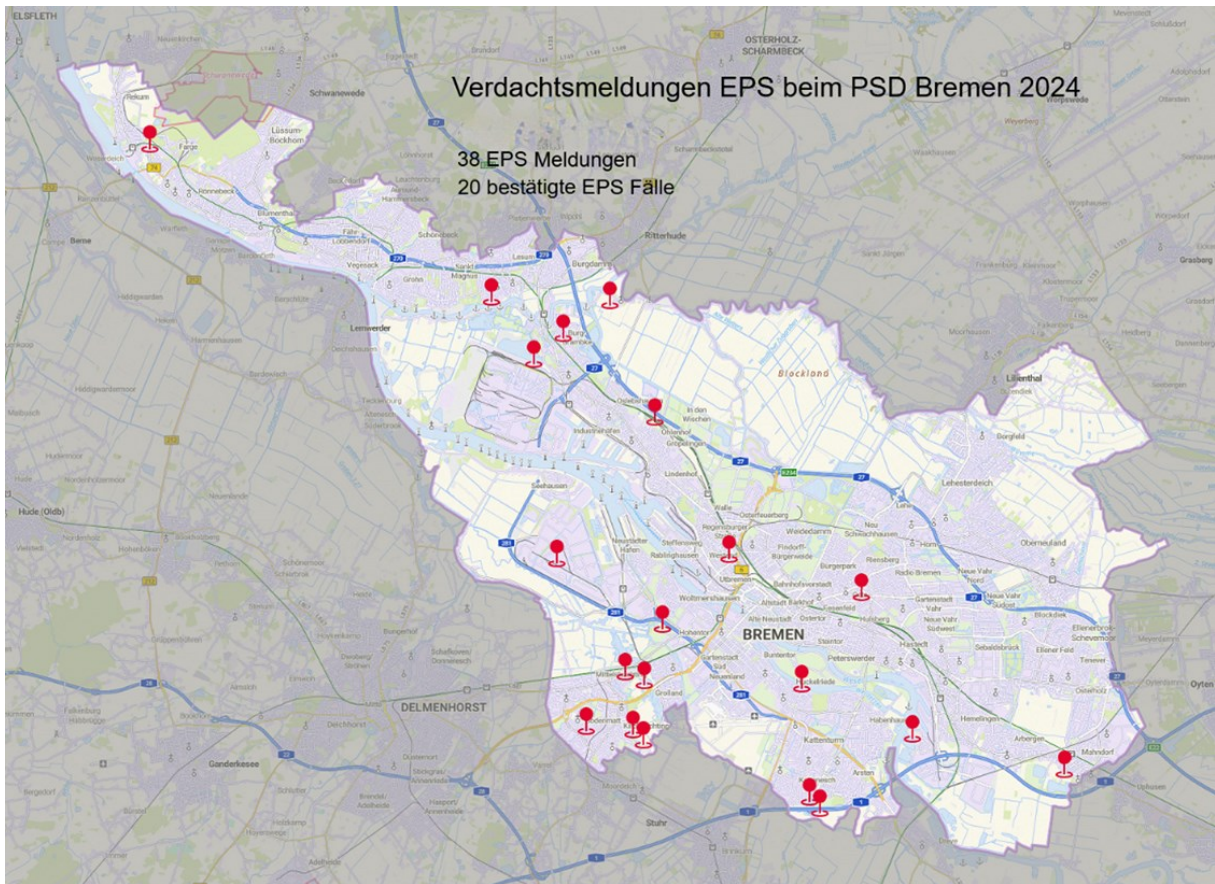


Abbildung 68: Rote Pins lokalisieren 20 bestätigte Eichenprozessionsspinner Fälle beim PSD Bremen 2024 (Quelle: Eigene Aufnahme)

Die Verbreitung des EPS in 2025 hat sich nochmal deutlich verstärkt, so dass wir mittlerweile davon ausgehen, dass er sich auch im Land Bremen weitgehend etabliert hat.

Seit ca. zehn Jahren breitet sich der Eichenprozessionsspinner (EPS), ein Falter aus der Ordnung der Schmetterlinge (Lepidoptera), der Familie der Zahnspinner (Notodontidae), der Unterfamilie Prozessionsspinner (Thaumetopoeinae) und der Gattung Thaumetopoea – ursprünglich aus Südeuropa stammend – zunehmend nach Norden aus.

Pfade für die Einschleppung waren angrenzende Befallsgebiete in Niedersachsen oder auch Neuanpflanzungen von Eichen

im Land Bremen aus überregionalen Baumschulen oder Gartenbaubetrieben. Die Raupen des EPS bevorzugen die Blätter von Eichen als Nahrungsmittel; sie finden sich allerdings gelegentlich auch in Hainbuchen-Beständen. Befallen werden lichte Wälder, Bestandsränder und auch einzeln stehende Bäume. Der Name des Spinners ist auf die langen – eine Vielzahl von Raupen umfassenden – Prozessionen bei der Nahrungssuche auf Eichen zurückzuführen.

Gesundheitliche Bedeutung: Ende April/Anfang Mai schlüpfen die Raupen. Sie durchlaufen dann sechs Larvenstadien bis

zur Verpuppung im Juni/Juli (Verpuppungsdauer 3-6 Wochen). Ab dem dritten Larvenstadium wachsen den Raupen sehr feine Brennhaare. Die Brennhaare geben bei Berührung ein Nesselgift (Thumatopoein) ab. Dieses histaminfreisetzende Eiweiß bewirkt eine so genannte Raupendermatitis mit u.a. lokalen Hautausschlägen, Hautrötung, Schwellungen der Haut, starkem Juckreiz und Brennen, Quaddelbildung. Die Haare brechen leicht ab und können u.U. mit dem Wind bis zu 50 m weit getragen werden.

Die Aufnahme der Brennhaare über den Atemtrakt kann zu Schleimhautreizungen, ggf. schmerzhaftem Husten, Bronchitis und Asthma führen.

Ab dem 5.Larvenstadium (ca. Mitte Juni) werden Gespinstnester am Stamm und in Astgabelungen angelegt. Diese Gespinste (u.a. mit abgelegten Brennhaaren) können lange Zeit nach der Verpuppung überdauern,

4.1.9 Gespinstmotten

Das bedrohliche Erscheinungsbild führt häufig zur Verwechslung mit dem EPS. Ganze Bäume und Sträucher werden kahlgefressen und in ein weißes Gespinst gehüllt.

Kleine, hellgelbe bis graubraune mit dunklen Punkten versehene Raupen fressen geschützt in einem weißlichen Gespinst, das Blätter, Triebe, ganze Pflanzen, sogar Teile der Umgebung umhüllen kann. Die Raupen

ern, so dass diese weiterhin ein gesundheitliches Gefährdungspotenzial darstellen. Insofern gilt es zum Schutze der Bevölkerung, einen möglichen EPS-Befall von Eichen im Land Bremen frühzeitig zu erkennen.

Aufgrund der wachsenden Anzahl an Fällern wurde bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Handlungshilfe erstellt. Eingebunden sind das Ordnungsamt Bremen, das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Umweltbetrieb Bremen, das Gartenbauamt Bremerhaven, der Pflanzenschutzdienst des Landes Bremen sowie die Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven.

Die Handlungshilfe soll dazu beitragen, in einem geregelten Ablauf und transparenten Prozess den Befall von Bäumen mit dem Eichenprozessionsspinner (EPS) möglichst kurzfristig entgegenzuwirken.

und das Gespinst sind vollkommen harmlos für Mensch und Tier.

Das Gespinst zerfällt im Laufe des Sommers.

Es kommen verschiedene Arten an unterschiedlichen Wirtspflanzen vor.

Besonders betroffen sind Weißdorn, Prunus (Pflaume, Kirsche, Schlehe) Pfaffenhütchen, Vogelbeere, Felsenbirne, Apfel, Birne, seltener Weide.

Die Eiablage erfolgt im Hochsommer. Noch im selben Jahr schlüpfen die Raupen.

Bis zum Neuaustrieb der Bäume findet keine Nahrungsaufnahme statt. Später findet bei Massenbefall auch schon mal ein Kahlfraß statt. Im Gespinst findet die Verpuppung statt und die ca. 2cm großen Fal-

ter mit weißen Vorderflügeln und schwarzen Punkten entwickeln sich Ende Juli. Gegenmaßnahmen sind nicht notwendig. Die heimischen Gehölze erholen sich selbst nach Kahlfraß mit dem Johannistrieb und werden durch Unterstützung von heimischen Fressfeinden nicht nachhaltig geschädigt.



Abbildung 69: Raupe des Eichenprozessionsspinners (Quelle: Eigene Aufnahme)



Abbildung 70: Raupe der für den Menschen ungefährlichen Gespinstmotte (Quelle: Eigene Aufnahme)

4.1.10 Asiatischer Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*)

In den letzten Jahren geht ein erheblicher Schaden vom Buchsbaumzünsler aus. Viele Parks, Friedhöfe und Privatgärten mussten sich von zum Teil sehr alten, großen Buchsbaumpflanzen als Einzelpflanzen, Hecken oder auch in Form geschnittene Anpflanzungen trennen.

Er kommt ursprünglich aus dem asiatischen Raum, ist allerdings in den letzten Jahren massiv auf dem Vormarsch und inzwischen nahezu flächendeckend in Deutschland verbreitet. Der Buchsbaumzünsler ist als ausgewachsener Falter eher unscheinbar und harmlos. Es sind die gefräßigen Raupen, die den gewaltigen Schaden an den Pflanzen anrichten. Sie machen

geradezu Kahlfraß vom Inneren der Pflanzen heraus. Bei starkem Befall können ganze Pflanzen absterben.

Die behaarten Larven haben eine grüne Grundfarbe und tragen weiße Längsstreifen und schwarze Punkte. Sie werden bis zu 5 cm lang.

Aus den Larven entwickeln sich über das Puppenstadium die ausgewachsenen weißen Falter mit braunen Flügelrändern, die in ca 2-3 Wochen eine neue Generation bilden, indem sie erneut Eier an Buchsbäumen ablegen. Ein weiterer Entwicklungszyklus beginnt.

Im Jahr ist, je nach Witterung, mit 2-3 Generationen des Buchsbaumzünslers zu rechnen.

Eine Kombination aus Maßnahmen hat sich als wirkungsvollste Methode der Eindämmung des Befalls erwiesen.

Anschließend kann eine Behandlung mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* erfolgen. Dieser wird mit der Nahrungsaufnahme von den Larven aufgenommen.

Dieser *Bacillus* wird für den Menschen als unschädlich eingestuft.

Der Zünsler hat in unseren Breitengraden keine natürlichen Feinde, es wurde jedoch beobachtet, dass z. B. Meisen und Stare begonnen haben die Raupen zur Fütterung ihrer Brut einzusetzen.

Da die Zünsler von Mai bis Oktober mehrere Generationen bilden ist es notwendig, die Pflanzen über diesen langen Zeitraum auf Befall zu kontrollieren.

Bei kleineren Pflanzen können die Larven auch abgesammelt und entsorgt werden, oder es hilft auch der Einsatz eines Hochdruckreinigers.

Die Buchsbäume sollten rechtzeitig mit der Heckenschere beschnitten und das Schnittgut unbedingt mit dem Restmüll entsorgt werden.

Als Alternative werden zur Bepflanzung als Hecke oder Solitärgehölze Sträucher z.B. aus der Gattung der Ilex oder Rhododendron angeboten. Diese werden vom Buchsbaumzünsler nicht befallen.



Abbildung 71: Raupe des Buchsbaumzünsler (Quelle: Eigene Aufnahme)

Raquel Esteve-Herrero
Hans Puckhaber
Birte Evers

4.2 Pflanzengesundheitskontrolle

Die Pflanzengesundheitskontrolle hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen (SO) an Pflanzen zu verhindern. Gefährlich sind besonders diejenigen SO, die sich unseren klimatischen Bedingungen anpassen und sich nach einer Einschleppung hier vermehren können. In den meisten Fällen fehlen Ihnen die natürlichen Feinde und es kommt zu einer raschen Ausbreitung. Dies ist besonders

dann der Fall, wenn keine ausreichend wirksamen Pflanzenschutzmittel oder andere Verfahren zur Bekämpfung zu Verfügung stehen. Als Folge sind oft ganze Pflanzenbestände betroffen und die Ausrottung des SO verursacht hohe Kosten. Besonders heikel wird es, wenn Ernteträger wichtiger landwirtschaftlicher Nutzpflanzen bedroht oder Baumarten wie

Eiche und Ahorn gefährdet sind, die unser Landschaftsbild prägen.

Um die Einschleppung gefährlicher SO bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die Europäische Union zu verhindern, gelten die EU-Verordnungen 2017/625 (Kontrollverordnung) und 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung). Die Untersuchungen an den geregelten Warenarten finden sowohl im Herkunftsland, als auch im Bestimmungsland statt. Man spricht in diesen Fällen von einer „Zeugnis- und Untersuchungspflicht“. Das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) wird im Herkunftsland erstellt und dem Pflanzengesundheitsdienst beim Eintritt in die EU vorgelegt. Ohne ein solches PGZ ist die Einfuhr nicht möglich. Neben der Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle, wird in einem zweiten Schritt die Ware selbst untersucht.

Mit diesem Verfahren ist im Prinzip auch schon das Vorgehen beschrieben, wenn Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus der EU in ein Drittland versendet werden. In diesen Fällen muss der Pflanzengesundheitsdienst die Ware entsprechend den Anforderungen des Bestimmungslands untersuchen und hierüber ein Pflanzengesundheitszeugnis erstellen. Das Zeugnis begleitet die Ware bis zum Eintreffen im Bestimmungsland, wo wiederum eine Einfuhruntersuchung durch die zuständige Behörde durchgeführt wird.

Mit den Kontrollen im Import und Export an den beiden Seehäfen in Bremerhaven und Bremen stellen die Aktivitäten an den EU-

Außengrenzen zwar den Schwerpunkt der Tätigkeiten der Pflanzengesundheitskontrolle im Land Bremen dar, dennoch ist die Behörde natürlich auch im Binnenland aktiv. Hier findet Vorsorge in Form von Betriebskontrollen und der Durchführung von Betriebsregistrierungen statt. Betriebe, die „geregelte Waren“ produzieren und exportieren oder insbesondere mit Pflanzen zum Anpflanzen handeln, müssen erfasst und kontrolliert werden. Welche Pflanzenarten, -gattungen oder -familien als „geregelt“ gelten, ist in der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 festgelegt; diese lassen sich folgenden Produktgruppen zuordnen:

- alle Pflanzen, die zum Anpflanzen oder zur Weiterkultur bestimmt sind
- Stecklinge und anderes Vermehrungsmaterial
- Unterirdische Pflanzenteile wie Wurzeln, Zwiebeln, Knollen
- Triebe, Äste, Blätter und Nadeln
- Früchte, Blattgemüse, Samen
- Holz, Sägespäne, Baumstämme und Rinde
- Verpackungsholz wie z.B. Paletten oder Stauhölzer

Aufgrund eines besonderen Risikos im Hinblick auf die mögliche Einschleppung oder Verbreitung von SO an Pflanzen unterliegen folgende Betriebe einer Registrierungspflicht:

- Betriebe, die Verpackungsholz herstellen, verarbeiten und behandeln

- Betriebe, die geregelte Waren aus Drittländern importieren
- Betriebe, die geregelte Pflanzen produzieren oder damit handeln
- Betriebe, die geregelte Waren in Drittländer exportieren

4.2.1 Verschiedene Schwerpunkte des Pflanzengesundheitssystems

In den Jahren 2024/25 sind bezüglich der Regelungen, die grundsätzlich alle Bereiche der Pflanzengesundheitskontrolle betrafen, Routinen in der Arbeit eingetreten. Einige Aufgaben sind allerdings noch umzusetzen wie bestimmte Kontroll- und Anmeldeverfahren.

Im Folgenden findet sich ein Ausblick auf einen kleinen Teil der umfangreichen Veränderungen, die sich langfristig gesehen sicher positiv auf die Überwachung und Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung gefährlicher Schadorganismen auswirken werden.

4.2.2 Langfristiges Ziel der Neuordnung

Die Anpassung der vorhandenen Kontrollsysteme an die Vorgaben der VO (EU) 2017/625 führt zu einer Harmonisierung der Arbeitsverfahren verschiedener Fachgebiete, wie der Veterinärkontrolle, der Lebensmittelkontrolle und der Pflanzengesundheitskontrolle. Durch die Neuordnung

können die einzelnen Aufgabengebiete erfolgreicher verzahnt werden und gegen die Ein- und Verschleppung von gefährlichen Schadorganismen und Krankheiten arbeiten.

4.2.3 Import nach der Neuordnung

Im Bereich der Waren, die im Rahmen der Einfuhr angemeldet werden müssen, gab es mit der Einführung des Pflanzengesundheitssystems einige Änderungen.

- Mehr Produkte sind nun zeugnis- und anmeldepflichtig (Pflanzengesundheitszeugnis)
- Anwendung von verschiedenen Kontrollverfahren (100% Kontrolle

bzw. reduzierte Kontrolle, Transfer- oder Transitverfahren usw.)

Für die bisherigen Produkte pflanzlichen Ursprungs sind die Anforderungen deutlich erweitert worden. Zu den Warenarten, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis

begleitet sein müssen, sind eine ganze Reihe an pflanzlichen Produkten hinzugekommen. Hierunter fallen Früchte, Konsumsamen und Saatgut, Pflanzenteile zu Dekorationszwecken oder für die industrielle Verarbeitung.

4.2.4 Reiseverkehr, Post und Kleinsendungen

Eine Kleinmengenregelung für Reisende gibt es nicht mehr. Jedes zeugnispflichtige Produkt muss von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein und zur Kontrolle angemeldet werden.

Speziell geregelt ist auch der Umgang mit Kleinmengen in Postsendungen (z.B. Internetkäufe, Geschenke, u.a.). Auch hier müssen alle Teile, die unter die Zeugnispflicht

fallen, angemeldet werden. Die Pflanzengesundheitsdienste entscheiden, ob eine Kontrolle erforderlich ist (hohes Einschleppungsrisiko) oder nicht.

Lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die zum Anbau oder zur Weiterkultur bestimmt sind, müssen IMMER kontrolliert werden.

[https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/Flyer/Pflanzliche Souvenirs.pdf](https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/Flyer/Pflanzliche_Souvenirs.pdf)

4.2.5 Reduzierte Kontrollfrequenzen

Die EU sieht vor, dass bestimmte Produkte einer Zeugnis- und Anmeldepflicht unterliegen und einer reduzierten Kontrolle unterzogen werden können. Hierbei ist der Rahmen jedoch streng vorgegeben. So müssen z.B. lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die zum Anbau oder zur Weiterkultur bestimmt sind, IMMER kontrolliert werden. Al-

lerdings können je nach phytosanitärem Risiko weniger als 100% der Sendungen kontrolliert werden. Diese Liste wird in unterschiedlichen Abständen überprüft und an die aktuellen Risiken angepasst. Ausschlaggebend für die Risikobewertung sind die Beanstandungen in den Mitgliedsstaaten.

4.2.6 Monitorings/Risikokontrollen

Zukünftig wird es auch im Rahmen der Einfuhr verstärkt risikobasierte Kontrollen geben. So kann ein bestimmtes Produkt generell oder nur aus bestimmten Ländern für

eine bestimmte Zeit der Anmeldepflicht unterliegen. In der Vergangenheit ist dies z.B. bei Verpackungsholz der Risikowarenliste so durchgeführt worden.

4.2.7 Anmeldung aller Sendungen über TRACES NT

TRACES (**TR**Ade **C**ontrol and **E**xpert **S**ystem) NT (**N**ew **T**echnology)

TRACES ist das mehrsprachige Online-Management-Tool der Europäischen Kommission für den Handel und die Einfuhr von Tieren, Samen und Embryonen, Lebensmitteln, Futtermitteln und Pflanzen incl. pflanzlicher Produkte innerhalb der EU.

Rund 30.000 Benutzer aus mehr als 80 Ländern weltweit sind über TRACES miteinander verbunden, um alle Daten zu zentralisieren und den Handelsprozess überschaubarer zu gestalten.

TRACES erleichtert den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten Handelspartnern und Kontrollbehörden und beschleunigt die Verwaltungsverfahren.

TRACES ist ein effizientes Tool, um Folgendes sicherzustellen:

- Rückverfolgbarkeit (Überwachung von Bewegungen innerhalb und außerhalb der EU)
- Informationsaustausch (damit Handelspartner und zuständige Behörden leicht Informationen über die

Bewegung ihrer Sendungen erhalten und Verwaltungsverfahren beschleunigen können)

- Risikomanagement (schnelle Reaktion auf Gesundheitsgefahren durch Rückverfolgung der Sendungsbewegungen und Erleichterung des Risikomanagements abgelehnter Sendungen).

Meldung von Beanstandungen über TRACES NT

Inzwischen können die Beanstandungen einer Einfuhrsendung direkt im Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) in TRACES NT eingegeben werden, wodurch sich der administrative Aufwand deutlich reduziert.

In der sog. IMSOC-Verordnung (EU) 2019/1715 Artikel 33 ist festgelegt, dass die Beanstandung einer Sendung dem Exportland innerhalb von 2 Tagen über TRACES mitzuteilen ist.

Diese Meldungen müssen, sowohl bei Vorhandensein eines Schadorganismus (SO),

als auch bei Nichterfüllung sonstiger Einfuhranforderungen erfolgen. Auf diesem Wege soll das Exportland möglichst frühzeitig informiert werden, um die zeitnahe

4.2.8 Registrierungspflichten

In der Vergangenheit wurden bereits Betriebe, die mit Pflanzen handeln, nach dem ISPM 15 arbeiten oder zeugnispflichtige Waren aus Drittländern importieren, registriert und erhielten eine Registriernummer. Dieses System wird nun überarbeitet und auch ausgeweitet z.B. auf Betriebe, die im Export tätig sind. Für die Betriebe, die in mehreren Bereichen von einer Registrierung betroffen sind, soll es nur noch eine Registriernummer geben. Die Unterneh-

Analyse der Beanstandungsdaten zu ermöglichen.

mer:innen können hierzu bei ihrer zuständigen Behörde einen Antrag stellen. Der Grundantrag enthält allgemeine Angaben und ist für alle Bereiche geeignet. Die zuständige Behörde für das jeweilige Bundesland ist vorgegeben und kann ausgewählt werden. Für die verschiedenen Belange können die erforderlichen Anlagen ausgewählt, ausgefüllt und an die für ihren Firmenstandort bzw. Standort der Zweigniederlassung zuständige Behörde gesendet werden.

4.2.9 Pflanzenpass

Der Pflanzenpass ist vielen bereits bekannt und wird in allen Mitgliedsstaaten auf die gleiche Art und Weise verwendet. Die Pflanzenpasspflicht gilt für alle lebenden Pflanzen. Die Betriebe sind verpflichtet:

- regelmäßig Ihre Kulturen und besonders die Pflanzen vor dem Verkauf auf mögliche SO und Krankheiten zu kontrollieren.
- Aufzeichnungen und Dokumentationen über ergriffene Maßnahmen zu führen

- Phytosanitäre Risiken im Betriebsablauf zu ermitteln und zu dokumentieren
- selbst Kenntnisse im Bereich des Pflanzenschutzes zu besitzen, um Krankheiten zu erkennen und Behandlungen durchführen zu können.

Voraussetzung zur Erstellung von Pflanzenpässen:

- Die Waren müssen frei sein von besonders gefährlichen SO und Krankheiten

- Sollten für die Waren spezifische Anforderungen (Laboranalysen, Kontrollen im Anbau) gefordert sein, müssen diese nachgewiesen werden

Format des Pflanzenpasses:

- Eine Kombination mit dem Lieferschein ist nicht mehr möglich
- Pflanzen müssen mit einem aussagekräftigen Etikett versehen sein
- Innerbetriebliche Abläufe und Systeme müssen angepasst werden.

4.3 Phytosanitäre Kontrollen

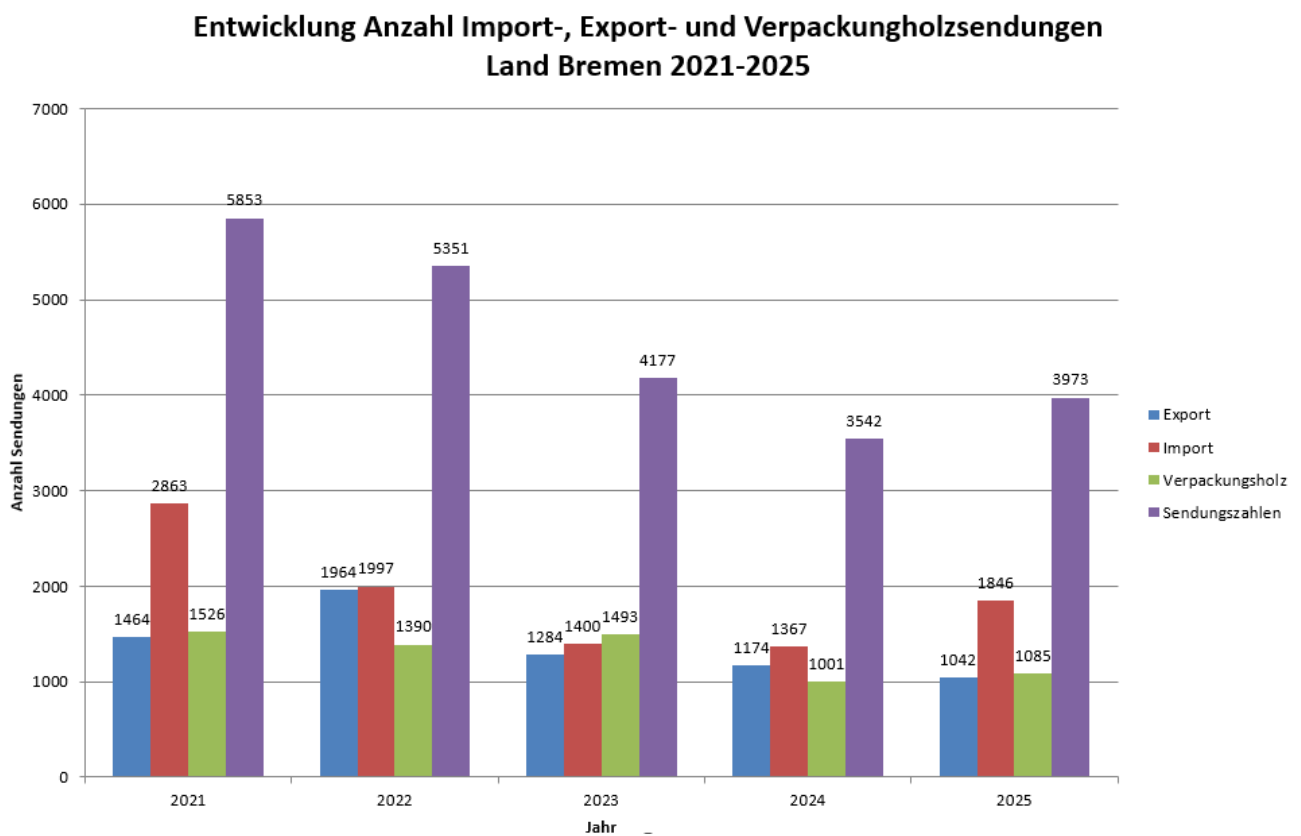


Abbildung 72: Entwicklung der Anzahl von Import-, Export- und Verpackungholzsendungen im Land Bremen 2021 - 2025

4.3.1 Import

Im Bereich des Imports liegt die Hauptaufgabe des Pflanzengesundheitsdienstes in der Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle und der Warenuntersuchung für die zeugnis- und untersuchungspflichtigen Sendungen. Bereits die Dokumentenkontrolle kann aufgrund der oft zahlreichen und stets unterschiedlichen Zusatzerklärungen für die verschiedenen Produkte sehr zeitaufwendig sein. Im Rahmen der Warenuntersuchung muss jede Sendung untersucht werden und auch hier gibt es in Form von Durchführungsbeschlüssen weitere Auflagen bezüglich der Probenahme und der Kontrolle. Je nach Risiko der Waren müssen zu der üblichen Stichprobe laut der Stichprobentabelle weitere Früchte oder Knollen untersucht werden.

Bei Holz ist eine Intensivkontrolle vorgeschrieben, wie bei Stammholz aus bestimmten Herkünften, um die Einschleppung des Asiatischen Laubholzbockkäfers zu verhindern.

Die Einfuhren von Frühkartoffeln zum Verzehr aus Ägypten sind 2024 nochmal deutlich angestiegen und in 2025 auf einem ähnlich hohen Niveau geblieben. Mit über 32.000 t in 2024 und 30.200 t in 2025 zählen die Jahre zu den jeweils einfuhrstärksten seitdem Frühkartoffeln aus Ägypten

über Bremerhaven importiert werden. Der Aufwand für die fachgerechte Einfuhrkontrolle der Frühkartoffeln beschäftigte die gesamte Belegschaft der Pflanzengesundheitskontrolle von Mitte Februar bis Ende Juni, wobei die Haupteinfuhrzeit März - Mai ist. Bereits die Dokumentenkontrolle ist zeitlich und inhaltlich recht anspruchsvoll, da bei jedem Pflanzengesundheitszeugnis die Exporteure, die Anbauggebiete und die Laborproben anhand von Listen abgeglichen werden. Im Rahmen der Untersuchung werden dann je 25 Tonnen Ware 200 Knollen visuell durch eine Schnittprobe untersucht und aus jedem Sektor eines einzelnen Anbaugebiets in Ägypten, muss mindestens einmal eine Probe mit 200 Knollen im Labor untersucht werden. Zusätzliche Laborproben sind bei einem visuellen Verdacht, bzw. bei einem Verdacht aufgrund eines Schnelltests erforderlich. Die Dokumentation jeder einzelnen Sendung und der nach Abschluss der Saison technische Bericht an die EU sind jeweils strengen Regeln unterworfen.

Eine Herausforderung für die Abfertigung der Sendungen ist, dass in einem kurzen Zeitraum große Mengen importiert werden, die zügig auf den Markt drängen, da es sich hier um hochpreisige Frühkartoffeln handelt.

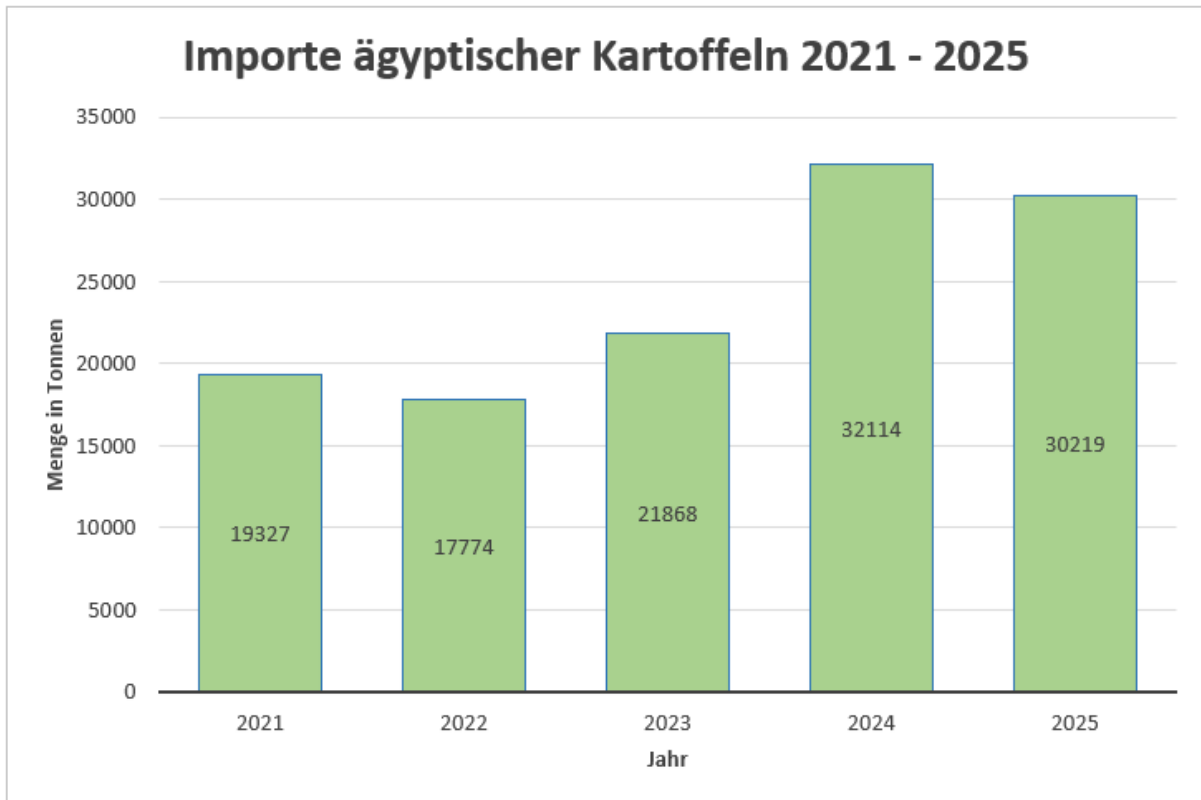


Abbildung 73: Mengen ägyptischer Kartoffelimporte in den Jahren 2021 bis 2025 in

Nach einem sehr starken Einfuhrjahr 2021 sind die Einfuhrsendungen in der Pflanzengesundheitskontrolle bis 2024 rückläufig gewesen. Dieser Trend hat sich in den Jahren 2023/24 besonders deutlich gezeigt. Dies betrifft allerdings den gesamten Umschlag im Hafen, der sich dann auch auf die Sendungen in der Pflanzengesundheitskontrolle ausgewirkt hat. Die wirtschaftliche

Lage führte dazu, dass Schiffslinien zusammengefasst und umgeroutet wurden. Dieser Trend hat sich 2025 wieder umgekehrt, gestrichene Linien sind wieder nach Bremerhaven zurückgekehrt und die Anzahl der anmeldepflichtigen Importsendungen ist deutlich angestiegen.

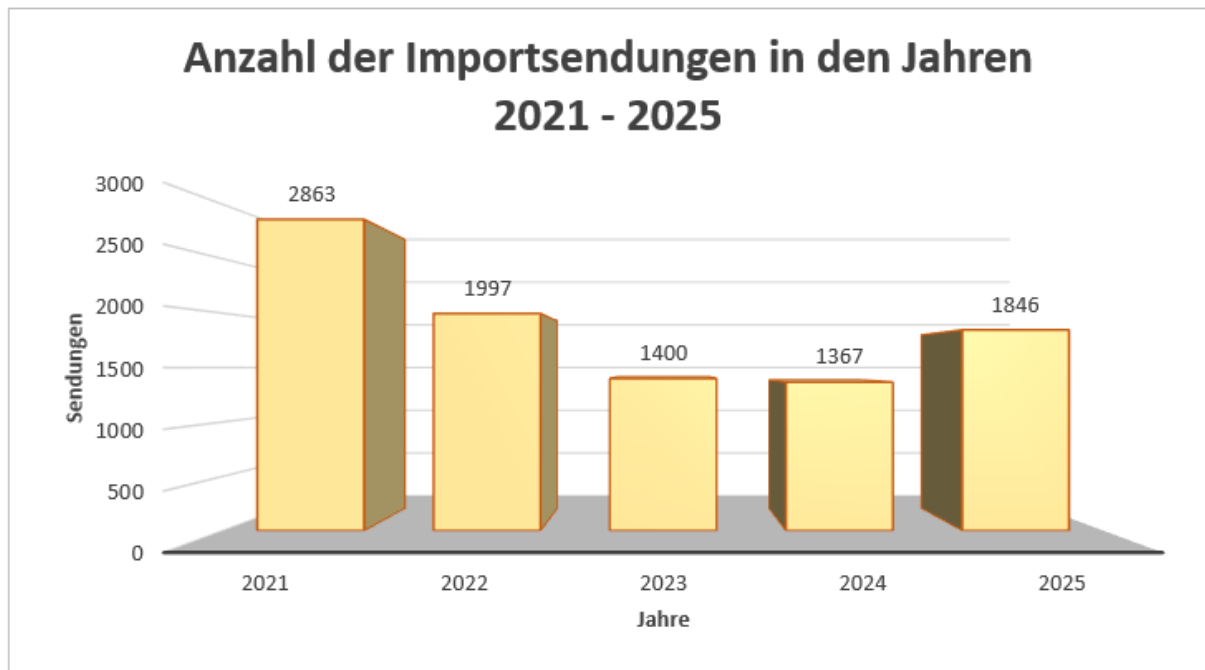


Abbildung 74: Importe von Pflanzen und pflanzlichen Produkten, die der phytosanitären Kontrolle unterliegen von 2021 – 2025

4.3.2 Verpackungshölzer

Importsendungen mit Verpackungsholz aus Drittländern unterliegen nicht der Zeugnis- und Untersuchungspflicht, sondern werden in Deutschland in Form eines Durchführungsbeschlusses und über eine spezielle Risikowarenliste geregelt.

Die Anzahl der Sendungen, die aufgrund des vorhandenen Verpackungsholzes ge-

regelt sind, sind ähnlich der Import- und Exportsendungen tendenziell rückläufig. Dies liegt unter anderem daran, dass weniger Warengruppen mit entsprechendem Verpackungsholz aufgrund des geänderten Durchführungsbeschlusses anmeldepflichtig sind, als in den ersten Jahren der Umsetzung.

4.3.3 Export

Die phytosanitären Vorgaben der verschiedenen Drittländer legen fest, für welche Waren Pflanzengesundheitszeugnisse erforderlich sind und welche Anforderungen diese erfüllen müssen. Die Zahl der ausgestellten Exportzertifikate war in den vergangenen Jahren stets rückläufig, da aufgrund der Erweiterung der EU aus ehemaligen Drittländern Mitgliedsstaaten wurden. Hinzu kommen noch die Einfuhrverbote Russlands, besonders für landwirtschaftliche Produkte.

Die Sendungszahlen im Exportbereich sind im Jahr 2021 um 20 % und im Jahr 2022

um 30 % gestiegen. Dieser Anstieg war ungewöhnlich, da aufgrund der regelmäßigen Erweiterung der EU die Exportzahlen eher zurückgegangen sind. Der Anstieg im Export ist zum größten Teil auf den Transport von Kaffeebohnen über den Landweg in Richtung der Ukraine zurückzuführen. Die großen Mengen, die vorher auf Schiffen über Russland exportiert wurden, mussten nun auf dem Landweg mit LKWs transportiert werden und benötigten entsprechend pro LKW ein Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ). Seit 2023 sind die Exportsendungen wieder deutlich rückläufig.

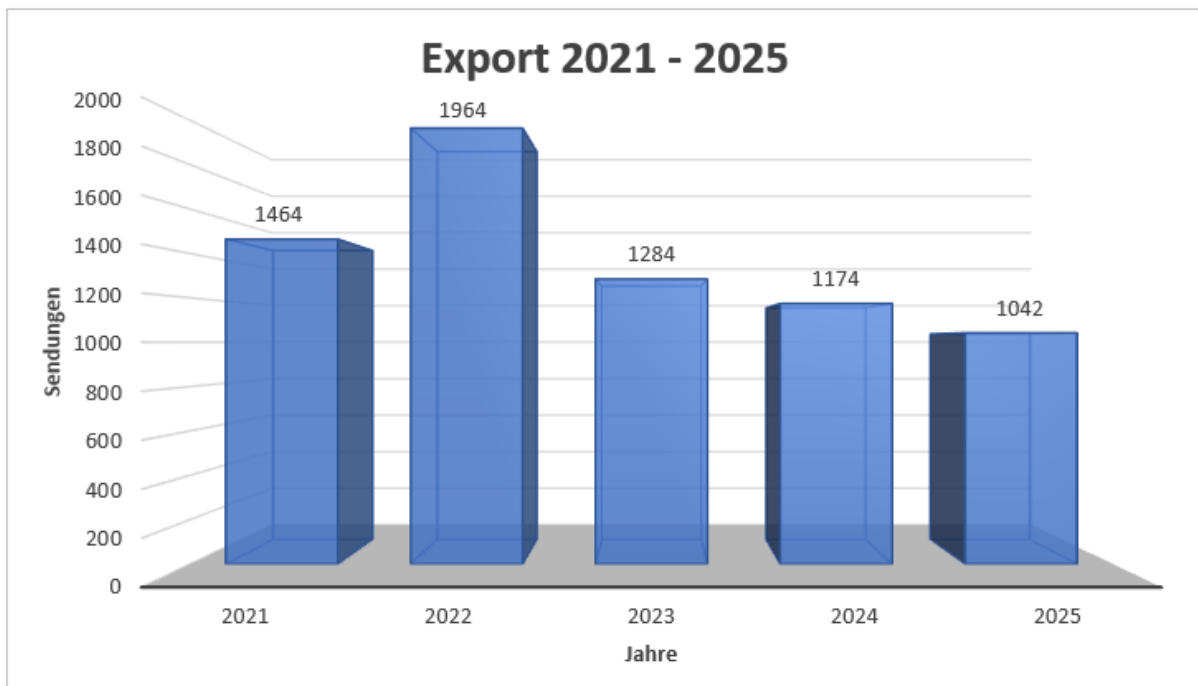


Abbildung 75: Exporte 2021 - 2025

4.4 Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Inland

Zu den pflanzengesundheitlichen Maßnahmen im Inland zählen sowohl Betriebskontrollen, die bis auf wenige Ausnahmen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden, als auch die Registrierung von Betrieben.

- Die Registrierung nach ISPM (International Standards for Phytosanitary Measures) 15 ermächtigt die Betriebe nach bestimmten Vorgaben Verpackungsholz zu behandeln bzw. herzustellen.
- Importeure von zeugnis- und untersuchungspflichtigen Sendungen werden registriert, und sind somit berechtigt an den verschiedenen Einlassstellen geregelte Waren zu importieren.
- Betriebe, die passpflichtige Ware handeln, können die Ermächtigung erhalten selbst Pflanzenpässe für Ihre Waren auszustellen.
- Neu ist die Registrierung der Exporteure hinzugekommen. Hier müssen alle Betriebe, die zeugnis- und untersuchungspflichtige Waren in Drittländer exportieren wollen, über eine Registriernummer verfügen.

Inzwischen sind die vorhandenen Betriebe aktualisiert und neue Betriebe zum größten Teil erfasst und registriert. Es kommen natürlich immer wieder neue Betriebe hinzu

oder Betriebe schließen. Auch Umfirmierungen und Umzüge von Betrieben werden registriert. Eine bundeseinheitliche Datenbank ist in der Planung.

Nationales Monitoring Programm

Neben der Überwachung registrierter Betriebe erfolgt darüber hinaus die Durchführung verschiedener Monitoring-Aktivitäten. Diese dienen der Feststellung, ob sich eventuell bereits unerwünschte SO nach einer Einschleppung im Binnenland etabliert haben. Dieses präventive Schutzinstrument soll nach dem Willen der EU-Kommission in den nächsten Jahren verstärkt genutzt werden, um die Ausrottung bzw. Eingrenzung eingeschleppter SO innerhalb der EU zu verbessern. Die deshalb in den nächsten Jahren in der Pflanzengesundheitskontrolle anstehenden Änderungen haben im Bereich der Überwachung von speziellen Risikogebieten bereits im Jahr 2015 begonnen. Geplant ist es, ein flächendeckendes, risikoorientiertes Monitoring Programm in der EU aufzubauen.

Klare Aussagen zur Befallssituation in den Mitgliedstaaten sind nur möglich, wenn sich alle Länder beteiligen. Demzufolge muss für jeden SO, der nicht durch ein Monitoring überwacht wird, eine Begründung abgegeben werden, wieso er für das jeweilige Land nicht relevant ist. Ab 2020 wurde diese Art der Überwachung für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend eingeführt.

4.5 Beanstandungen

Sendungen, die nicht den Einfuhranforderungen entsprechen, werden beanstandet. Eine Beanstandung nach der Verordnung (EU) 2017/625 Artikel 66 kann erfolgen, wenn:

- kein Pflanzengesundheitszeugnis vorliegt oder dieses nicht den Anforderungen entspricht
- die Ware einem Einfuhrverbot unterliegt
- bei der Untersuchung festgestellt wird, dass die Ware nicht den Einfuhranforderungen entspricht

Neben den Anforderungen in der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelten für viele Produkte zusätzliche Regelungen aus Entscheidungen oder Richtlinien der EU-Kommission.

Gebrauchte Landmaschinen ist eine der Warengruppen, die im Import neu geregelt wurden. Von nicht gründlich gereinigten Maschinen, geht ein Risiko der Verschleppung von Schadorganismen durch Reste von Erde, Pflanzen bzw. Pflanzenteilen und Saatgut aus.

Eine gründliche Reinigung muss mit einem Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt werden. Werden im Rahmen der Warenuntersuchung doch noch Verschmutzungen festgestellt, kann die Maschine in einer speziellen „Waschanlage“ für Großgeräte gereinigt werden, wobei die anfallenden Reste aufgefangen und separat entsorgt werden. Dies verursacht nicht unerhebliche Kosten und deutliche Verzögerungen für den Importeur der Ware.



Abbildung 76: gebrauchte Landmaschine (Quelle: Eigene Aufnahme)

Immer wieder kommt es vor, dass bei der Warenuntersuchung der Kartoffeln Larven gefunden werden. Hier ist eine Bestimmung besonders schwierig, allerdings hat sich hier ein Speziallabor etabliert, welches aus wenigen Bestandteilen einer Larve

eine Bestimmung durchführen kann. In 2024 gab es wieder einen Fund, den wir näher untersuchen mussten, der sich aber für den Kartoffelanbau in der EU als ein „alter Bekannter“ herausstellte und somit nicht zu einer Beanstandung der Sendung führte.



Abbildung 77: Larve der Kartoffelknollenmotte (*Phthorimaea operculella*) (Quelle: Eigene Aufnahme)

Eine andere Warensendung wurde der Pflanzengesundheitskontrolle über eine Kontrollmitteilung des Zolls gemeldet. Diese Sendung enthielt mehrere zeugnis- und untersuchungspflichtige Holzarten; dabei handelte es sich um Umzugsgut aus den USA, das beim Zoll nicht im Einzelnen aufgelistet, sondern nur zusammenfassend angemeldet wurde.

Da für diese zeugnispflichtige Ware kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden konnte, wurde der Warenanteil entsprechend beanstandet. Der Importeur der Ware entschied sich für die Vernichtung, in dem Fall durch Verbrennen in der Müllverbrennungsanlage.



Abbildung 78: Beanstandetes Holz einer Umzugssendung (Quelle: Eigene Aufnahme)

Die Meldungen von Beanstandungen bzw. bereits der Verdacht auf einen Verstoß kann direkt in TRACES im betroffenen Gesundheitseingangsdokument (GGED PP)

erfolgen und ermöglicht so einen sehr schnellen Informationsaustausch zwischen Antragssteller:innen und Bearbeiter:innen.

Meta Müller

5 Hafenärztlicher Dienst



Abbildung 79: Schiffsanleger (Quelle: Eigene Aufnahme)

5.1 Kreuzfahrten 2024 und 2025

Das Interesse an Kreuzfahrten ist weiterhin ungemindert und so beliebt, dass es selbst im Winter Abfahrten von Bremerhaven aus gibt. Die neue Kaje am Kreuzfahrtterminal stellt eine deutliche Verbesserung dar.

Zwei Kreuzfahrtschiffe haben sich 2024 für eine längere Zeit in der Werft oder zum Umbau in Bremerhaven aufgehalten. Auch wenn nur die Crew an Bord war, gab es einiges für den Hafenzärztlichen Dienst zu tun: Gelbfieberimpfungen der 35 Crew-Mitglie-

der, Beantwortung von Rückfragen zu Laboruntersuchungen und die Behandlung der einen oder anderen Erkrankung.

2025 wurde die MV Disney Adventure für mehrere Monate in Bremerhaven ausgebaut.

Auf den Kreuzfahrtschiffen gab es immer wieder Krankheitsausbrüche wie beispielsweise Norovirus-Infektionen und andere grippeähnliche Erkrankungen. Leider sind die Händedesinfektionsmaßnahmen aus

den Corona Pandemie-Jahren bei Passagieren und Crew offensichtlich schnell in Vergessenheit geraten. Neben anderen Routinemaßnahmen hat das Abstellen von Personal zur Kontrolle vor den Restaurants, ob die Hände gewaschen und desinfiziert wurden, den größten Erfolg gebracht.

Leider gab es 2024 und 2025 insgesamt 10 Todesfälle, die sich bei Ankunft des Kreuzfahrtschiffes in Bremerhaven noch an Bord

befanden. In diesen Fällen wurde die Todesfeststellung vom Hafenärztlichen Dienst vorgenommen, eine anschließende obligatorische Leichenschau wurde vom Gesundheitsamt Bremerhaven oder vom pathologischen Institut in Bremen durchgeführt. Als Todesursache kamen weder Unfälle noch Infektionskrankheiten in Betracht.

5.2 Aktuelles aus der Reisemedizin

5.2.1 Japanische Enzephalitis

Im Jahr 2023 zählte Südostasien zu den beliebtesten Fernreisezielen in Deutschland. In dieser Region kommt die Infektionskrankheit Japanische Enzephalitis (JE) vor. Daher haben Informationen über diese Erkrankung in der reisemedizinischen Beratung einen besonderen Stellenwert erhalten. Bei der JE handelt es sich um eine Virusinfektion mit dem gleichnamigen Virus (Japanische Enzephalitis-Virus), die durch tag- und nachtaktive Stechmücken übertragen wird. Die Erkrankung kommt in 24 Ländern im asiatischen und westpazifischen Raum inkl. Australien vor (Abbildung 82); weltweit leben über 3 Mrd. Menschen mit dem Risiko, sich mit JE zu infizieren. Jährlich treten etwa 70.000 – 100.000 Erkrankungen sowie 20.000 Todesfälle auf. Genaue Zahlen für Reisende sind nicht verfügbar, außerdem unterscheidet sich das Risiko in Abhängigkeit von der Reisedauer, der Art der Unterbringung, der besuchten

Region und weiteren Einflussfaktoren. Im Allgemeinen wird die Wahrscheinlichkeit einer Infektion für Reisende als eher gering eingeschätzt.

Der natürliche Zyklus des JE-Virus läuft zwischen Stechmücken, Wasservögeln und Schweinen ab. Die Krankheit tritt vor allem im ländlichen Raum und der Umgebung von Städten auf, wobei Gebiete, in denen Reisanbau erfolgt, besonders betroffen sind. Eine Übertragung erfolgt je nach Land und Region entweder vor allem in der warmen Jahreszeit oder auch ganzjährig mit besonderem Schwerpunkt in der Regenzeit. Der Mensch gilt als End- oder Blindwirt für das JE-Virus, da eine Virusübertragung von infizierten Menschen auf Stechmücken nicht möglich ist. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch über Tröpf-

chen, die beim Husten und Niesen entstehen, oder durch Berührung ist ebenfalls nicht möglich.

Eine JE-Infektion verläuft sehr häufig symptomlos oder verursacht nur milde Beschwerden. Ein geringer Anteil (etwa 1 von 250) der Infizierten entwickelt jedoch ein schweres Krankheitsbild mit Entzündung des Gehirns (Enzephalitis), einhergehend mit Kopfschmerzen, Fieber und Schwäche. Darüber hinaus können Lähmungen, Krampfanfälle und Bewusstseinsstörungen bis zum Koma auftreten. Ungefähr ein Drittel der Infizierten mit Enzephalitis stirbt in Folge der Erkrankung. Bei 20-50% der Überlebenden treten schwere, dauerhafte neurologische Schäden auf. Eine spezifische Therapie existiert gegenwärtig nicht, die Behandlung beschränkt sich auf stabilisierende und unterstützende Maßnahmen.

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem JE-Virus wird vor allem der Schutz vor Insektenstichen empfohlen. Für Reisende mit einem hohen Infektionsrisiko (s.u.) ist aber auch eine Schutzimpfung verfügbar. Zum Mückenschutz kommen Insektensprays (sog. Repellentien), angepasste Kleidung und die Verwendung von Moskitonetzen zur Anwendung. Hierdurch können neben JE auch die Risiken anderer insektenübertragener Erkrankungen (z. B. Dengue, Malaria) reduziert werden. Die Impfung wird von der Ständigen Impfkommission

(STIKO) gegenwärtig für Reisen in die Endemie-Gebiete empfohlen, insbesondere bei

- Reisen in aktuelle Ausbruchgebiete
- Langzeitaufenthalt (mehr als 4 Wochen)
- wiederholten Kurzaufenthalten
- voraussehbarem Aufenthalt in der Nähe von Reisfeldern und Schweinezucht.

Die meisten Reisenden planen eher kürzere Aufenthalte (<4 Wochen) in den betroffenen Gebieten. Aufgrund der guten Verträglichkeit des Impfstoffs kann die Indikation zur Impfung jedoch auch hier großzügig gestellt werden, wenn der Wunsch nach bestmöglichem Schutz besteht.

Der in Deutschland verfügbare Impfstoff ist ab dem 3. Lebensmonat zugelassen, die Grundimmunisierung besteht aus 2 Impfstoffdosen im Abstand von 28 Tagen. Für Erwachsene zwischen 18 und 65 Jahren ist darüber hinaus ein Schnellimpfschema mit 2 Dosen im Abstand von 7 Tagen möglich.

Bei der JE steht der insgesamt eher niedrigen Wahrscheinlichkeit einer Infektion für den Einzelnen der möglicherweise schwere Verlauf der Erkrankung gegenüber. Mückenschutz und Impfung tragen hier maßgeblich zur Reduktion des individuellen Risikos bei.



Abbildung 80: Risikogebiete der Japanischen Enzephalitis in Südostasien (grau: kein JE-Risiko, grün: JE-Risikogebiet)

Weitere Quellen:

<https://www.cdc.gov/japanese-encephalitis/index.html>

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/JapanEnzephalitis/FAQ-Liste_JapanEnzephalitis_Impfen.html?nn=2375548

<https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/japanese-encephalitis>

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2024/Ausgaben/14_24.pdf?blob=publicationFile

Dr. André Kobiella

5.2.2 Reisemedizin Bremerhaven

Im Vergleich zu den Vorjahren gab es weiter ansteigende Zahlen von durchgeführten Impfungen und Reiseberatungen. Kreuzfahrten sind immer noch sehr beliebt aber auch lange Weltreisen. Thailand, Tansania, Kolumbien und Vietnam zählten zu den beliebtesten Reisezielen 2024 und 2025 im Rahmen unserer Reiseberatung.



Abbildung 81: Abendstimmung am Strand in Thailand (Quelle: Eigene Aufnahme)

Der Beratungsumfang hat weiter zugenommen. Es gibt erweiterte Impfempfehlungen für die Japanische Enzephalitis, für Polio, für Tollwut und eine zunehmende Bedeutung der Expositionsprophylaxe vor Mückenstichen sowie die umfangreiche Beratung bezüglich einer Dengue Impfung.

Steigende Denguefieber Fallzahlen sind weltweit aufgetreten, laut WHO gehört die Denguefieber Infektion zu den 10 größten Bedrohungen der Weltgesundheit.

Seit Dezember 2022 ist der Dengue Impfstoff Qdenga in Deutschland zugelassen, die Stiko empfiehlt nur eine zweimalige vorbeugende Impfung im Abstand von drei Monaten, wenn schon eine Dengue Infektion durchgemacht wurde.

Im Jahr 2024 war die Gelbfieberimpfung die häufigste Impfung in der reisemedizinischen Sprechstunde. Die ständige Impfkommision Deutschland (Stiko) empfiehlt für Gelbfieber eine Auffrischimpfung nach 10 Jahren, wenn weiterhin ein Risiko besteht. Die offiziell bescheinigte lebenslange Gültigkeit bleibt aber auch schon nach der ersten Impfung bestehen.

Die Impfung gegen Tollwut besteht zur Grundimmunisierung nach Hersteller- und Stiko-Empfehlungen aus drei Impfungen. Tollwutimpfungen waren die häufigsten Impfungen im Jahr 2025 und Hepatitis Impfungen insgesamt die zweithäufigsten Impfungen.

Die Hochrisikogebiete für Malaria haben sich wieder verändert. Gegen Ende des Jahres 2024 wurde die medikamentöse Malariaprophylaxe zum Beispiel auf ganz Kenia ausgeweitet, nachdem anfangs vor allem nur der Küstenbereich um Mombasa betroffen war. Auch im Jahr 2025 gab es nochmal eine Zunahme der Malaria Risikogebiete. Es gab viele individuelle Impfberatungen für Reisende mit Vorerkrankungen, beruflich Reisende und für Reisende mit geplanten Langzeitaufenthalten.

5.2.3 Übersicht über Impfpläne und Impfungen

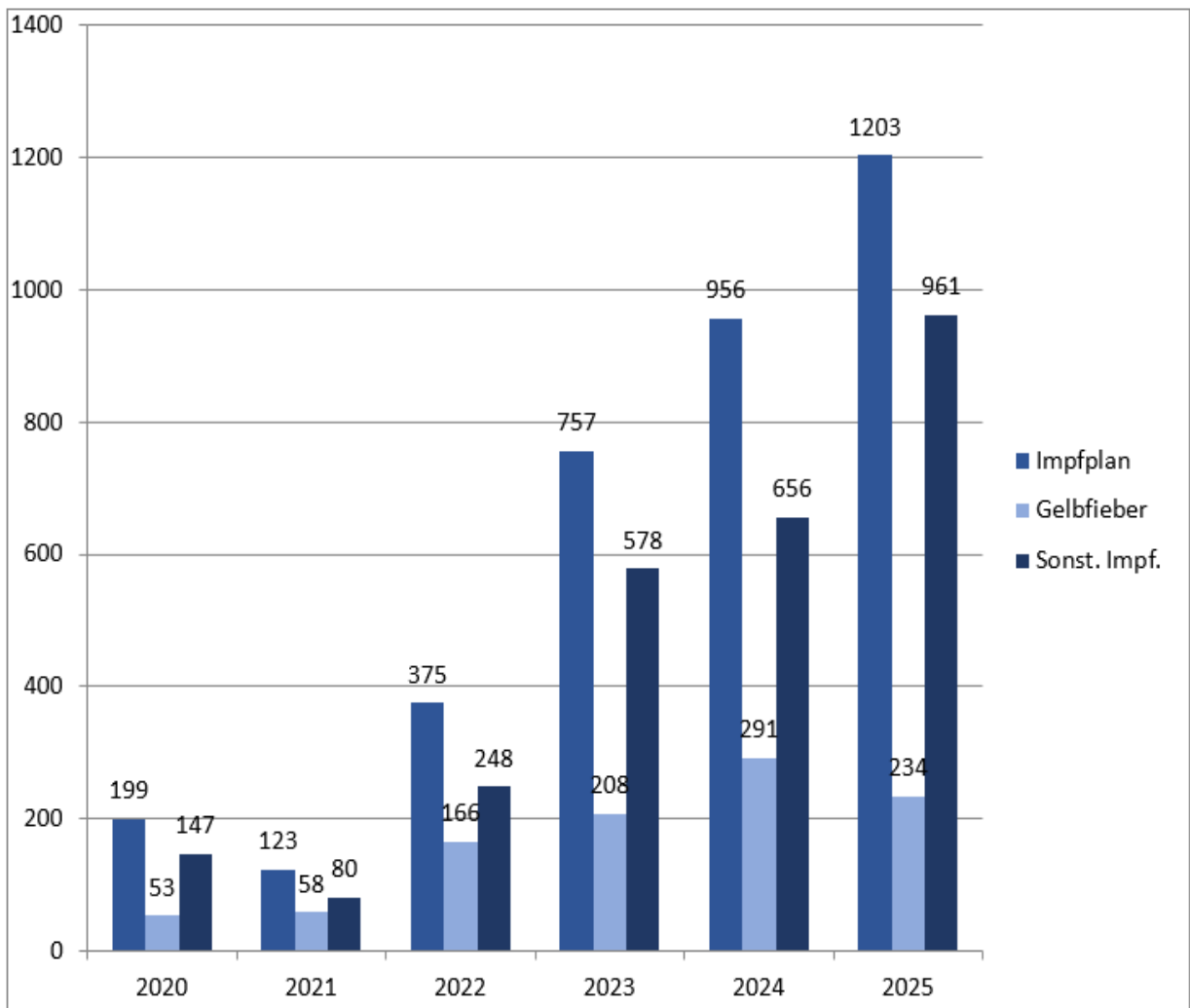


Abbildung 82: Anzahlen erstellter Impfpläne, Gelbfieberimpfungen und sonstiger Impfungen von 2020 – 2025.

Das Jahr 2025 war seit 2019 das Jahr mit den meisten Impfungen und Beratungen (Abbildung 84). Die Anzahl der Gelbfieberimpfungen ist nicht im gleichen Maße angestiegen. Seit die Gelbfieberimpfung offiziell lebenslang gültig ist, hat die Nachfrage nach Gelbfieberimpfungen abgenommen. Allerdings empfiehlt die Stiko eine Auffrischimpfung nach 10 Jahren, diese Empfehlung wird gerne angenommen.

Nachdem lange eine Impfstoffknappheit für Tollwut bestand und nur wenige Reisende grundimmunisiert werden konnten, hat der Bedarf an Tollwutimpfungen zugenommen. Es sind jeweils drei Impfungen zur Grundimmunisierung notwendig.

5.3 Schiffshygiene, Schiffsabfertigungen und Zertifikate

Die Zahl der Schiffsankünfte sinkt erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr, jedoch werden die eingesetzten Schiffe tendenziell größer. Der Hafenärztliche Dienst führt die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienekontrollen durch und stellt Trinkwasserzertifi-

kate sowie Hygienezertifikate aus, die insbesondere auf großen Kreuzfahrtschiffen sehr aufwendig sein können.

Im Jahr 2024 gab es insgesamt 101 und im Jahr 2025 92 Anläufe von Kreuzfahrtschiffen.

Leistungsumfang	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schiffsankünfte über See, Hansestadt Bremisches Hafenamt	7517	6650	5978	5945	5860	5816	5534	5381 [†]
Schiffsabfertigungen durch Bordbesuch	3777	3243	2657	2278	2242	2025	1819	1360
Prüfung der Schiffe bei Ankunft anhand Datenlage	2585	2290	2545	2757	2703	3054	2952	5381
Ausstellen von Trinkwasserzertifikaten	555	539	467	432	483	463	438	348
Entnahme von Trinkwasserproben	924	911	757	645	703	789	845	727
Hygienekontrolle zur Ausstellung v. Hygienezertifikaten	499	425	452	470	478	471	429	392

Abbildung 83: Übersicht verschiedener Dienstleistungen des Hafenärztlichen Dienstes von 2018 -2025.

[†]hochgerechnete Zahl der Ankünfte (genaue Zahlen werden erst Ende 2026 im Hafenspiegel veröffentlicht)

5.4 Veranstaltungen und fachbezogene überregionale Konferenzen

5.4.1 Arbeitskreis Küstenländer

Zu den Tätigkeiten des Hafenärztlichen Dienstes gehört die Teilnahme am Arbeitskreis Küstenländer für Schiffshygiene. Die großen Themen in den Jahren 2024 und 2025 waren die Erstellung von Notfallplä-

nen und Schulungen für die IGV (Internationale Gesundheitsvorschriften) Häfen durch ein Projekt: GESA (Gesunde Häfengemeinsam StArk) sowie die Abstimmung von Vorhaben zur Errichtung von Quarantäne Unterkünften in den IGV Häfen.

5.4.2 Hafentage 2025

Im Jahr 2025 hat der Hafenärztliche Dienst Bremen die einmal im Jahr stattfindende Fortbildung für Hafenärzte und Seehafengesundheitsaufseher: „Hafentage 2025“

mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen mit Erfolg ausgerichtet.

5.4.3 SAIL 2025

Eine große organisatorische Herausforderung war die Sail 2025 in Bremerhaven. Der Hafenärztliche Dienst ist für das Management von infektiösen Erkrankungen an

Bord zuständig. Erfreulicherweise waren keine größeren Einsätze notwendig

5.4.4 Ausbildung

Zwei Auszubildende zum Hygienekontrolleur bzw. zur Hygienekontrolleurin haben ihre Ausbildung im Dezember 2024 mit

sehr guten Ergebnissen abgeschlossen und verstärken nun unsere Teams in Bremerhaven und Bremen.

Christine Beykirch

6 Länderübergreifende Kontrollprogramme

Die amtliche Lebensmittel- und Veterinärüberwachung stellt einen wichtigen Baustein für sichere Lebensmittel dar. Die Überwachungsbehörden kontrollieren Betriebe im Land Bremen, nehmen Proben und lassen diese im Labor untersuchen. Bei Verstößen gegen Rechtsvorgaben wird die Beseitigung der Mängel durch Nachkontrollen überprüft.

Angesichts weltweiter Warenströme und der Einbindung Deutschlands in die Europäische Union ist es aber darüber hinaus zur Generierung einer breiten Datenbasis auch notwendig, bestimmte Überwachungsprogramme bundesweit zu koordinieren. Dazu gehören:

- Der **Bundesweite Überwachungsplan (BÜp)** ist ein für ein Jahr festgelegter, risikoorientierter Plan über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen, weinrechtlichen und tabakrechtlichen Vorschriften. Er kann Programme enthalten zu Produkt- und Betriebskontrollen oder einer Kombination aus beidem.
- Das **Monitoring** ist ein gemeinsam von Bund und Ländern seit 1995 durchgeführtes systematisches Mess- und Beobachtungsprogramm. Dabei werden Lebensmittel und seit 2010 auch kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände repräsentativ für Deutschland auf gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe oder Mikroorganismen untersucht. Die Ergebnisse werden auch für die gesundheitliche Risikobewertung durch das BfR genutzt.
- Beim **Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP)** und dem Einfuhrüberwachungsplan (EÜP) werden lebende und geschlachtete Nutztiere sowie Lebensmittel tierischen Ursprungs auf Rückstände unerwünschter Stoffe untersucht mit dem Ziel, die illegale Anwendung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe aufzudecken und den vorschriftsmäßigen Einsatz von Tierarzneimitteln zu kontrollieren. Die Untersuchung der Proben erfolgt mit Ausnahme der Hemmstoffproben im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation durch Institute des LAVES in Niedersachsen.
- Zoonosen sind Infektionskrankheiten, die z.B. von Bakterien, Parasiten oder Viren verursacht und wechselseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können. Mit dem **Zoonosen-Monitoring** sollen Kenntnisse über die Belastung von Lebensmitteln und Tierbeständen mit Zoonose Erregern gewonnen und Entwicklungstendenzen bezüglich Zoonosen erkannt werden. Weiterhin dient das Monitoring

der Überwachung der Resistenzsituation bei Zoonose Erregern, da die Kontrolle der Resistenz von Bakterien gegenüber Antibiotika sowohl für den Erhalt der Gesundheit des Menschen als auch der Tiergesundheit von großer Bedeutung ist.

Die im Rahmen dieser Überwachungsprogramme in allen Ländern erhobenen Daten werden an das BVL übermittelt, dort zusammengeführt und zentral von Bund und Ländern ausgewertet. Dies macht auch Sinn, da die Ergebnisse der geringen Probenzahlen allein aus dem Land Bremen keine belastbaren Bewertungen zulassen

würden. Eine Berichterstattung zu diesen länderübergreifenden Kontrollprogrammen in Richtung Europäischer Kommission erfolgt unter anderem im Rahmen des jährlichen Berichtes zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP).

Das BVL veröffentlicht die Einzelberichte zu den verschiedenen Kontrollprogrammen unter

https://www.bvl.bund.de/DE/Ser-vice/01_Infothek/03_berichte/infothek_berichte_node.html

Dr. Martina Langenbuch

Name	Proben- /Kontrollzahl	Programme
BÜp	45 (davon fünf Betriebskontrollen)	<p>1.1 „Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Hanfsaatöl“</p> <p>2.1 „Mikrobieller Status von gekochtem Reis und Nudeln in der Gemeinschaftsverpflegung“</p> <p>2.2 „Salmonellen in unverarbeiteten Kirsch- und Cocktailltomaten aus nicht-deutschem Anbau“</p> <p>3.2 „Methylsalicylat in kosmetischen Mitteln“</p> <p>4.1 „Überprüfung verschiedener Verteilerstationen von „geretteten“ Lebensmitteln auf die Einhaltung (hygiene-)rechtlicher Vorgaben“</p>
Monitoring	83	<p>Untersuchung von Aprikosen, Auberginen, Bananen, Broccoli, Erbsen, Paprika, Grapefruit, Grünkohl, Orangensaft, Radieschen, Rucola, Melonen und Pilze auf PSM-Rückstände, Nitrat, PAK- oder Schwermetallbelastung.</p> <p>Untersuchung von Kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen auf Elemente, PAK- sowie auf Nitrosaminbelastung.</p>
NRKP	399 (davon 204 für Hemmstofftests)	<p>Untersuchung von Schlachttieren (Rinder), Geflügel- und Schweinefleisch, Milch und Insekten entsprechend den Vorgaben des NRKP. Es wurde in einer Probe der Wirkstoff Ketoprofen nachgewiesen. Dieser Vorgang wurde an die zuständige Veterinärbehörde des Tierhalters zur weiteren Bearbeitung abgegeben.</p>
EÜP	299	<p>Untersuchung von Erzeugnissen tierischer Herkunft (Fleisch von Rindern, Geflügel, Schaf- und Ziegen, Honig, Milch, Därme...) auf Rückstände von Tierarzneimitteln und Pestiziden, zusätzlich Untersuchungen zur Mikrobiologie, Tierartbestimmung usw.</p> <p>In unverarbeiteten Garnelen aus Ecuador wurde der zulässige Höchstgehalt an Schwefeldioxid/Sulfit überschritten. Es wurde eine Schnellwarnmeldung erstellt und die zuständigen Behörden informiert. Eine AAC-Meldung wurde aufgrund einer festgestellten Vermischung von zwei verschiedenen Plattfischarten erstellt; deklariert und zertifiziert war jedoch nur eine Art.</p>
Zoonosen-Monitoring	35	<p>Im Rahmen des Zoonosen-Stichprobenplanes 2024 wurden insgesamt 35 Proben entsprechend den Vorgaben des BfR qualitativ auf Salmonellen, Campylobacter, Listeria monocytogenes, Yersinien, Vibrionen, STEC, MRSA, ESBL- und Carbapenemase-bildende E. coli, Hepatitis- und Noroviren und quantitativ auf präsumtive Bacillus cereus untersucht.</p>

davon 6 Proben Hähnchenfleisch aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um frisches Hähnchenfleisch, das sowohl aus konventioneller (3 Proben) als auch aus ökologischer Tierhaltung (3 Proben) stammte und im Einzelhandel angeboten wurde. Die Proben wurden auf Salmonellen, Campylobacter, MRSA und STEC, ESBL- sowie Carbapenemase-bildende E. coli untersucht. In zwei Proben aus konventioneller Haltung wurden ESBL-E. coli und in einer Probe aus der ökologischen Haltung wurden Campylobacter nachgewiesen.
davon 14 Proben Hähnchenfleisch aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um importiertes frisches Hähnchenfleisch von außerhalb der EU. Die Proben wurden auf Salmonellen, Campylobacter, MRSA und STEC, ESBL- sowie Carbapenemase-bildende E. coli untersucht. In acht Proben wurden ESBL-E. coli nachgewiesen. In einer Probe wurden Carbapenemase-bildende E. coli nachgewiesen. Vier der vierzehn Proben wiesen Salmonellen auf.
davon 3 Proben Garnele aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um Garnelen aus dem Einzelhandel. Die Proben wurden auf Salmonellen, Campylobacter, Listeria monocytogenes, Vibrionen, MRSA und STEC untersucht. Die Proben waren für die untersuchten Parameter unauffällig. Bei einer der drei Proben wurden Vibrio cholerae und Vibrio parahaemolyticus nachgewiesen. Es handelte sich nicht um Toxin-bildenden Stämme.
davon 3 Proben Mehl aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um Mehle aus Getreidearten Reis, Mais, Grünkern und Buchweizen aus dem Einzelhandel. Die Proben wurden auf Salmonellen und STEC untersucht. Die untersuchten Proben wiesen weder Salmonellen noch STEC auf.
davon 3 Proben Blattsalat aus dem Einzelhandel	Es wurden verzehrfertige Blattsalat-Komponenten (Mono- und Mischprodukte) aus dem Einzelhandel auf Salmonellen, Listeria monocytogenes, STEC und präsumtive Bacillus cereus, Hepatitis- und Noroviren untersucht. Die Proben waren für die untersuchten Parameter unauffällig.
davon 3 Proben Sesamprodukte aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um Sesamprodukte, insbesondere Tahini und Halva aus dem Einzelhandel. Die Proben wurden auf Salmonellen untersucht. Es wurden bei keiner der Proben Salmonellen nachgewiesen.
davon 3 Proben Fleisch vom Wildwiederkäuern aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um Frisches Fleisch von Wildwiederkäuern (freilebend oder Gatterwild) aus dem Einzelhandel. Diese wurden auf Salmonellen, Listeria monocytogenes, Campylobacter, Yersinien, STEC, ESBL- sowie Carbapenemase-bildende E. coli untersucht. In einer der drei Proben wurden Shigatoxin-bildenden E. coli nachgewiesen.

Abbildung 84: Beteiligung an länderübergreifenden Kontrollprogrammen mit spezifischen Schwerpunktsetzungen im Jahr 2024

Name	Proben- /Kontrollzahl	Programme
BÜp	80 (davon 40 Betriebskontrollen)	<p>1.1 „Bleigehalt in Zimt“</p> <p>1.2 „Farbstoffe in nicht vorverpacktem gefärbtem Speiseeis“</p> <p>4.1 „Überprüfung der Kennzeichnung von Fisch, Krebs- und Weichtieren in der Gastronomie bzgl. eines Wasserzusatzes“</p> <p>4.2 „Überprüfung des Hygienemanagements bei der Verteilung von verzehrfertigen Speisen in Krankenhäusern, Altenheimen, Pflege- und Rehaeinrichtungen“</p>
Monitoring	87	<p>Untersuchung von Ananas, getrockneten Aprikosen, Heidelbeeren, Himbeeren, Blattsalate, Rosinen, Pfirsiche, Nektarinen, Spinat, Tomaten, Weißkohl, Spitzkohl, Zucchini, Zander, Sprotte, Schwertfisch, Hummer und Langusten auf PSM-Rückstände, Nitrat, Mykotoxin- oder Schwermetallbelastung.</p> <p>Untersuchung von Kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen auf Phtalate, Benzoate und Bisphenol.</p>
NRKP	431 (davon 231 für Hemmstofftests)	<p>Untersuchung von Schlachttieren (Rinder), Geflügel- und Schweinefleisch, Milch und Insekten entsprechend den Vorgaben des NRKP. Es wurde in zwei Proben der Wirkstoff Ketoprofen nachgewiesen. In einer Probe wurde Neomycin nachgewiesen. Ebenso wurde in einer Hemmstoffprobe Neomycin nachgewiesen. Alle Vorgänge wurden an die zuständigen Veterinärbehörden der Tierhalter zur weiteren Bearbeitung abgegeben.</p>
EÜP	228	<p>Untersuchung von Erzeugnissen tierischer Herkunft (Fleisch von Rindern und Geflügel, Honig, Milch, Därme...) auf Rückstände von Tierarzneimitteln und Pestiziden, zusätzlich Untersuchungen zur Mikrobiologie, Tierartbestimmung usw.</p> <p>Es wurden zwei Schnellwarnmeldungen erstellt: in Garnelen aus Ecuador wurden nicht zulässige Farbstoffe gefunden, in einer weiteren Sendung Garnelen aus Ecuador wurden Vibrionen nachgewiesen. Eine AAC-Meldung wurde für den Nachweis von Fremdwasser ohne Deklaration in Muscheln aus den USA erstellt.</p> <p>Da es sich beim EÜP um Planproben handelt und die Sendung bereits vor Vorliegen des Ergebnisses durch die Grenzkontrollstelle freigegeben wird, wurden die zuständigen Behörden über abweichende Ergebnisse informiert. Dies erfolgte auch bei einer Sendung Futtermittel aus Kenia, bei der Salmonellen und Enterobacteriaceae nachgewiesen wurden sowie einer Sendung Geflügel aus Argentinien, bei der Semicarbazid nachgewiesen wurde.</p>

Zoonosen-Monitoring	37	Im Rahmen des Zoonosen-Stichprobenplanes 2025 wurden insgesamt 37 Proben entsprechend den Vorgaben des BfR qualitativ auf Salmonellen, Campylobacter, Listeria monocytogenes, STEC, MRSA, ESBL- und Carbapenemase-bildende E. coli sowie ESBL- und Carbapenemase-bildende Klebsiellen untersucht.
	davon 6 Proben Schweinefleisch aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um frisches Schweinefleisch, das sowohl aus konventioneller (3 Proben) als auch aus ökologischer Tierhaltung (3 Proben) stammte und im Einzelhandel angeboten wurde. Die Proben wurden auf Salmonellen, Campylobacter, Listeria monocytogenes, STEC, ESBL- sowie Carbapenemase-bildende E. coli und ESBL-bildende Klebsiellen untersucht. In einer der Proben aus der ökologischen Haltung sind ESBL-bildende E. coli nachgewiesen, alle andere Proben waren für die untersuchten Parameter unauffällig.
	davon 3 Proben Rinderrohurst aus dem Einzelhandel	Es wurde Rohwürste aus Rindfleisch beim Einzelhandel auf Salmonellen, Listeria monocytogenes, und STEC untersucht. Die Proben waren für die untersuchten Parameter unauffällig.
	davon 4 Proben Rindfleisch aus dem Einzelhandel (3) und von der Grenzkontrollstelle (1)	Es wurde frisches Rindfleisch aus dem Einzelhandel und aus nicht-EU Länder auf Salmonellen, Campylobacter, STEC, MRSA, ESBL- sowie Carbapenemase-bildende E. coli und ESBL-bildende Klebsiellen untersucht. Zwei Proben (Einzelhandel und Import) wiesen MRSA auf. Die anderen Proben waren für die untersuchten Parameter unauffällig.
	davon 3 Proben Forellenfilet aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um verzehrfertige, heiß-geräucherte, verpackte Forellenfilets ohne Haut aus dem Einzelhandel. Die Proben wurden auf Listeria monocytogenes untersucht. Es wurden bei keiner der Proben L. monocytogenes nachgewiesen.
	davon 15 Proben veganer Käse aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um fermentierte oder gereifte vegane Käseersatzprodukte aus dem Einzelhandel. Diese wurden auf Listeria monocytogenes und präsumtiven Bacillus cereus untersucht. Die untersuchten Proben waren alle unauffällig.
	davon 3 Proben grüne Oliven aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um grüne Oliven, die im Einzelhandel in Holzfässer eingelagert werden. Diese wurden auf Listeria monocytogenes untersucht. Keine der Proben wiesen L. monocytogenes auf.

	davon 3 Proben Petersilie aus dem Einzelhandel	Bei diesen Proben handelte es sich um frische, unverpackte Petersilie aus dem Einzelhandel. Diese wurden auf Salmonellen und STEC untersucht. In keiner der Proben wurden die Zoonose-Erreger nachgewiesen.
--	--	---

Abbildung 85: Beteiligung an länderübergreifenden Kontrollprogrammen mit spezifischen Schwerpunktsetzungen im Jahr 2025

7 Futtermittelüberwachung

7.1 Allgemeine Erläuterungen

Grundsätzlich dient die Futtermittelüberwachung (FMÜ) dem Ziel, den Einsatz sicherer Futtermittel für gesunde Heim- und Nutztiere zu gewährleisten und somit auch sichere Lebensmittel zu erzeugen. Deshalb dürfen Futtermittel keine Stoffe enthalten, die die Gesundheit von Menschen oder Tieren schädigen können. Daneben ist natürlich zu gewährleisten, dass die Tiere ihrem Bedarf entsprechend ausreichend versorgt werden.

Die allgemeinen strategischen Zielsetzungen der Bundesländer für die amtlichen Kontrollen im Bereich der Futtermittelsicherheit sind vom BMLEH im integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland beschrieben. Dieser stellt die Organisation der FMÜ in Deutschland auf Ebene des Bundes und der Länder dar.

Entsprechend des Staatsvertrages zwischen Bremen und Niedersachsen werden die Futtermittelkontrollen für diese beiden Länder zusammengefasst und in ihrer Gesamtheit von Niedersachsen durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen FMÜ wurde 2004 per Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen an das niedersächsische LAVES übertragen; diese Regelung gilt seit Anfang des Jahres 2005. Da sich die Kooperation der beiden Länder bewährt hat

wurde der Staatsvertrag im Jahr 2018 überarbeitet und gilt seit Juli 2019 in einer aktualisierten Fassung.

Entsprechend den Vorgaben der VO (EU) 2017/625 richten sich die Kontrollen der amtlichen FMÜ am Risiko des zu kontrollierenden Betriebes sowie an den potentiellen Risiken der eingesetzten Futtermittel-Komponenten und der hergestellten Produkte aus. Vorgaben zur verpflichtenden Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Rahmen-Überwachung“ verankert und werden von allen Bundesländern umgesetzt. Die Überwachungsfrequenz der Betriebe richtet sich nach den Ergebnissen der durchgeführten Risikobeurteilung.

Darüber hinaus erarbeiten der Bund und die zuständigen Behörden der Länder ein mehrjähriges ziel- und risikoorientiertes Kontrollprogramm für den Futtermittelsektor. Das im Berichtsjahr gültige „Kontrollprogramm Futtermittel 2022-2026“ beschreibt die Futtermittelkontrollmaßnahmen sowie die Ebenen der Futtermittelkette, an denen diese Kontrollen durchgeführt werden sollen und schließt eine quantitative Orientierung ein. Schwerpunkte bei Produktkontrollen durch Probenentnahme und Analysen werden konkret genannt, wobei in mehreren Anlagen zum Kontrollplan die Probenahme und Untersuchung differenziert nach Futtermittelart und Untersuchungsziel im Detail festgelegt werden. Die

Verteilung dieser Kontrollen auf die Bundesländer erfolgt dabei auf der Grundlage der Mischfuttermittelproduktion und des Aufkommens an Einzelfuttermitteln. Das Kontrollprogramm selbst wird trotz seiner mehrjährigen Gültigkeit jährlich überprüft und ggf. aktualisiert, wobei die Kontrollergebnisse der Vorjahre, spezifische Bedingungen einzelner Länder, die Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie

aktuelle Problemstellungen Berücksichtigung finden.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelkontrolle werden von Bund und Ländern in der Futtermittel-Jahresstatistik zusammengefasst und jährlich auf der Internetseite des BVL unter der Rubrik Futtermittel veröffentlicht.

7.2 Überwachung Bremer Futtermittelbetriebe

Alle Betriebe, die Futtermittel herstellen, lagern, transportieren oder behandeln, müssen sich nach der VO (EG) Nr. 183/2005 bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Im Jahr 2025 waren in Bremen und Bremerhaven ca. 480 (2024:440) Betriebe – darunter Landwirte, Hersteller und Inverkehrbringer von Einzel- und Mischfuttermitteln, Einzelhandelsbetriebe oder Speditionen - bei der FMÜ registriert. 12 (2024: acht) Betriebe verfügen zudem über eine Zulassung gemäß VO (EG) Nr. 183/2005. Diese Betriebe werden von den Niedersächsischen Kollegen der FMÜ entsprechend der Ergebnisse der Risikobeurteilung in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 71 (2024: 74) Kontrollen in Bremischen Futtermittelunternehmen durchgeführt (Betriebsprüfungen, Buchprüfungen sowie Konditionalitätskontrollen); dabei wurden auch 201 (2024:158) Futtermittelproben

entnommen. Eine Probenahme kann sowohl als Stichprobe (sog. Planprobe) erfolgen wie auch in Verdachtsfällen, wenn Erkenntnisse vor Ort oder andere Hinweise eine Beprobung erforderlich machten. Von den untersuchten Futtermitteln entsprachen 35 (2024: 12) Proben nicht den gesetzlichen Vorgaben und wurden beanstandet. Beanstandungsgründe waren dabei Abweichungen bei der Deklaration von Zusatzstoffen oder Inhaltsstoffen sowie in einem Fall der Nachweis von Fremdkörpern im Futtermittel. Die ungewöhnlich hohe Zahl der Beanstandungen geht vor allem auf einen umfangreichen Fall von Fischmehl mit Salmonellen-Kontamination zurück (16 positiv getestete Proben).

Insgesamt führte die Ahndung von Verstößen (Betriebskontrollen und Probenahmen) in fünf (2024: sieben) Fällen zu Ordnungswidrigkeitenverfahren (Buß- und Verwarngelder).

Amtliche Tätigkeiten FMÜ	2024	2025
Betriebskontrollen (Routine und Anlass-bezogen)	74	71
davon Konditionalitätskontrollen	0	0
Probenahmen	158	201
beanstandete Proben	12	35
Beanstandungsgründe	<ul style="list-style-type: none"> • Mikroskopie: Verpackung und Verpackungsteile von Erzeugnissen der Agro-Lebensmittelindustrie (1 Probe) • Deklarationsabweichung von Zusatzstoffen (8 Proben) oder Inhaltsstoffen (3 Proben) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von Fremdkörpern (1 Probe) • Deklarationsabweichung von Zusatz- /Inhaltsstoffen (18 Proben) • Mikrobiologie /Salmonellen (16 Proben)
Registrierte Betriebe ¹ /Neu - Registrierungen (gem. VO (EG) 183/2005)	440/ 9	481/ 16
davon zugelassene Betriebe ¹ /Neu-Zulassungen (gem. VO (EG) 183/2005 oder VO (EG) 999/2001)	8/ 1	12 /1
Maßnahmen /Sanktionen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Verwarngeld • Bußgeld • Anhörung • Strafverfahren • Abgabe 	<p>6 1 1 0 0</p>	<p>1 4 4 0 4</p>

Abbildung 86: Tätigkeiten der Futtermittelüberwachung in Bremischen Betrieben in den Jahren 2024 und 2025

Dr. Martina Langenbuch

8 Untersuchungen Landesuntersuchungsamt

8.1 Lebensmittelchemische Untersuchungen

Einmal quer durch den Warenkorb! – Highlights 2024/2025

Im Landesuntersuchungsamt (LUA) in Bremen wurden im Referat 30 und Referat 40 in 2024 und 2025 viele verschiedene Lebensmittelgruppen hinsichtlich ihrer sensorischen und chemischen Beschaffenheit untersucht. Die einzelnen Matrices waren dabei vielfältig und umfassten unter anderem Fleischerzeugnisse, Backwaren, Obst, Gemüse, Tee, Schokoladen, Getreide, Bier, Kaffee und viele weitere Produkte. In den folgenden Abschnitten sollen besonders interessante Fälle und spannende Lebensmittelgruppen detaillierter vorgestellt werden.

▣ Hot Chip Challenge 2023/2024

Die so genannte Hot Chip Challenge war eine virale Mutprobe, die sich Ende 2023/Anfang 2024 auf Social Media verbreitet und dadurch vor allem bei Kindern und Jugendlichen Bekanntheit erlangt hat. Hierbei verzehren Teilnehmende einen Mais- oder Kartoffelchip, der extrem scharf gewürzt wurde. Verantwortlich für den scharfen Geschmack ist dabei der Inhaltsstoff Capsaicin, ein natürlich vorkommendes Alkaloid, das von verschiedenen Paprika-Arten (zu denen auch der Chili gehört) zur Abwehr von Fraßfeinden gebildet wird. Capsaicin ruft bei Säugetieren einen Hitze-

oder Schärfereiz hervor und zählt zu den schärfsten Substanzen.

Ziel der Challenge war es, den scharfen Chip zu essen und im Anschluss so lange wie möglich auszuhalten, ohne zur Linderung etwas zu trinken. Um die Teilnahme an dieser „Herausforderung“ zu dokumentieren, wurde der Konsum häufig in Form von Videos oder Fotos dokumentiert.

Allerdings gab es aufgrund der hohen Konzentrationen an Capsaicin auch gesundheitliche Risiken bei dem Verzehr derartig scharfer Chips.

Die extreme Schärfe des Kartoffelchips kann u.a. zu Reizungen der Schleimhäute, Übelkeit, Atemnot oder anderen Beschwerden führen.

Bei Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der NOKO (Norddeutsche Kooperation der Landeslabore) wurden in 2024 in einer Chips-Probe Capsaicin-Gehalte im Bereich von ca. 5.500 bis 16.000 mg/kg nachgewiesen. Die Gehalte schwanken dabei zwischen den einzelnen Chips deutlich. Zum Vergleich: Peperoni enthält in etwa 6 – 31 mg/kg, Sambal Oelek 63 - 625 mg/kg und Jalapeno-Chili ca. 156 - 500 mg/kg Capsaicin [Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Stellungnahme 027/2024 vom 21. Juni 2024].

Aufgrund der hohen Gehalte an Capsaicin wurde die Probe als gesundheitsschädlich beurteilt. Seitens der bremischen Überwachungsbehörden wurde das Inverkehrbringen des Produktes in der damaligen Aufmachung und Zusammensetzung im Rahmen einer Allgemeinverfügung [Allgemeinverfügung des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen (LMTVet) zur Untersagung des Inverkehrbringens des Produktes „Hot Chip Challenge“ vom 22. April 2024] untersagt.

□ Acrylamid in Kaffee

Acrylamid ist eine chemische Verbindung, die bei Erhitzungsprozessen von stärkehaltigen Lebensmitteln als Nebenprodukt (z.B. beim Backen, Braten, Grillen, Frittieren oder Rösten) entsteht. Beim Rösten von Kaffeebohnen entsteht durch die hohen Temperaturen neben den charakteristischen Röstaromen unweigerlich auch Acrylamid. Tierversuche haben gezeigt, dass Acrylamid Krebs verursachen kann. Für Menschen liegen derzeit noch keine eindeutigen Belege über eine karzinogene Wirkung vor. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben Acrylamid als „für den Menschen wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft. Aufgrund dessen hat die EU in der Verordnung (EU) 2017/2158 Richtwerte für Acrylamid in Lebensmitteln, u.a. auch für Röstkaffee, und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.



Abbildung 87: Geröstete Kaffeebohnen, Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/kaffeebohnen-lot-TD4DBagg2wE>, abgerufen am 09.05.2025

Im Jahr 2024 wurden 15 Gastro-Kaffees aus Bremen mittels LC-MS/MS hinsichtlich des Acrylamid-Gehaltes untersucht. Bei allen untersuchten Röstkaffee-Proben wurde der Richtwert für Acrylamid der Verordnung (EU) 2017/2158 eingehalten. Eine Übersicht der Ergebnisse ist in Diagramm 1 dargestellt. Die Ergebnisse bestätigen die erfreuliche Entwicklung der letzten Jahre, die zeigt, dass Kaffee-Röstereien im Allgemeinen durch angepasste Temperaturen und Röstprozesse eine Minimierung von Acrylamid erreicht haben, die die Einhaltung der Acrylamid-Richtwerte sicherstellt. Dieser Feststellung lässt sich aufgrund von Untersuchungsdaten aus 2025 auch auf löslichen Kaffee übertragen. Auch in diesen Produkten lagen sämtliche im Untersuchungszeitraum ermittelten Acrylamidgehalte unterhalb der Richtwerte.

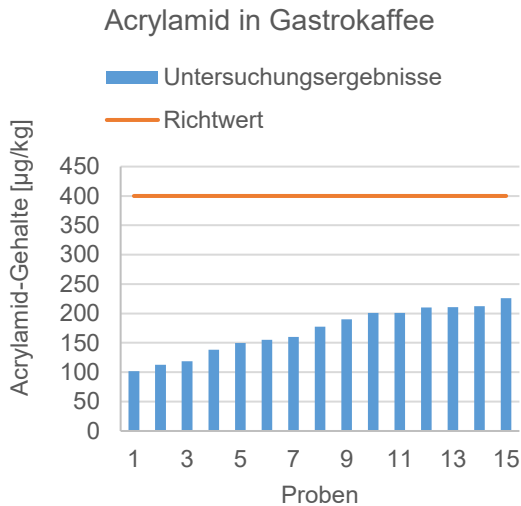


Abbildung 88: Acrylamid-Ergebnisse in Röstkaffee 2024

□ Backwaren mit Schokoladenüberzug – ein Klassiker!

Backwaren mit Schokoladenüberzug erfreuen sich bereits seit Jahrzehnten hoher Beliebtheit, sei es in Form von mit Schokolade überzogenen Mandelhörnchen, Croissants oder der klassische Schokoladenkuchen. Werden bei der Kennzeichnung der Produkte z.B. in Bäckereien der Ausdruck „Schoko“ oder ähnliche Ausdrücke verwendet, muss Schokolade für den Überzug verwendet werden. Als günstige Alternative zu Schokolade werden für Überzüge zum Teil auch kakaohaltige Fettglasuren verwendet. Diese bestehen in der Regel nur aus Kakao und einem anderen pflanzlichen Fett als Kakaobutter. Wird eine solche kakaohaltige Fettglasur verwendet, ist dies in der Kennzeichnung eindeutig kenntlich zu machen.



Abbildung 89: Schokoladenüberzug, Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/gugelhupf-schokoladen-W1TOhhIbQpw>, abgerufen 09.05.2025

Im Jahr 2024 wurde der Überzug von neun Backwarenproben hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung untersucht. Bei vier der neun Proben wurden mittels GC-FID über die Fettsäureverteilung nachgewiesen, dass es sich bei diesen Überzügen um eine kakaohaltige Fettglasur und nicht um eine Schokoladenart gemäß der Kakao-Verordnung handelt. Diese Proben wurden aufgrund einer fehlenden Kenntlichmachung als irreführend beurteilt, da Verbraucher:innen ohne eine entsprechende Kennzeichnung Schokolade erwarten würden und so getäuscht werden.

Diese Ergebnisse bestätigen die Eindrücke aus den letzten Jahren. Bei mit Schokolade überzogenen Produkten, z.B. Backwaren, Früchten oder anderen Lebensmitteln, wird regelmäßig die Verwendung von kakaohaltiger Fettglasuren nachgewiesen. Eine Kenntlichmachung – insbesondere bei Abgabe als lose Ware – fehlt jedoch (immer noch) häufig. Im Jahr 2025 wurde erfreu-

cherweise nur bei einer von zehn untersuchten Proben nicht deklarierte kakaohaltige Fettglasur nachgewiesen.

▣ Pflanzenschutzmittel in Tee

Pflanzenschutzmittel sind im klassischen Tee-Anbau weit verbreitet. Sie schützen die Teepflanzen vor Schädlingen und Krankheiten und sichern so den Ernteertrag und die Qualität der geernteten Teeblätter. Jedoch können durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Rückstände dieser Mittel auf den Blättern verbleiben, die in den Endprodukten nachgewiesen werden können. Rückstandshöchstgehalte (RHG) für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe für Tee sind in der EU mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt und werden laufend angepasst.

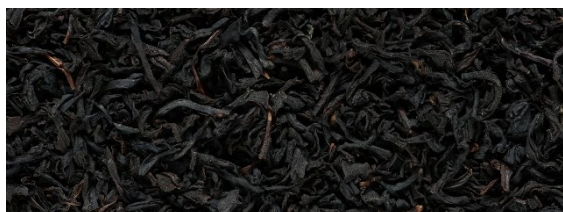


Abbildung 90: Schwarztee, Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/schwarze-verbrannte-streichholzer-nahaufnahme-2CRgKZAYPXg>, abgerufen 09.05.2025

In den Jahren 2024 und 2025 wurden 39 Schwarz- und Grüntees aus Bremen auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht.

In keiner der Proben wurde eine Überschreitung der Rückstandshöchstgehalte nachgewiesen. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Schwarztee	Grüntee	Gesamt
Anzahl an Proben	20	19	39
- davon Bio-Tees	6	10	16
Anzahl an Proben ohne Pflanzenschutzmittelrückstände (\leq Bestimmungsgrenze)	11 55%	13 68%	24 62%
Anzahl an Proben mit Pflanzenschutzmittelrückstände (\geq Bestimmungsgrenze)	9 45%	6 32%	15 38%
- Davon mit RHG-Überschreitung	0	0	0

Abbildung 91: Ergebnisse der Pflanzenschutzmitteluntersuchungen für Tee

Die Anzahl an nachgewiesenen Pflanzenschutzmitteln liegt dabei zwischen einem und bis zu sieben unterschiedlichen Wirkstoffen. Bei den nachgewiesenen Wirkstoffen handelt es sich hauptsächlich um Insektizide und vereinzelte Fungizide. Insbesondere die Gruppe der Neonicotinoide (eine Gruppe hochwirksamer Insektizide) stehen in den letzten Jahren aufgrund der hohen Giftigkeit für Insekten (wie z.B. Bienen) in der Kritik. Für Tee zählen diese Pflanzenschutzmittel seit längerer Zeit zu den am häufigsten nachgewiesenen Wirkstoffen.

In einer BIO-Probe wurde ein Pflanzenschutzmittelwirkstoff nachgewiesen, der nicht für den biologischen Landbau zugelassen ist. Jedoch wurde der BNN-Orientierungswert [BNN-Orientierungswert für Pestizide - Eine Leitlinie zur Beurteilung von Pestizidnachweisen in Bio-Produkten, Bundesverband Naturkost Naturwaren

e.V.] für Pflanzenschutzmittelrückstände in Bio-Lebensmitteln eingehalten, weswegen dieser Befund als unkritisch anzusehen ist. Desweiteren wurde in einigen Bio-Tees geringe Mengen an Anthrachinon unterhalb des Rückstandshöchstgehaltes nachgewiesen. Anthrachinon kann auch bei Verbrennungs- und Erhitzungsprozessen (z.B. im Rahmen der Trocknung der Teeblätter) entstehen und der Nachweis dieser Substanz bedeutet nicht, dass gegen Vorschriften des Bio-Landbaus verstoßen wurde.

▣ **Dubai-Schokolade**

Ende 2024 bzw. Anfang 2025 war der Hype der Dubai-Schokolade endgültig in Deutschland angekommen. Typischerweise beschreibt eine Dubaischokolade eine mit Pistaziencreme und feinen Teigfäden gefüllte Vollmilchschokolade. Sie schmeckt süßlich, nussig und besitzt einen charakteristischen Crunch.

Als Kompetenzzentrum für Kakao und Schokoladenerzeugnisse hat das LUA in 2025 insgesamt 36 Proben Dubai-Schokolade aus Bremen und Niedersachsen untersucht. In sieben dieser Proben wurde im Schokoladenanteil neben Kakaobutter Fremdfett nachgewiesen und die Kennzeichnung als „Schokolade“ als irreführend beurteilt. In acht Proben wurden nicht deklarierte Farbstoffe, wie z.B. E 102 (Tartrazin) nachgewiesen. Für tartrazinhaltige Lebensmittel ist der zusätzliche Warnhinweis „Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“ nach Verordnung (EG)

Nr. 1333/2008 vorgeschrieben. Dieser war bei keinem der acht Proben angegeben. In fast allen Fällen (94 %) wurde die Kennzeichnung der Produkte aufgrund von diverssten Kennzeichnungsmängeln beanstandet. In einem weiteren Fall wurde nicht deklariertes Sesam als allergene Zutat nachgewiesen.

Diese hohen Beanstandungsquoten stehen im Widerspruch zu den damals teils sehr hohen Preisen, die für diese Produkte aufgerufen wurden. In 2025 hat der Trend spürbar nachgelassen, auch wenn mit der Angel Hair Schokolade bereits ein Nachfolger gefunden war.

▣ **Schwermetalle in Zimt**

Im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans wurden in 2025 zwanzig verschiedene Proben Zimt auf den Gehalt an Schwermetallen (Blei, Kupfer und Quecksilber) untersucht. Für Blei ist in der Verordnung (EU) 2023/915 ein Höchstgehalt von 2,0 mg/kg in Rindengewürzen festgelegt. Bei den untersuchten Proben wurden Blei-gehalte zwischen 0,044 mg/kg und 3,809 mg/kg nachgewiesen, wobei insgesamt zwei Proben den Höchstgehalt auch unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit gesichert überschritten haben. Diese Proben wurden aufgrund der Höchstgehaltsüberschreitung beanstandet. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in dem folgenden Diagramm dargestellt.

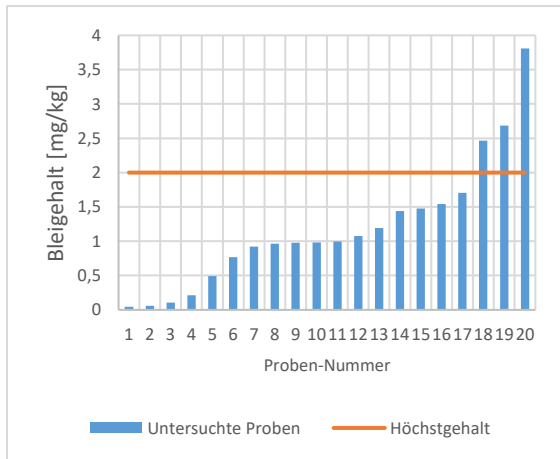


Abbildung 92: Bleigehalte in untersuchten Zimtproben

Die Kupfergehalte schwankten zwischen 2,480 mg/kg und 9,029 mg/kg. Diese Gehalte liegen deutlich unterhalb des Rückstandshöchstgehaltes für Kupferverbindungen von 40 mg/kg gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Quecksilber wurde in Gehalten von 0,006 mg/kg bis 0,035 mg/kg in allen Proben nachgewiesen. Keiner der untersuchten Proben überschreitet nach Abzug der Messunsicherheit den Rückstandshöchstgehalt von 0,02 mg/kg für Quecksilberverbindungen (ausgedrückt als Quecksilber) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Die Rückstandshöchstgehalte für Kupfer und Quecksilber beziehen sich auf eine Anwendung als Pflanzenschutzmittel. Natürliche Eintragsquellen, z.B. aus den Böden der Pflanzen, sind bei der Beurteilung dieser Gehalte zu berücksichtigen.

□ Glycerin in Slush-Ice-Getränken

Glycerin ist der Trivialname von Propan-1,2,3-triol, einem dreiwertigen Zuckeralkohol, der eine hohe Viskosität besitzt. Glycerin ist als Lebensmittelzusatzstoff mit der E-

Nummer E 422 zur Verwendung in aromatisierten Getränken gemäß Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 *quantum satis* („so viel wie nötig“) zugelassen. Eine Höchstmenge existiert somit nicht. Glycerin wird in vielen zuckerfreien bzw. zuckerreduzierten Slush-Ice-Getränken aus technologischen Gründen verwendet, um die typische halbgefrorene Konsistenz dieser Getränke zu erhalten. Zudem besitzt Glycerin ca. 60 % der Süßkraft von Haushaltszucker, der in klassischen, nicht-zuckerfreien Slush-Ice-Getränken verwendet wird.

Die Verwendung von Glycerin beschränkt sich nicht nur auf die Verwendung in Lebensmitteln. So wird es u.a. auch zu therapeutischen Zwecken, z.B. zur Senkung eines erhöhten Hirndrucks, eingesetzt. Für Glycerin wurden sowohl von der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), als auch vom BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) therapeutisch wirksame Dosen von 125 mg/kg Körpergewicht pro Stunde bzw. 250 mg/kg Körpergewicht abgeleitet. Gemäß der aktuellen BfR-Bewertung bestehen aus Sicht des BfR gesundheitliche Bedenken, wenn der Konsum eines Slush-Ice-Getränkes zu einer Exposition führt, die der therapeutisch wirksamen Dosis von 250 mg/kg Körpergewicht entspricht oder diese überschreitet.

In 2025 wurden im LUA Bremen 21 Slush-Ice-Getränke bzw. die dazugehörigen Sirupe auf ihren Glycingehalt untersucht. Die Sirupe, die vor dem Verzehr entsprechend verdünnt werden (z.B. 1 Teil Sirup +

5 Teile Wasser), enthielten Gehalte zwischen ca. 29 g/100 ml und ca. 6,5 g/100 ml Glycerin, die verzehrfertigen Slush-Ice-Getränke zwischen 4,6 g/100 ml und 1,1 g/100 ml. Die geringeren Glyceringehalte waren dabei in Proben nachweisbar, bei denen seitens des Lebensmittelunternehmers der Gehalt an Glycerin bereits reduziert worden war.

Bei einem 20 kg schweren Kind und unter Berücksichtigung der therapeutisch wirksamen Dosis des BfR von 250 mg/kg Körpergewicht errechnet sich bei einem typischen Glyceringehalt von 4,6 g/100 ml bzw. 1,1 g/100 ml bereits eine maximale Verzehrsmenge von ca. 110 ml bzw. 450 ml, mit der die therapeutische Dosis erreicht wird.

Bei der Bewertung der Glycerin-Gehalte der untersuchten Proben wurden auch die jeweils vor Ort eventuell vorhandenen Warnhinweise bzw. Einschränkungen bei der Abgabe an empfindliche Verbrauchergruppen berücksichtigt.

Insgesamt wird im Zusammenhang von Glycerin in zuckerfreien Slush-Ice-Getränken empfohlen, dass Kinder unter vier Jahren kein Slush-Ice mit Glycerin konsumieren sollten. Zudem sollten glycerinhaltige Slush-Ice-Getränke mit entsprechenden Warnsymbolen gekennzeichnet sein und auf Nachfüllangebote verzichtet werden.

LUA,

Referat 30, Referat 40

8.2 Schwerpunktthema

Antibiotikaresistenzen in importiertem Hähnchenfleisch

Es werden über die Grenzkontrollstellen im Lande Bremen große Mengen (mehr als 600 Sendungen im Jahr 2021) an rohem, gesalzenem Hähnchenfleisch in die EU eingeführt. Da-von ist die Hauptmenge in Blöcken gefroren und somit für die industrielle Weiterverarbeitung bestimmt. Teilweise liegen gesalzene, rohe Hähnchenbrüste auch einzeln eingefroren mit oder ohne Wassereisglasur vor.

Seit Anfang 2024 bis Ende 2025 führte das LUA Bremen ein Kontrollprogramm durch, das dazu dient, das Vorkommen von antibiotikaresistenten Keimen in gesalzenem Hähnchen aus Drittländern abzuschätzen. Diese Daten sollen die EU-weit regelmäßig erhobenen Daten zu Antibiotikaresistenz aus frischem oder unbehandeltem, importiertem Hähnchenfleisch ergänzen.

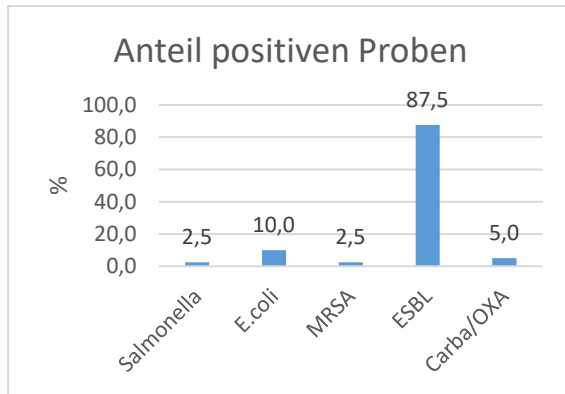


Abbildung 93: Darstellung der prozentualen Anteile an positiven Befunden in untersuchten Proben im Zeitraum 2024-2005.

E. coli = Kommensaler *E.coli*, *MRSA* =Methycillin-resistenter *Staphylococcus aureus*
ESBL= *Extended Spectrum Beta Lactamase/AmpC-bildender E. coli*
Carba= *Carbapenemase-bildender E. coli*, *OXA* = *Oxacillin-resistenter E. coli*

Antibiotikaresistente Keime in Lebensmitteln spiegeln zum einen die Häufigkeit von Einsatz von Antibiotika in der Tierzucht. Dafür ist die Erhebung von Daten über mehreren Jahren spielt eine wichtige Rolle, es ist nur dadurch möglich, Trends zu erkennen. Erfreulicherweise ist der Einsatz von Antibiotika bei Tierzucht in Deutschland seit 2011 deutlich gesunken.

(Quelle: https://www.bvl.bund.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/05_tierarzneimittel/2023/2023_PM_Abgabemengen_Antibiotika_Tiermedizin.html)

In den Jahren 2024-2025 waren von insgesamt 127 Sendungen (entspricht ca. 3.000 Tonnen) von importiertem, frischem Hähnchenfleisch, 40 Sendungen mit gesalzenem Hähnchenfleisch. Im LUA wurden insgesamt 190 Untersuchungen auf Keime wie Salmonellen, mehrfach Antibiotikaresistenten *Escherichia coli* (ESBL und Carba/OXA) und Methycillinresistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA) durchgeführt.

Die Untersuchungen zeigten, dass Salmonellen oder kommensale *E. coli* nur in einem geringen Anteil des importierten Hähnchenfleisches nachgewiesen wurden (Abb. 95). Der Gehalt an *E. coli* im Fleisch war sehr gering (im Durchschnitt 2 Koloniebildende Einheiten pro Gramm Fleisch). Dieser geringe Grad an Kontamination weist auf funktionierende Hygieneprozessmaßnahmen in den Herstellungsbetrieben hin.

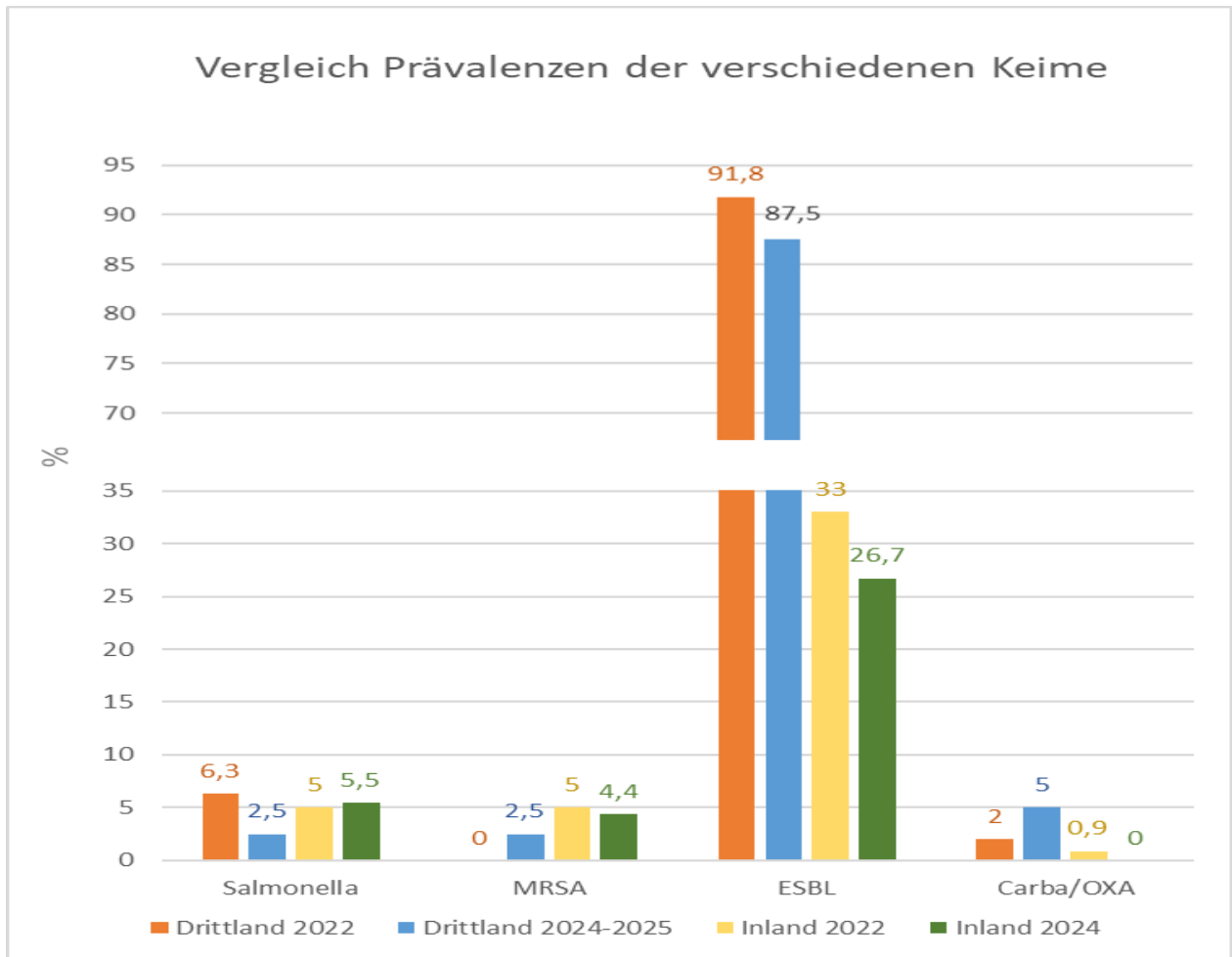


Abbildung 94 Vergleich Prävalenzen im gesalzenen Hähnchenfleisch aus Drittländern im 2022, 2024-2025 und Daten aus 2022 und 2024 und nationale Prävalenzen.

Die Rate an mehrfach Antibiotikaresistenten *E. coli* (ESBL 87,5%, Carba/OXA 5%) im gesalzenen Hähnchenfleisch aus Drittländern (blau) ist geringfügig niedriger als die Kontaminationsrate die wir im LUA im Jahr 2022 im importierten frischen Hähnchenfleisch ermittelt haben (orange).

Zum Vergleich: Die Prävalenz der ESBL- und Carbapenemase-bildender *E. coli* im Hähnchenfleisch im nationalen Raum¹

(gelb und grün) waren in Jahren 2022 und 2024 wesentlich geringer.

Salmonellen sind im gesalzenen Hähnchen (blau) deutlich seltener als im frischen Fleisch nachgewiesen worden (orange und gelb). MRSA-Prävalenz ist mit 2,5% mehr als im importierten frischen Hähnchenfleisch in 2022 aber niedriger als im frischen Hähnchenfleisch, das in Deutschland produziert wurde (gelb und grün).

¹ Quelle: <https://zoonotify.bfr.berlin/>

Die Untersuchungen zeigten, dass ein geringer Anteil von Hähnchenfleisch mit Salmonellen oder *E. coli* befallen war. Der Gehalt an *E. coli* im Fleisch war sehr gering (im Durchschnitt 2 Koloniebildende-Einheiten pro Gramm Fleisch). Dieser geringe Grad an Kontamination weist auf funktionierende Hygieneprozessmaßnahmen in den Herstellungsbetrieben hin. Eine hohe Rate an mehrfach Antibiotikaresistente *E.coli* (ESBL 84,4%, Carba/OXA 6,3%) hingegen deutet auf eine wesentlich höheren

Einsatz von Antibiotika bei Hühnerzucht in Brasilien als in Deutschland (Höchste Rate an Antibiotikaresistenzen bei Fleisch von Masthühner lagen bei 55-57% für Ampicillin, Ciprofloxacin, Sulfamethoxazol und Nalidixinsäure in Deutschland in 2022 (Quelle: <https://www.efsa.europa.eu/en/microstratgy/dashboard-antimicrobial-resistance>)).

LUA Bremen,
Referat 20

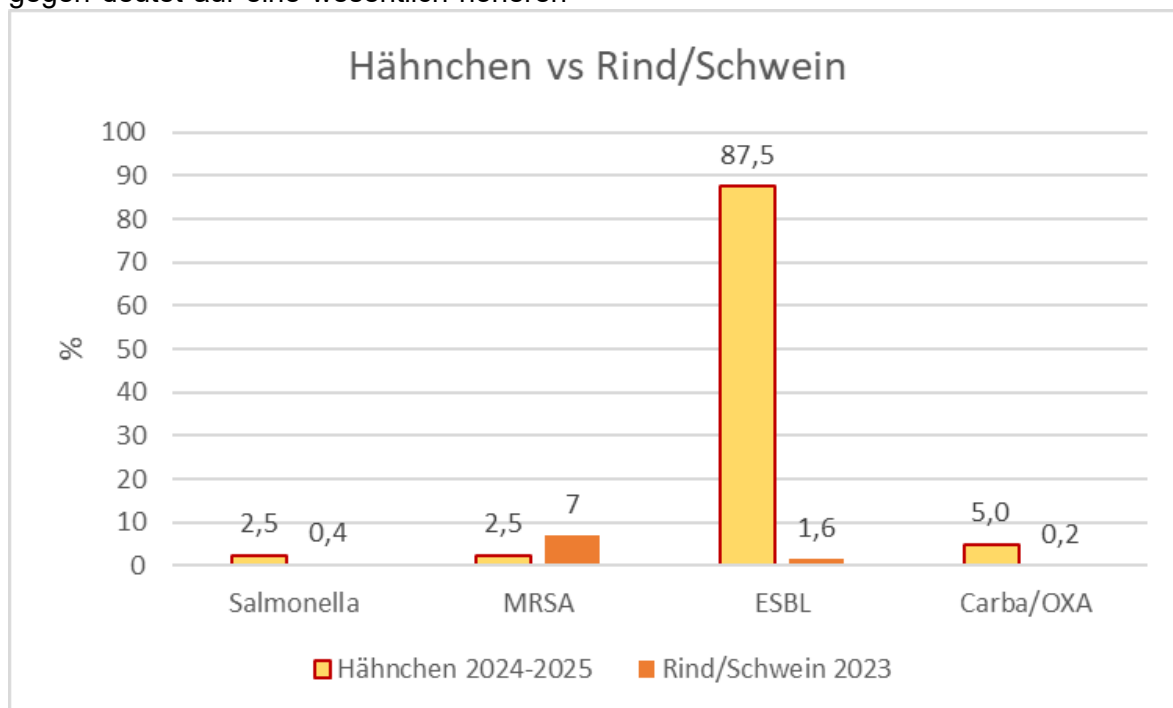


Abbildung 95 Vergleich Prävalenzen im importierten Hähnchenfleisch gegenüber importierten Rind-/Schweinefleisch.

Hähnchenfleisch (gelb) ist erheblich stärker mit Antibiotika-resistenten Keimen belastet als Rind-/Schweinefleisch (orange).

Die hohe Rate an mehrfach Antibiotika-resistenten *E. coli* im gesalzenen Hähnchenfleisch aus Drittländern deutet auf einen wesentlich höheren Einsatz von Antibiotika bei der Hühnerzucht in Brasilien als in Deutschland (siehe Abbildung 2). Höchste Rate an Antibiotikaresistenzen bei Fleisch von Masthühnern in Deutschland lagen bei 55-57% für Ampicillin, Ciprofloxacin, Sulfamethoxazol und Nalidixinsäure im Jahr 2022.

Vermutlich ist das Salzen von Hähnchenfleisch eine effektive Methode zu Minimierung der Salmonellenlast wobei die Maßnahme gegen mehrfach Antibiotika-resistente *E. coli* keine Wirkung zeigt.

Es wird empfohlen, die Datenlage durch Fortsetzung der Untersuchungen zu erweitern, um etwaige Trends in Antibiotikaeinsatz und Resistenzentwicklungen zu erkennen.

8.3 Molekularbiologische Untersuchungen

Neue Methoden im LUA für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Im LUA werden hochempfindliche molekulare Nachweisverfahren eingesetzt um Allergene, Krankheitserreger oder aber auch die tierischen Bestandteile in Lebensmitteln zu bestimmen. Das Verfahren „qPCR“ (quantitative Polymerase Chain Reaction, englisch für quantitative Polymerase-Kettenreaktion) ermöglicht uns geringe Mengen von DNA ab 0,1% Gewichtsanteilen in Lebensmitteln oder Futtermitteln nachzuweisen. In den Jahren 2024-2025 wurden diese Arten von molekular-diagnostischer Verfahren weiter ausgebaut. Zwei neue qPCR-basierte Verfahren ermöglichen den Nachweis von Landtieren und Insekten in Futtermitteln. Damit wird das bestehende

mikroskopische Nachweisverfahren erweitert und die Empfindlichkeit der Analyse erhöht. Zudem wurden zwei neue qPCR-Geräte angeschafft um ein 15 Jahre altes Gerät zu ersetzen. Die neuen Geräte bieten auch die Möglichkeit in Zukunft Multiplex-Verfahren einzuführen, die es erlauben mehrere Analyten parallel zu untersuchen. Zurzeit werden zwei weitere Multiplex-Verfahren für den Nachweis von Salmonellen (insbesondere *S. Typhimurium* und *S. Enteritidis*) und Shiga-Toxin-bildenden *E. coli* in Lebensmittel ausgebaut. Darüber hinaus erweitert es auch die Untersuchungskapazität des Hauses, da die Untersuchungen nun schneller durchgeführt werden können.

LUA, Referat 20

8.4 Aus dem Bereich „Fisch“

Verdachtsfall Ciguatera in Red Snapper / Roter Schnapper

Im Jahr 2025 trat ein erfreulicherweise am LUA sehr selten vorkommender Fall auf. Eine Verbraucherin hatte nach dem Verzehr eines tropischen Meerestropfisches gesundheitliche Probleme, bei denen die Symptome auf eine Algentoxin-Vergiftung hinwiesen. Da es sich bei dem verzehrten Fisch um einen Roten Schnapper handelte, fiel der Verdacht auf eine Vergiftung durch Ciguatoxine. Ciguatoxine sind Toxine, die

insbesondere von bestimmten Dinoflagellaten-Algen gebildet werden, die vor allem in tropischen und subtropischen Gebieten vorkommen. Nach Toxinbildung kann es zur Anreicherung entlang der marinen Nahrungskette kommen. Daher werden Ciguatoxine vorrangig in tropischen Raubfischen gefunden. Zu den Symptomen einer Ciguatoxin-Vergiftung gehören neben Hautausschlägen, Muskelkrämpfen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall insbesondere auch die Umkehr der Heiß-/Kaltwahrnehmung.

Anlassbezogen zog die Lebensmittelüberwachung in einem Einzelhandelsgeschäft, in dem der verpackte Fisch gekauft worden war, Verdachtsproben zur Untersuchung. Die Verpackung der sechs Fischsteaks war mit der Bezeichnung „Roter Schnapper (*Lutjanus malabaricus*)“ gekennzeichnet. Zum Nachweis und zur quantitativen Bestimmung von Ciguatoxinen wurden sechs Teilproben an das nationale Referenzlabor für die Überwachung mariner Biotoxine im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin versandt. Dieses Labor ist derzeit das einzige Labor in Deutschland, das Ciguatoxine quantitativ in einem instrumentell-analytischen Verfahren bestimmen kann. In allen sechs Scheiben der Probe konnten Toxine der sogenannten CTX3C-Gruppe nachgewiesen werden. Aufgrund dieses Nachweises wurde ein Verkehrsverbot gemäß der Verordnung (EU) 2019/627 ausgesprochen und der Fisch als gesundheitsschädlich eingestuft.

Die Lebensmittelüberwachung meldete den Vorfall an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), die nationale Kontaktstelle. Die In-



Abbildung 96: Red Snapper, Quelle <https://www.pexels.com/photo/whole-raw-red-snapper-on-white-surface-31024081>, abgerufen am 02.03.26

formation wurde anschließend in das Europäische Schnellwarnsystem RASFF aufgenommen, um den grenzüberschreitenden Austausch der Information zu gewährleisten.

Besonders erwähnenswert ist außerdem, dass in Zusammenarbeit mit der NOKO die Fischart bestimmt wurde. Abweichend von der Kennzeichnung konnte nicht der Rote Schnapper, sondern der „Doppelfleckschnapper“ (wissenschaftlicher Name „*Lutjanus bohar*“) nachgewiesen werden, so dass die Kennzeichnung als irreführend bewertet wurde. Bereits vor fünf Jahren war ebenfalls im Schnellwarnsystem eine Meldung über Ciguatoxin-Befunde bei dieser Fischart registriert worden.

LUA, Referat 20

9 Wasserproben

9.1 Sanierungspflicht von Bleileitungen

Hierzulande ist Trinkwasser eines der Lebensmittel, welches einer der strengsten Überwachungen unterliegt. Dabei darf es zum einen nicht zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen bei Gebrauch durch Mensch und Tier führen, zum anderen muss es aber auch „rein und genusstauglich“ sein. Die Beurteilungsgrundlagen dafür sind im Infektionsschutzgesetz und ergänzend dazu in der Trinkwasserverordnung, welche im Juni 2023 als novellierte Fassung in Kraft getreten ist, festgelegt (Details zu den neuen Vorgaben sind dem Jahresbericht 2023 zu entnehmen).

Noch bis Anfang der 1970er Jahre wurden in Deutschland Bleileitungen in Trinkwasserinstallationen verbaut. Insbesondere in Nord- und Ostdeutschland wurde der haltbare Werkstoff verwendet. Doch natürlich sind längst nicht alle vorher errichteten Gebäude betroffen, da auch damals schon andere Werkstoffe wie beispielsweise verzinkter Stahl oder Kupfer zur Verfügung standen. Aufgrund des stetig zunehmenden Wissens über die Toxizität von Blei, vor allem für Schwangere, Ungeborene, Säuglinge und Kleinkinder wurde der Grenzwert für Blei in Trinkwasser sukzessive herabgesetzt. Derzeit sind 10 µg/l zulässig, wobei der Wert ab dem 12. Januar 2028 weiter auf 5 µg/l gesenkt wird. Dies sind Grenzwerte, die von Installationen, in denen Blei verbaut ist, in der Regel nicht eingehalten werden können. Darüber hinaus sieht die

seit dem 26. Juni 2023 in Kraft getretene, aktuell gültige Trinkwasserverordnung eine Sanierungspflicht bis zum 12. Januar 2026 vor. Konkret bedeutet dies, dass Hausbesitzer:innen und Wasserwerke nun zum Austausch oder zur fachmännischen Stilllegung alter Bleileitungen oder Teilstücken davon verpflichtet sind, so dass von ihnen keine Kontaminationsgefahr mehr ausgehen kann. Über diesbezügliche Ausnahmeregelungen zur Verlängerung der Frist entscheiden zuständige Gesundheitsämter. In besonderen Einzelfällen kann die Frist bis maximal 12. Januar 2036 verlängert werden.

Da die komplette Erneuerung alter Bleileitungen in Gebäuden sehr schnell zu einer kostspieligen Angelegenheit werden kann, zögerten viele Hauseigentümer:innen die Sanierung der Trinkwasserleitungen immer wieder hinaus. Doch nun „tickt die Uhr“ für Hauseigentümer:innen. Diese sollten sich an kompetente Installationsbetriebe wenden, die dann die allgemein anerkannten Regeln der Technik befolgen und die richtigen Materialien auswählen. Da Trinkwasser ein Naturprodukt ist, sind seine chemischen oder korrosiven Eigenschaften regional sehr unterschiedlich, so dass Trinkwasserleitungen auch zur Wasserzusammensetzung vor Ort passen müssen. In der Regel führen die örtlichen Wasserversorger Listen fachkundiger Installationsfirmen, welche u.a. regelmäßig an Fortbildungen

und entsprechenden Schulungen teilnehmen. Nicht zuletzt wurden diese Betriebe auch im Rahmen der Überwachung in die Pflicht genommen, vorhandene Bleileitungen, die bei Arbeiten entdeckt und nicht Teil eines Sanierungsprojektes sind, an das örtliche Gesundheitsamt zu melden.

Um Trinkwasser auf Kontaminationen aus Werkstoffen der Installationen wie z.B. Blei oder Kupfer zu analysieren, ist eine zuverlässige Probenahme sehr wichtig. Zwar sind laut Trinkwasserverordnung zwei Probenahmearten erlaubt, jedoch sind diese von ihrer Aussagekraft her sehr unterschiedlich: Zum einen ist eine Zufallsstichprobe möglich, wobei keine näheren Anforderungen erfüllt werden müssen. Das bedeutet, zu einem beliebigen Zeitpunkt wird an einer beliebigen Entnahmestelle im Gebäude eine Probe entnommen. Dies kann auch durch fachlich nicht geschulte Personen durchgeführt werden, liefert aber auch keinerlei Informationen über die genaue Eintragsquelle und liefert kein juristisch haltbares Ergebnis. Um einen detaillierteren Einblick in die Beschaffenheit einer Trinkwasserinstallation zu bekommen, ist eine gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen. Diese führt zu Ergebnissen, die auch vor Gericht standhalten und bei Ansprüchen von Mieter:innen oder Vorbesitzer:innen gegen die derzeitigen Eigentümer:innen verwendet werden können. Dabei wird von fachlich geschulten Probenehmern nach einer Spülung der Leitung die erste Probe (S_0) möglichst nahe an der

Hauptverteilungsleitung des Wasserversorgers genommen. Diese repräsentiert die vom Versorger gelieferte Wasserqualität. Anschließend wird die Trinkwasserinstallation für bis zu vier Stunden für weitere Entnahmen gesperrt. Nach dieser Zeit werden ohne weitere Spülvorgänge zwei weitere Proben (S_1 und S_2) entnommen. Die S_1 -Probe repräsentiert dabei den Einfluss der Armatur (und unter Umständen der Leitung unmittelbar dahinter), wobei die S_2 -Probe den Einfluss des Leitungssystems widerspiegelt. Beim Vorhandensein alter Bleileitungen sind vor allem in den S_1 - und S_2 -Proben erhöhte Werte zu erwarten.



Abbildung 97: Entnahme der S_1 -/ S_2 -Probe in der Küche

Die Einführung der Sanierungspflicht bis zum 12. Januar 2026 hat dazu geführt, dass in 2024 und 2025 eine erhöhte Nachfrage nach Bleiuntersuchungen zu verzeichnen war. Häufig wurden diese Anfragen mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien begründet. In 2024 wurden 10,7 % der Proben privat gezogen, während 89,3 % der Probenahmen durch geschulte

Probennehmer:innen erfolgte. 23,7 % der Proben waren Zufallsstichproben und 76,3 % Proben im Rahmen einer Stagnationsbeprobung. Es wurden in 17,8 % der Fälle Grenzwertüberschreitungen festgestellt, in Einzelfällen sogar bis zum 30-fachen des Grenzwertes.

In 2025 wurden 28,4 % der Proben privat gezogen, während 71,7 % der Probenahmen durch geschulte Probennehmer erfolgte. 43,3 % der Proben waren Zufallsstichproben und 56,7 % Proben im Rahmen einer Stagnationsbeprobung. Es wurden in 16,5 % der Fälle Grenzwertüberschreitungen festgestellt, in Einzelfällen sogar bis zum 15-fachen des Grenzwertes.

Die Auftraggeber wurden auf ihre Sanierungspflicht hingewiesen, eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt besteht jedoch nicht.

	2024		2025	
	Anzahl	%	Anzahl	%
TW-Untersuchungen auf Blei	131	100	194	100
Zufallsstichproben	31	23,7	84	43,3
Stagnationsproben	100	76,3	110	56,7
Proben privat entnommen	14	10,7	55	28,4
Geschulte Probennehmer	117	89,3	139	71,7
Grenzwertüberschreitungen	23	17,8	32	16,5

Abbildung 98: Übersicht über die Trinkwasser-Untersuchungen in den Jahren 2024 und 2025

Neben den neuen technischen Anforderungen an die Versorgungssysteme werden auch die WasseranalySELabore durch die stetig sinkenden Grenzwerte vor neue analytische Herausforderungen gestellt. Um niedrige Konzentrationen von Trinkwasserkontaminationen weiterhin zuverlässig bestimmen zu können und somit valide Ergebnisse zu liefern, sind umfangreiche Methodenoptimierungen und Investitionen in empfindlichere Analysegeräte unumgänglich.

LUA, Referat 50

9.2 Mikrobiologische Untersuchungen von Wasser

Wasserart	2024	2025
Trinkwasser aus Hausinstallationen	2.907	1.508
Trinkwasser von Schiffen	834	663
Schwimmbeckenwasser	305	360
Badegewässer	66	66
Kühlwasser / Nutzwasser	137	122
Gesamt	4.288	2.719

Abbildung 99: mikrobiologisch untersuchte Probenanzahl nach Wasserart im Jahr 2024 und 2025

9.2.1 Legionellen

Bei Legionellen handelt es sich um weit verbreitete im Wasser lebende Bakterien. Sie vermehren sich besonders gut in einem Temperaturbereich von 30-45 °C und finden somit in Wasserverteilungssystemen für Warmwasser, Wassertanks und Heißwasserbereitern sehr gute Vermehrungsbedingungen. Besonders wenn eine optimale Wachstumstemperatur in Rohrsystemen mit längeren Wasserstandzeiten, beispielsweise selten genutzte Badezimmer, zusammen treffen besteht ein erhöhtes Risiko des Wachstums von Legionellen. Eine Infektionsgefahr besteht vor allem dann, wenn das kontaminierte Wasser zu Aerosolen vernebelt wird, etwa beim Baden in Whirlpools oder beim Duschen.

Erkrankungen durch Legionellen (Legionellose) kommen als Legionärskrankheit mit zum Teil schwerer Lungenentzündung und

Unter den verschiedenen untersuchten Wasserarten ist die Untersuchung von Trinkwasser auch in den Jahren 2024 und 2025 der Schwerpunkt. Hierbei handelt es sich vorrangig um gesetzlich vorgeschriebene Routineuntersuchungen nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) auf allgemeine Indikatorparameter wie den Koloniezahlen bei 22°C und 36 °C, coliforme Bakterien, *E. coli* und intestinale Enterokokken sowie die Untersuchung auf Legionellen.

als so genanntes Pontiac-Fieber, einer grippeähnlichen Erkrankung, vor. Der häufigste Erreger ist hierbei *Legionella pneumophila* der Serogruppe 1.

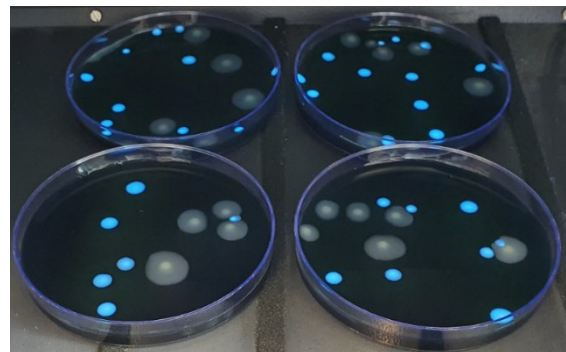


Abbildung 100: Legionella pneumophila und Legionella anisa unter UV-Licht

Da es sich bei der Legionellose um eine meldepflichtige Erkrankung handelt wird bei einer nachgewiesenen Erkrankung das Gesundheitsamt informiert. Dieses veranlasst eine Probenahme im Haushalt der erkrankten Person zur Untersuchung auf Le-

gionellen, um abzuklären, ob eine Kontamination des häuslichen Trinkwassersystems vorliegt und damit die Infektionsquelle zu identifizieren. In Verbindung mit Erkrankungsfällen wurden in den letzten beiden Jahren 33 (2024) und 36 (2025) Proben aus Privataushalten gezielt auf Legionellen untersucht.

Werden in der Routineuntersuchung Überschreitungen des gesetzlich geregeltem technischen Maßnahmenwertes von 100 Kolonien bildenden Einheiten (KBE) je 100 mL untersuchter Probe festgestellt sind Untersuchungsstellen wie das LUA wiederum verpflichtet, diese Überschreitung dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Kurze Wege und schnelle Kommunikation zwischen den Ämtern sind im Falle einer Kontamination sehr vorteilhaft, um zügig alle erforderlichen Maßnahmen für den Gesundheits-

schutz einzuleiten. Wird ein Legionellengehalt von mehr als 10.000 KbE/100 mL nachgewiesen ist unverzüglich eine direkte Gefahrenabwehr erforderlich, wie etwa Nutzungseinschränkungen (z.B. Duschverbot), Desinfektion oder Sanierung. Erst nach einer unauffälligen Nachbeprobung werden die Nutzungsbeschränkungen wieder aufgehoben.

Eine weitere mögliche Infektionsquelle ist die aerosolhaltige Abluft von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern. Daher schreibt die 42. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine regelmäßige Untersuchung dieser Anlagen auf Legionellen vor. Das LUA untersuchte in 2024 und 2025 im Rahmen der vorgeschriebenen Quartalsuntersuchungen insgesamt rund 250 Proben Kühlwasser aus verschiedenen Anlagen.

9.2.2 Schiffswasser

Im Jahr 2024 wurden knapp 830, im Jahr 2025 660 Trinkwasserproben auf Schiffen in Bremen und Bremerhaven entnommen und im LUA mikrobiologisch untersucht. Im Jahr 2024 wurden 23 % der Proben wegen Grenzwertüberschreitungen beanstandet,

im Jahr 2025 19 %. Diese Werte entsprechen wie auch in den Vorjahren der Beanstandung etwa jeder fünften Probe. Über die letzten 10 Jahre hinweg blieb der Anteil der auffälligen Proben weitgehend stabil.

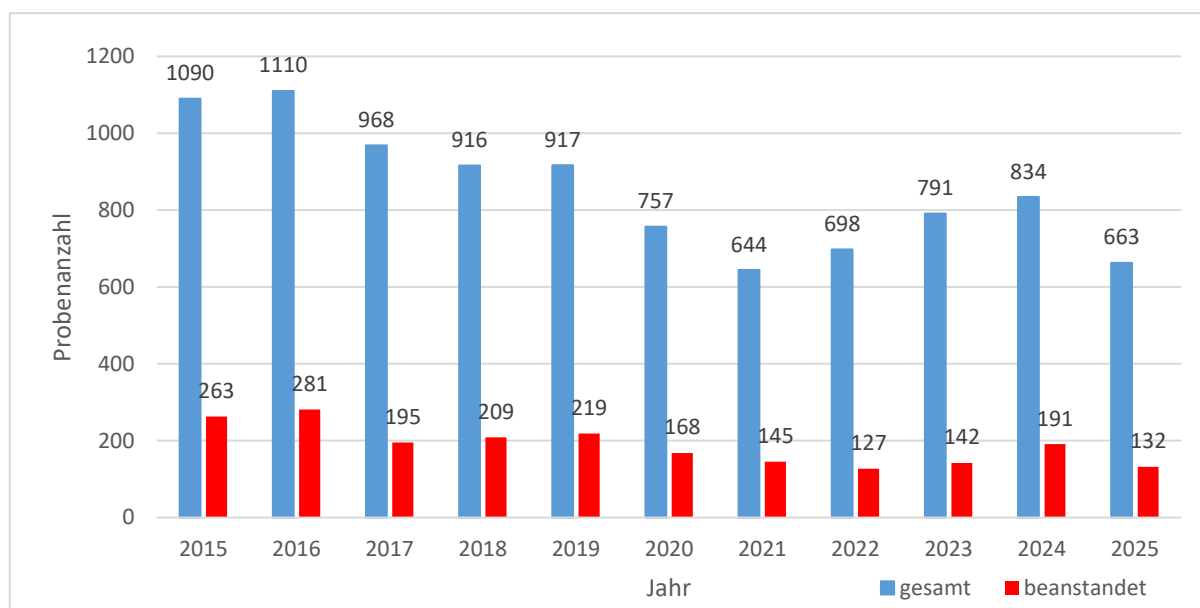


Abbildung 101: Übersicht der untersuchten Trinkwasserproben von Schiffen im Zeitraum 2015-2025

In allen Jahren dieses Zeitraums war der häufigste Beanstandungsgrund eine Überschreitung des Grenzwertes für den Parameter Koloniezahl bei 36°C.

Auch die Quote der Trinkwasserproben von Schiffen die auf Legionellen untersucht wurden und bei denen eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes festgestellt wurde ist mit knapp 13 % mit den Vorjahren vergleichbar.

9.2.3 Schwimm- und Badebeckenwasser

Für Betreiber:innen von Schwimmbädern z.B. in Hotels, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen führt das LUA monatlich Untersuchungen im Rahmen von Eigenkontrollen durch. Insgesamt wurden in den Jahren 2024 und 2025 etwa 660 Badebeckenwasserproben mikrobiologisch untersucht.

Dabei soll sichergestellt werden, dass keine Mikroorganismen im Beckenwasser enthalten sind, die die Gesundheit der Badenden gefährden können. In nicht sachge-

recht aufbereitetem Schwimm- und Badebeckenwasser können verschiedene Krankheitserreger auf Badegäste übertragen werden und z.B. Erkrankungen der Atemwege, des Magen- und Darmtraktes, der Leber, Augen, Ohren sowie der Haut hervorrufen. Die Überprüfung der Badewasserqualität erfolgt über die Untersuchung folgender Indikatorparameter:

- *Pseudomonas aeruginosa*
- *E. coli*
- *Legionella species*

- Koloniezahl bei 36°C

Während ein erhöhter Gehalt der Koloniezahl bei 36°C auf eine zu geringe Desinfektionswirkung z.B. durch eine kurzfristig hohe Besucherzahl des Beckens hinweist, liegt beim Nachweis von *E. coli* im Beckenwasser eine fäkale Verunreinigung vor und kann auf das Vorhandensein von Durchfallerregern hinweisen. Werden zwar keine *E. coli*, aber als Nebenbefund andere coliforme Bakterien nachgewiesen, sollte geprüft werden, ob die Aufbereitung ordnungsgemäß funktioniert.

Wird *Pseudomonas aeruginosa* im Beckenwasser nachgewiesen, deutet dies auf Mängel im Filtersystem, unzureichende Desinfektion oder mangelnde Beckendurchströmung hin. *Pseudomonas aeruginosa* kann vor allem Infektionen der Haut und des Außenohrs hervorgerufen. Besonders anfällig sind hierbei Personen mit einer vorgeschädigten Haut oder mit Wunden.

Werden *Legionella species* direkt im Beckenwasser nachgewiesen, besteht der Verdacht, dass der Filter bewachsen ist und die Kontamination vom Filter ausgeht. Legionellen können in geringer Zahl über das Füllwasser (Wasser, das zur Erst- und Nachfüllung des Beckens benutzt wird) eingetragen werden und sich bei nicht ausreichender Desinfektion und Spülung vor allem in den Filtern vermehren. Über das Einatmen legionellenhaltiger Aerosole oder auch die Mikroaspiration legionellenhaltigen Wassers kann eine Infektion auftreten.

Bei Grenzwertüberschreitungen und auffälligen Nebenbefunden informiert das LUA unverzüglich die Betreiber:innen. Diese wiederum sind dafür verantwortlich, das Gesundheitsamt ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen und alle erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

LUA, Referat 20

10 Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

10.1 Aufgabenwahrnehmung

Der Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes ist im Land Bremen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) im Referat 32 Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz angesiedelt.

Der wirtschaftliche Verbraucherschutz dient der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Bürgerinnen und Bürgern bei Rechtsgeschäften in ihrer Rolle als Konsumentin oder Konsument von Gütern und Dienstleistungen. Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche: Finanzen und Versicherungen, Handel und Dienstleistungen, Telekommunikation und Internet, Energie und Wohnen sowie Reise- und Fahrgastrechte.

Dem wirtschaftlichen Verbraucherschutz liegt das Leitbild des „mündigen Verbrauchenden“ zugrunde, um als informierte Konsument:innen in der Lage zu sein, Entscheidungen im eigenen Interesse zu fällen. Gleichzeitig gilt die Prämisse von

Markt- und Informations-Asymmetrien zwischen Unternehmen auf der einen Seite sowie Verbraucher:innen auf der anderen Seite.

Demzufolge besteht das Ziel darin, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Asymmetrien abgebaut und die Rechtsposition von Verbraucher:innen gestärkt werden, um eine Rechtsentwicklung im Sinne einer Stärkung des Verbraucherinteresses zu befördern.

Aufgrund der Rechtssystematik des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes in Deutschland ist die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren ein wichtiger Bestandteil. Eine besondere Rolle kommt dabei den Verbraucherzentralen zu, die neben der Verbraucherinformation und -beratung eine legal definierte Aufgabe zur Durchsetzung von Rechten gegenüber Unternehmen wahrnehmen.

10.2 Rechtsentwicklung

Im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes erfolgt die Rechtsetzung in großen Teilen auf EU- und Bundesebene. Der gesamte Prozess der Rechtsentwicklung in 2024/25 war stark geprägt von der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 und der vorgezogenen Wahl zum

Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Ein neuer Ressortzuschnitt auf EU-Ebene hatte sich im Nachgang zur EU-Wahl 2024 nicht ergeben und so ist der wirtschaftliche Verbraucherschutz innerhalb der Europäischen Kommission weiterhin der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (DG Just)

zugeordnet. Neuer zuständiger Kommissar für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit ist seit dem 1. Dezember 2024 Michael McGrath (IRL). Auf nationaler Ebene wurde der wirtschaftliche Verbraucherschutz nach der Bundestagswahl dem Bundesjustizministerium mit Dr. Stefanie Hubig (SPD) als zuständiger Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zugeordnet.

Als neues Arbeitsprogramm auf EU-Ebene sind gemäß Zuweisungsschreiben (mission letter) der Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen im Rahmen der EU-Verbraucherschutzpolitik 2024-2029 insbesondere zwei zentrale Maßnahmen vorgesehen. Zum einen soll eine neue Verbraucheragenda 2025-2030 mit Schwerpunkten auf vulnerable Verbrauchergruppen und der Sicherstellung der Rechtsdurchsetzung erarbeitet werden. Zum anderen wird als Ergebnis der Überprüfung des EU-Verbraucherrechts in der digitalen Welt (Digital Fairness Fitness Check) der Bedarf für einen Digital Fairness Act gesehen, der Rechtslücken unter anderem zu manipulativen und suchterzeugenden Designpraktiken sowie zur Profilbildung als Voraussetzung für personalisierte Werbung adressieren soll.

Bereits vor der EU-Wahl hat die Kommission im Bereich Reiserecht 2024 mit Änderungen zur Pauschalreiserichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2302) sowie weiterer reise-rechtlicher Vorschriften² einen Teil ihrer Vorschläge als Reaktion auf die Erfahrungen aus der Covid-Krise und der Thomas Cook-Insolvenz vorgestellt. Der Änderungsvorschlag zur Pauschalreiserichtlinie hatte die nicht unumstrittene Ausweitung des Pauschalreisebegriffs auf verbundene Reiseleistungen vorgesehen, wonach Einzelreiseleistungen wie beispielsweise Flug und Hotel bei einer Buchung innerhalb von drei Stunden als Pauschalreise gegolten hätten. Das Trilogverfahren als zentrales Abstimmungsformat zwischen EU-Kommission, Europäischem Parlament und dem Rat der Europäischen Union vor der finalen Beschlussfassung wurde für die Richtlinie im Dezember 2025 mit einer Rücknahme dieser Ausweitung abgeschlossen. Für Verbraucher:innen von Relevanz sind jedoch noch weitere Änderungen, wie beispielsweise die Ausweitung von Informationspflichten sowie die Verpflichtung zur Einrichtung von Beschwerdemanagementsystemen mit Verfahrensvorgaben bei Reiseanbietern. Zudem wurden die Vorgaben zu Rückerstattungen durch Gutscheine und im Insolvenzfall sowie das Recht auf eine kostenlose Stornierung bei

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen (COM(2023) 752 final) sowie Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments

und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union (COM(2023) 753 final).

außergewöhnlichen Umständen am Reiseziel konkretisiert. Vorgesehen war zudem eine Änderung der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) mit dem umstrittenen Vorhaben zu Einschränkungen von Erstattungsansprüchen bei Flugverspätungen. Bis Ende 2025 hat sich jedoch abgezeichnet, dass diese Pläne nicht weiterverfolgt werden sollen.

Im Bereich Nachhaltigkeit hat die EU im Frühjahr mit der Richtlinie (EU) 2024/1799 das so genannte Recht auf Reparatur beschlossen. Die Richtlinie zielt darauf ab, Reparaturen einfacher, zugänglicher und bezahlbarer zu machen. Unternehmen beziehungsweise Händler:innen unterliegen zukünftig einer Reparaturpflicht, wobei diese auch durch Servicebetriebe oder unabhängige Werkstätten durchgeführt werden können. Für Verbraucher:innen verlängert sich die Gewährleistungspflicht für Waren einmal mindestens um zwölf Monate, wenn sie sich innerhalb der Gewährleistungspflicht für eine Reparatur und gegen eine Neulieferung entscheiden. Der Anwendungsbereich bezieht sich zunächst auf Waren wie Haushaltsgeräte (beispielsweise Waschmaschinen, Staubsauger, Kühlschränke), Geräte mit elektronischen Displays (beispielsweise Tablets, Smartphones), Server/Datenspeicher oder

leichte Verkehrsmittel mit Batterien (beispielsweise E-Bikes) und soll zukünftig noch erweitert werden. Die Richtlinie ist am 30. Juli 2024 in Kraft getreten und durch die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren umzusetzen. Im Nachhaltigkeitsbereich wurde auf nationaler Ebene 2025 mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die so genannte EmpCo-Richtlinie (Empowering Consumers for the Green Transition)³ als Schutzmaßnahme vor Greenwashing beziehungsweise irreführenden Umweltaussagen umgesetzt. Damit sind nicht belegbare Aussagen zu Umweltwirkungen, Nachhaltigkeitssiegel ohne Zertifizierung oder unbegründbare Behauptungen zur Haltbarkeit verboten.

Wichtige Änderungen haben sich auch im Bereich der Internetregulierung ergeben. Auf Europäischer Ebene wird der Digital Services Act (DSA) (Verordnung (EU) 2022/2065) seit dem 17. Februar 2024 angewandt. Der DSA reguliert Online-Plattformen und Vermittlungsdienste wie Online-Marktplätze, soziale Netzwerke, Hosting-Anbieter:innen oder Buchungsplattformen und zielt insbesondere darauf ab, Anbieter zu Abhilfemaßnahmen bei illegalen Inhalten zu verpflichten. Mit dem DSA wurden spezielle Datenschutzanforderungen, wie

³ Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den

ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

die Pflicht zur Benennung eines gesetzlichen Vertreters in der Union sowie zur Vorhaltung von Melde-, Beschwerde- und Abhilfeverfahren im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verankert. Mit dem DSA wurde auch die Profilbildung Minderjähriger zum Zweck personalisierter Werbung verboten. National wurde zur Umsetzung 2024 das Digitale-Dienste-Gesetz eingeführt, das das frühere Telemediengesetz ablöste. Die Aufgabenwahrnehmung zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen erfolgt auf nationaler Ebene durch die Bundesnetzagentur als zentralem Koordinator für digitale Dienste (Digital Services Coordinator).

Sehr große Internet-Plattformen (so genannte Gatekeeper wie Alphabet oder Microsoft) müssen seit dem 7. März 2024 die Vorgaben des Digital Markets Act (DMA; Verordnung (EU) 2022/1925) einhalten. Für diese Unternehmen gelten strengere Vorgaben, um insbesondere mehr Wettbewerb in der digitalen Welt zu ermöglichen. Beispielsweise unterliegen ihre Dienste zukünftig der Pflicht zur Interoperabilität oder dem Verbot zur bevorzugten Darstellung eigener Produkte in Online-Marktplätzen. Die Unternehmen müssen regelmäßig über die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen von compliance reports berichten. Die Überwachung zur Einhaltung der Rechtsvorgaben erfolgt durch die Europäische Kommission.

Zur Stärkung der Cybersicherheit wurde auf EU-Ebene der Cyber Resilience Act

(CRA; Verordnung (EU) 2024/2847) mit spezifischen Vorgaben für Produkte mit digitalen Elementen verabschiedet und ist im Dezember 2024 mit einer dreijährigen Übergangsfrist in Kraft getreten. Wichtige Produkte mit digitalen Elementen (beispielsweise Passwort-Manager oder Identitätsmanagementsysteme) unterliegen zukünftig einem besonderen Konformitätsbewertungsverfahren und kritische Produkte mit digitalen Elementen (beispielsweise Smart-Meter-Gateways oder Chipkarten) einer Cybersicherheitszertifizierung. Für bestimmte Produkte wie Medizinprodukte oder Kraftfahrzeuge gelten abweichende Vorgaben zur Cybersicherheit.

Umfassende Änderungen am Postgesetz mit Anpassungen an neuere Entwicklungen haben sich durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz ergeben. Die Laufzeitvorgaben für Universaldienstleistungen bei Briefen und Paketen wurden verlängert. Im Zuge dessen wurden auch die Laufzeiten für behördliche und gerichtliche Schreiben von drei auf vier Tage erhöht. Es wurden zudem Anforderung für eine flächendeckende Grundversorgung für die Infrastruktur des Postwesens formuliert. Danach gibt es eine Vorhaltepflcht für Postfilialen insgesamt sowie in Abhängigkeit der Größe einer Gemeinde beziehungsweise eines zusammenhängend bebauten Wohngebietes. Postfilialen können dabei grundsätzlich durch automatisierte Stationen ersetzt werden, was jedoch unter Zulassungsvorbehalt der Bundesnetzagentur in Abstimmung

mit der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft steht.

Auf nationaler Ebene erfolgte 2024 eine zweite Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes unter anderem zum Zweck der Entfristung. Das Kapitalanleger-Musterverfahren wurde ursprünglich 2005 als erstes Instrument kollektiven Rechtsschutzes für den Finanzmarktbereich eingeführt. Es dient der Bewältigung von Massenverfahren bei Schäden aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und greift, wenn mindestens zehn individuelle Musterverfahrensansprüche zum selben Lebenssachverhalt eingereicht wurden. Da das Instrument als grundsätzlich bewährt gilt, erfolgte mit der Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nun eine Entfristung sowie eine Ausweitung auf Märkte für Kryptowerte. Das Verfahren wurde gestrafft und die Oberlandesgerichte für die Prozessführung beispielsweise durch die Möglichkeit gestärkt, die Feststellungsziele selbst zu bestimmen oder die Verfahrenseröffnung bei fehlender Sachdienlichkeit abzulehnen.

2025 erfolgte zudem die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2225) im Rahmen mehrerer Rechtsetzungsvorhaben.⁴ Die Änderungen betreffen unter anderem die Einbeziehung

von Kleinkrediten bis 200 Euro oder sogenannte „Buy now, pay later“-Kredite in die Schutzvorgaben von Kreditverträgen zur Vermeidung von Überschuldung, die gesetzliche Normierung sittenwidrig überhöhter Kreditzinsen, die Erweiterung vorvertraglicher Informationspflichten, der Wechsel vom Schriftform- zum Textformerfordernis bei Allgemein-Verbraucherdarlehen oder das Kopplungsverbot von Kreditverträgen mit beispielsweise Versicherungsverträgen. Im Zusammenhang mit dem Bundesratsverfahren zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (BR-Drs. 434/25) hat die SGFV in 2025 erfolgreich eine Prüfbitte zur Reduzierung des Zeitraums für das so genannte „Right to be forgotten“ nach einer onkologischen Behandlung eingebracht, damit Verbraucher:innen nach erfolgreicher medizinischer Behandlung frühzeitiger als nach den vorgesehenen 15 Jahren einen gleichberechtigten Zugang zu Versicherungen im Zusammenhang mit Kreditverträgen erhalten können.⁵

Auf Bundesebene wurden zudem Anstrengungen zur Überarbeitung der AVBFernwärmeV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme) mit neuen Vorgaben beispielsweise für Preisänderungsklauseln unternommen. Die SGFV hat insbesondere

⁴ Siehe die Bundesratsdrucksachen 433/25, 434/25 sowie 436/25

⁵ Siehe Ziffer 14 des Beschlusses des Bundesrates zu BR-Drs. 434/25

Pläne kritisch gesehen, dass die Möglichkeit zur Anpassung der Anschlussleistung innerhalb der Vertragslaufzeit gemäß § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV wieder gestrichen werden sollte, nachdem diese erst in 2021 geschaffen wurde. Aufgrund des vorzeitigen Endes der 20. Legislaturperiode wurde das Überarbeitungsvorhaben nicht abgeschlossen und bis Ende 2025 lagen noch keine neuen Leitlinien zur Überarbeitung der AVBFernwärmeV oder des häufig als Heizungsgesetz kritisierten Gebäudeenergiegesetzes vor. Dafür wurde 2025 jedoch das Gesetzesvorhaben zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des

Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften abgeschlossen. Insbesondere für vulnerable Verbraucher:innen ist die Entfristung aber Herausnahme der Ersatzversorgung aus der Verpflichtung für das Anbieten einer Abwendungsvereinbarung (Ratenzahlung) bei Zahlungsverzug von Relevanz. Die Grundversorger unterliegen weiterhin der Verpflichtung, und es wurde für sie die Rechtsgrundlage geschaffen, sich bei drohender Versorgungsunterbrechung an den örtlichen Sozialhilfeträger zu wenden (§ 41g EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)).

10.3 Der Wirtschaftliche Verbraucherschutz im Land Bremen

Die Aktivitäten im Land Bremen waren 2024/25 stark geprägt von Haushaltsthemen mit der Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 sowie den Themen Verbraucherbildung und Energie/Fernwärme.

Auf Grundlage der Haushaltsgesetze 2024/25 konnte auf Initiative der Fraktion der SPD eine Stärkung des Vorhabens zur Verbraucherrechtsberatung im Quartier vorgenommen werden. 2024 erfolgte eine Absicherung aller bestehenden Standorte Bremerhaven-Lehe, Blumenthal, Gröpelingen, Grohn, Hemelingen, Huchting, Huckelriede, Neue Vahr, Schweizer Viertel und Obervieland mithilfe einer Tarifierung. Ab 2025 erfolgte zudem eine Erweiterung des Vorhabens auf zwei weitere

Quartiere: Bremerhaven-Leherheide (Standort AFZ Leherheide, Hans-Böckler-Straße 36) und Bremen-Lüssum (Standort Haus der Zukunft e.V., Lüssumer Heide 6). Damit wird die Verbraucherrechtsberatung seit 2025 nun an einem halben Tag pro Woche dezentral in insgesamt 12 Quartieren im Land Bremen mit zwei Standorten in Bremerhaven und zehn Standorten in Bremen angeboten.

2024 konnte zudem mit der Umsetzung finanzierungsbedürftiger Maßnahmen aus der Klimaschutzstrategie 2038 begonnen werden. Aus dem Bereich Verbraucherschutz sind hier insbesondere Infrastrukturmaßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung (Maßnahmen Code

L-KE-196 gemäß Klimaschutzstrategie 2038) sowie der Aufbau des Beratungsangebotes E-Mobilität bei der Verbraucherzentrale Bremen (Maßnahmen Code L-EA-016 gemäß Klimaschutzstrategie 2038) zu nennen.

Die Infrastrukturmaßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zielten darauf ab, karitative Einrichtungen der Lebensmittelweitergabe bei Sachanschaffungen finanziell zu unterstützen. Dies erfolgte auf Grundlage einer Förderrichtlinie, die von der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz in ihrer Sitzung am 13. August 2024 beschlossen wurde. Mithilfe dieser Maßnahme konnte beim Verein Aktive Menschen Bremen e.V. die Anschaffung von Kühl- und Gefriergeräten für den Nachbarschaftstreff Vahrer See im Hanna-Harder-Haus gefördert werden. Die Maßnahme hatte eine Laufzeit bis Ende 2024 und ist somit abgeschlossen.

Das Beratungsangebot E-Mobilität bei der Verbraucherzentrale zielt auf die Unterstützung von Verbraucher:innen beim Umstieg auf klimafreundliche Mobilität ab. Durch die Schnittstellen zur Energieberatung und Verbraucherrechtsberatung kann bei der Verbraucherzentrale eine umfassende Beratungsleistung zur E-Mobilität mit Teilaspekten wie der öffentlichen Ladeinfrastruktur, Tarifgestaltung, Vertragsbedingungen sowie den Möglichkeiten für eine private Ladeinfrastruktur (Wallboxen) angeboten werden. Im Herbst 2024 wurde mit dem

Aufbau des Vorhabens und der Beratungskapazitäten begonnen und seit Januar 2025 können Verbraucher:innen aus Bremen und Bremerhaven die Beratungsleistung bei der Verbraucherzentrale Bremen in Anspruch nehmen.

Aufgrund eines Beschlusses der VSMK (Verbraucherschutzministerkonferenz) hat 2024 eine Bund-Länder-AG Verbraucherbildung unter Beteiligung der SGFV ihre Arbeit aufgenommen und Empfehlungen an die Kultusministerkonferenz für die Überarbeitung ihrer Empfehlungen zur Verbraucherbildung erarbeitet, die im Wesentlichen Eingang gefunden haben in die im Juni 2025 beschlossenen Empfehlungen. In den überarbeiteten Empfehlungen wird nun unter anderem auf die Bedeutung der Verbraucherbildung vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeit und Digitalisierung abgestellt und ein „Whole School Approach“ mit einer besseren Anschlussfähigkeit zu anderen übergreifenden Bildungsaufgaben verankert. Der Themenkanon wurde überarbeitet und wird nun in folgende vier Themenbereiche aufgeteilt: „Konsum und Lebensführung“, „Finanzen, Vorsorge, Verbraucherrechte“, „Ernährung und Gesundheit“ sowie „Medien und Information in einer digitalen Welt“. Die Empfehlungen beinhalten zudem eine Verankerung der Verbraucherbildung in der Lehrerbildung.

2024 hat der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) erneut Verbraucherschulen mit besonderem Engagement im Bereich der Verbraucherbildung ausgezeichnet,

von denen sechs Schulen aus dem Land Bremen stammen. Als Verbraucherschule Gold wurden ausgezeichnet die Heinrich-Heine-Schule (BHV), die Johann-Gutenberg-Schule (BHV) und die Paula-Moder-sohn-Schule (BHV) und als Verbraucherschule Bronze die Schule am Ellenerbrokweg (HB), die Schule an der Karl-Lerbs-Straße (HB) und die Wilhelm-Raabe-Schule (BHV). Die Auszeichnung gilt für zwei Schuljahre und, 2025 erfolgten keine Auszeichnungen.

In den Bereich der Verbraucherbildung mit Berührungspunkten zum Thema Klimaschutz fällt auch ein Vorhaben, das die SGFV 2025 gefördert hat. Im Rahmen des Vorhabens zur „Sensibilisierung für Klimathemen im Ernährungsbereich durch Spieleentwicklung“ der Verbraucherzentrale Bremen haben drei Schulklassen von zwei Bremer Schulen (Grundschule Baumschulenweg und Oberschule Rockwinkel) unter Anleitung einer Honorarkraft aus dem Bereich Ernährung und eines professionellen Spieleentwicklers Spieleideen zu Ernährungsthemen mit Klimabezug entwickelt und zugehöriges Spielmaterial entworfen. Bei dem Vorhaben wurde zum Zweck der Ernährungsbildung auf die didaktische Methode der Spieleentwicklung zurückgegriffen, die im Wege der Selbstwirksamkeit zu einem hohen Lernerfolg beitragen kann.

Eine besondere Themendynamik hat sich in Bremen im März 2025 im Energiebereich

mit einer Ankündigung der swb AG zur Erhöhung der Fernwärmepreise sowie zur fristgemäßen Kündigung der Bestandsverträge zum Ende der Vertragslaufzeit ergeben. Sowohl das Vorgehen als auch die angekündigte Erhöhung der Fernwärmepreise um rund 20 % haben zu Unsicherheiten und Diskussionen auf Seiten der Fernwärmekund:innen geführt und eine Überprüfung der Preiserhöhung im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht durch die Landeskartellbehörde nach sich gezogen. Die SGFV ist einer Berichtsbite der Fraktion SPD zum Thema Fernwärme im Rahmen der Sitzung der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz am 29.04.2025 nachgekommen. Zudem wurde eine Anfrage der Fraktion der CDU zum Thema im Rahmen der Fragestunde der Sitzung der Bremischen Stadtbürgerschaft am 09.09.2025 federführend durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft beantwortet. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen rät die Verbraucherzentrale Bremen betroffenen Kund:innen, Wechselmöglichkeiten sowie insbesondere die Möglichkeiten zur Reduzierung der Anschlussleistung sinnvollerweise im Wege einer Energieberatung zu prüfen, und weist Mietende auf die Möglichkeiten zur Überprüfung der Heizkostenabrechnung und die Pflicht für Vermietende zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes hin.

10.4 Bericht der Verbraucherzentrale Bremen e.V.

Die Verbraucherzentrale Bremen ist eine Beratungs- und Informationsstelle für Verbraucher:innen im Land Bremen. Sie gehört dem vzbv als nationalem Dachverband der Verbraucherzentralen an und berät und informiert Verbraucher:innen zu verbraucherrelevanten Themen.

2024 haben sich bei der Verbraucherzentrale Bremen zentrale Änderungen durch den Wechsel des geschäftsführenden Vorstandes ergeben. Zum 1. Juni hat Dr. Anabel Oelmann die Verbraucherzentrale

verlassen und Sonja Pannenbecker wurde als Interimsvorständin berufen, bis die Leitung von Marcus Wewer als neuem geschäftsführenden Vorstand am 1. Dezember 2024 übernommen wurde.

2024 und 2025 hat sich bei der Verbraucherzentrale Bremen bei der Anzahl der Beratungen eine Auf- und Abwärtsbewegung der vorangegangenen Jahre fortgesetzt:

Beratungen	2022	2023	2024	2025
Finanzen und Versicherungen	2.249	2.453	2.852	3.209
Bauen und Energie	13.669	15.392	11.178	9.036
Ernährung	321	719	736	542
Verbraucherrecht	15.735	17.035	16.616	21.598
SUMME	31.974	35.599	31.382	34.385

Abbildung 102: Anzahl der Beratungskontakte 2022-2025 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

Während die Gesamtzahl der Beratungen 2024 um rund 4.200 (11,8 %) auf das ungefähre Niveau von 2022 gesunken ist, konnte 2025 mit einem Zuwachs von rund 3.000 Beratungen (9,5 %) fast das Niveau aus 2023 wieder erreicht werden. In beiden Jahren konnte der Bereich Finanzen und Versicherungen einen Zuwachs an Beratungen verzeichnen; 2024 sind diese um 399 (16,2 %) gegenüber dem Vorjahr und 2025 um 357 (12,5 %) gestiegen. Der Bereich Bauen und Energie hat dagegen wieder rückläufige Zahlen zu verzeichnen (2024 minus rund 4.200 Beratungen beziehungsweise 27,3 % gegenüber dem Vor-

jahr und 2025 minus rund 2.100 Beratungen beziehungsweise 19,1 %), nachdem zuvor 2023 aufgrund der drohenden Gas-mangellage als Folge des Ukraine-Krieges die höchste Inanspruchnahme zu Themen wie Strom- und Gaspreisbremse mit der entsprechenden Inflationsentwicklung, dem Gebäudeenergiegesetz sowie energetische Sanierungsmaßnahmen/Heizungswechsel zu verzeichnen war. Nachdem im Bereich Ernährung die Beratungszahlen 2024 leicht angestiegen waren (um 17 Beratungen oder 2 % gegenüber dem Vorjahr) sind die Zahlen 2025 relativ deutlich gesunken (um fast 200 oder 26,3 % gegenüber

dem Vorjahr). Hintergrund waren insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle bei Beratungskräften. Eine gegenläufige Tendenz dazu weist wiederum der Bereich Verbraucherrecht auf. Nachdem die Beratungszahlen in 2024 um rund 400 Beratungen (3 %) gesunken waren, hat sich in 2025 ein deutlicher Zuwachs mit einem Plus von fast 5.000 Beratungen ergeben, was einem Zuwachs von nahe 30 % entspricht. Insgesamt lässt sich sagen, dass 2025 rund 1,6 % der Ratsuchenden Fragen und Probleme zum Thema Ernährung haben, 9,3 %

zu Finanzen und Versicherungen, 26,3 % zum Themenbereich Bauen und Energie und 62,8 % der Beratungsgesuche sich auf das Themenfeld Verbraucherrecht beziehen.

Interessanterweise hat sich die oben dargestellte Auf- und Abwärtsbewegung in 2024 und 2025 auch bei der Anzahl der durchgeführten (Online-)Vorträge und Messervertretungen vollzogen.

Anzahl Vorträge & Messen (Teilnehmerzahl)	2023	2024	2025
Finanzen und Versicherungen	13 (935)	16 (799)	19 (723)
Bauen und Energie	83 (8.834)	58 (6.903)	60 (4.689)
Ernährung	85 (4.067)	67 (3.490)	89 (2.418)
Verbraucherrecht	31 (1.076)	19 (1.089)	24 (1.198)
SUMME	212 (14.912)	160 (12.281)	192 (9.028)

Abbildung 103: Anzahl der (Online-)Vorträge und Messen sowie Teilnehmerzahlen 2023-2025 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

Während die Gesamtzahl der Vorträge und Messen 2024 um 52 Veranstaltungen beziehungsweise 24,5 % gegenüber dem Vorjahr gesunken ist, konnte 2025 ein Zuwachs um 32 Veranstaltungen beziehungsweise 20 % verzeichnet und damit fast wieder das Niveau aus 2023 erreicht werden. 2024 hat sich die Reduzierung in den Bereichen Verbraucherrecht, Bauen/Energie und Ernährung vollzogen, wohingegen im Bereich Finanzen und Versicherungen ein Zuwachs an Vorträgen stattgefunden hat. 2025 wurden über alle Fachbereiche hinweg mehr Veranstaltungen angeboten als im Vorjahr mit einem stärksten Zuwachs relativ und absolut im Bereich Ernährung. Der Anstieg an durchgeführten Veranstaltungen von 2024 auf 2025 hat sich jedoch

nicht in gestiegenen Teilnehmerzahlen niedergeschlagen. Diese sind in 2025 sogar um rund 3.200 Teilnehmende beziehungsweise um 26 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Einen überdurchschnittlichen Rückgang an erreichten Verbraucher:innen haben die Themenbereiche Bauen und Energie mit einem Rückgang von 32 % und Ernährung mit 30 % zu verzeichnen. Allein im Bereich Verbraucherrecht konnte die Anzahl im Rahmen von Vorträgen und Messen erreichter Verbraucher:innen 2025 um 109 Personen oder 10 % vergrößert werden. Die Verbraucherzentrale Bremen führt hierzu aus, dass die Mobilisierung zu Vorträgen und Veranstaltungen und deren Bewerbung in der zunehmenden Informationsflut der digitalen Welt eine wachsende

Herausforderung ist und dies insbesondere die Ansprache junger Menschen betrifft.

Internetseite	2023	2024	2025
www.verbraucherzentrale.de	50.883.145	49.250.674	44.666.567
www.verbraucherzentrale-bremen.de	257.236	253.565	176.173
www.geld-bewegt.de	44.806	16.815	Integriert in die Internetseite der VZ Bremen

Abbildung 104: Anzahl Zugriffszahlen Internet – eindeutige Seitenansichten 2023-2025 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

Bei den Zugriffszahlen auf Internetseiten hat sich sowohl beim Gemeinschaftsauftritt der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de als auch bei der Seite der Verbraucherzentrale Bremen unter www.verbraucherzentrale-bremen.de ein Trend mit verringerten Zugriffen ergeben, der sich 2025 nochmals verschärft hat. So haben sich die Zugriffszahlen der Internetseite der Gemeinschaftsredaktion 2024 um 1,6 Mio. eindeutiger Seitenansichten beziehungsweise rund 3,2 % und 2025 um rund 4,5 Mio. eindeutiger Seitenansichten beziehungsweise 9,3 % reduziert. Bei der Internetseite der Verbraucherzentrale Bremen haben sich die Zugriffszahlen 2024 noch vergleichsweise moderat um rund 3.600 eindeutige Seitenansichten beziehungsweise 1,4 % reduziert, was sich 2025 jedoch auf einen Rückgang um rund 77.000 Seitenansichten oder 30 % gesteigert hat. Diese Entwicklung ist sicherlich auf den wachsenden Einsatz von KI-basierten Chatbots zurückzuführen, die zunehmend die gängigen Suchverfahren im Internet mindestens ergänzen oder ersetzen. Dabei werden Inhalte von Internetseiten zusam-

mengefasst, was zu geringeren Seitenaufrufen führt, wovon jedoch alle Anbieter von Internetseiten betroffen sind. Es ist daher aktuell Aufgabe der Verbraucherzentralen, Strategien für das zukünftige Auffinden qualitätsgesicherter Verbraucherinformation in der digitalen Welt zu entwickeln.

Unter www.geld-bewegt.de wurde von der Verbraucherzentrale Bremen ein gesonderter und themenspezifischer Internetauftritt zur nachhaltigen Geldanlage betrieben. Hier ist es bereits 2024 zu einem deutlichen Rückgang der Zugriffszahlen um mehr als die Hälfte (minus 62 %) gekommen. Als Grund für diese Entwicklung wurde insbesondere die Herabstufung der Internetseite im Suchalgorithmus bei relevanten Suchmaschinen angegeben. Hintergrund dafür waren eine geringere Aktualisierungsdichte als in den Vorjahren sowie die Integration der Inhalte in den Gemeinschaftsauftritt der Verbraucherzentralen unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/nachhaltige-geldanlage>, was zu einer Konkurrenz beider Internetseiten mit einem Ranking-Konflikt in

den Suchergebnissen führte. Als Konsequenz hat sich die Verbraucherzentrale Bremen dazu entschlossen, die separate Internetseite unter geld-bewegt nicht mehr weiter zu betreiben, sondern die Inhalte zur nachhaltigen Geldanlage vollständig in den

Gemeinschaftsauftritt der Verbraucherzentralen und in die eigene Internetseite zu integrieren.

Dr. Martina Piewitt

11 Abkürzungsverzeichnis

AAC Meldung	Meldung im Netzwerk „Administrative Assistance and Cooperation“; Meldung ohne Gesundheitsgefahr
AFB	Amerikanische Faulbrut
AG PMK	Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittelkontrolle
Art.	Artikel
ASP	Afrikanische Schweinepest
AVVRüb	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb)
BALVI	Fachanwendung zur Dokumentation und Auswertung in der behördlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Software (BALVI GmbH)
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BHV	Bremerhaven
BHV1	Bovines Herpesvirus 1
BNN	Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V.
BSE	BSE
BTV	Blauzungenkrankheit
BVD / MD	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
COI	Certificate of inspection
EIA	Equine Infektiöse Anämie
DG Agri	Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
DSA	Digitale Service Act
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EPS	Eichenprozessionsspinner
ESBL	Extended-Spectrum Beta-Laktamasen
EU	Europäische Union
GGED-P	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument
GGED PP	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
GKS	Grenzkontrollstelle
HACCP	hazard analysis and critical control points, Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte
HB	Bremen
HPAI	Hochpathogene Aviäre Influenza
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IBR	Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis
IMSOC	Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen
IOC	Intensified official control / verstärkte amtliche Kontrolle
IPV	Infektiösen Vulvovaginitis
IPS	Integrierten Pflanzenschutzes

KBE	Kolonien bildende Einheiten
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LMTVet	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
LSD	Lumpy Skin Disease
LUA	Landesuntersuchungsamt Bremen
MAP	Paratuberkulose
MKS	Maul- und Klauenseuche
MRSA	Methicillinresistenten Staphylococcus aureus
ND	Newcastle-Disease
NOKO	Norddeutsche Kooperation der Landeslabore
PGZ	Pflanzengesundheitszeugnis
NON SPS	Nicht Sanitär und phytosanitär
PSM	Pflanzenschutzmittel
qPCR	quantitative Polymerase Chain Reaction
RABV	Tollwut
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed (Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel)
RHG	Rückstandshöchstgehalte
RKI	Robert-Koch-Institut
SGFV	Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
SO	Schadorganismen
SPS	Sanitär und phytosanitär
StIKo-Vet	Ständige Impfkommission Veterinärmedizin
TRACES	Trade Control and Expert System
VTP	verarbeitetes tierisches Protein
TNP	Tierische Nebenprodukte
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathien
VO	Verordnung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WNV	West-Nil-Virus
ZOPf	Zentralstelle Online Überwachung Pflanzenschutz

12 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Teller mit Salat, Ei, Garnelen (Quelle: Bild von zgrillsusa auf Pixabay, abgerufen 28.03.2026)	9
Abbildung 2: Kontrollen und Verstöße in 2024 und 2025 im Überblick.....	10
Abbildung 3: Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFBG von 2022 bis 2025 im Land Bremen	14
Abbildung 4: Verschmutzte Kochstelle (Quelle: Eigene Aufnahme).....	16
Abbildung 5: Verschmutzter Spülmaschinenkorb (Quelle: Eigene Aufnahme)	16
Abbildung 6: Hygienische Mängel einer Kühltheke (Quelle: Eigene Aufnahme)	16
Abbildung 7: Verunreinigte Gewürzgläser (Quelle: Eigene Aufnahme).....	17
Abbildung 8: Unhygienische und unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln (Quelle: Eigene Aufnahme).....	17
Abbildung 9: Schädlingsbefall im Einzelhandel (Quelle: Eigene Aufnahme)	17
Abbildung 10: Schädlingsbefall im Einzelhandel (Quelle: Eigene Aufnahme)	17
Abbildung 11: geschützte Ursprungsbezeichnung	18
Abbildung 12: geschützte geografische Angabe	18
Abbildung 13: Garantiert traditionelle Spezialität	19
Abbildung 14: Schnellwarnungen	21
Abbildung 15: Verbraucherbeschwerden 2024	23
Abbildung 16: Verbraucherbeschwerden 2025	23
Abbildung 17: Quelle: BfR : Küchenhygiene im Scheinwerferlicht - Beeinflussen TV-Kochsendungen unser Hygieneverhalten?	33
Abbildung 18: Quelle: BfR : Küchenhygiene im Scheinwerferlicht - Beeinflussen TV-Kochsendungen unser Hygieneverhalten?	34
Abbildung 19: Anzahl vorläufig beanstandeter, sowie der davon als genussuntauglich beurteilten Schlachttiere 2024 / 2025	36
Abbildung 20: Kühe auf der Wiese (Quelle: Eigene Aufnahme).....	41
Abbildung 21: schlafender Hund (Quelle: Pexels Stock Fotos).....	43
Abbildung 22: Eindruck einer rechtskonformen Zwingerhaltung (Quelle: Eigene Aufnahme).....	44
Abbildung 23: vermüllte Wohnung (Quelle: Eigene Aufnahme)	45
Abbildung 24: Verschmutzte und überfüllte Katzentoilette (Quelle: Eigene Aufnahme).....	45
Abbildung 25: Katze neben Müllberg (Quelle: Eigene Aufnahme)	45
Abbildung 26: Kaninchenhaltung in zu kleinem Käfig, ohne Struktur, schlechte Hygiene (Quelle: Eigene Aufnahme)	46
Abbildung 27: typische Kinderzimmerhaltung eines Kaninchens, Einzelhaltung in zu kleinem Käfig ohne Rückzugsmöglichkeiten (Quelle: Eigene Aufnahme)	46

Abbildung 28: "Jäger" und Beutetier" eng beieinander, stressauslösende Einzelhaltung eines Kaninchens (Quelle: Eigene Aufnahme).....	46
Abbildung 29: Volierenhaltung ohne adäquate Sitzmöglichkeiten. Vögel klemmen am Gitter (Quelle: Eigene Aufnahme)	47
Abbildung 30: Verschlag statt Stall; eng, dunkel, verbaut und mit Baustahlmatten angegrenzt (Quelle: Eigene Aufnahme)	47
Abbildung 31: Zwingerhaltung mit Verletzungspotential im Auslauf (Quelle: Eigene Aufnahme).....	48
Abbildung 32:baufällig im Inneren des Zwingers (Quelle: Eigene Aufnahme).....	48
Abbildung 33: Hausschwein (Quelle: C Friedrich-Loeffler-Institut)	53
Abbildung 34: erkranktes Junghuhn (Quelle: C Friedrich-Loeffler-Institut)	54
Abbildung 35: erkrankte Kühe (Quelle: C Friedrich-Loeffler-Institut)	57
Abbildung 36: Aphten (Quelle: European Commission for the Control of Foot-and-Mouth disease (eufmd)).....	58
Abbildung 37: Container im Hafen Bremerhaven, gesehen vom Gebäude der Grenzkontrollstelle (Quelle: Eigene Aufnahme)	65
Abbildung 38: Gesamtzahl der abgefertigten Sendungen 2022 und 2023 der Grenzkontrollstellen Bremen (HB) und Bremerhaven (BHV).....	66
Abbildung 39: Eingangskontrollen der Grenzkontrollstelle Bremerhaven 2023 bis 2025 in Anzahl der Sendungen tierischen Ursprungs.....	68
Abbildung 40: Verteilung nach Anteil der Herkunftsländer von über die GKS BHV importierten Sendungen Honig; *Guatemala, Neuseeland, Türkei, Uruguay, USA	68
Abbildung 41: Zusammengesetztes Erzeugnis oder nicht? Auch eine Warenuntersuchung liefert nicht immer Aufschluss (Quelle: Eigene Aufnahme)	69
Abbildung 42: Eingangskontrollen der GKS 2024 in Anzahl der Sendungen nicht tierischen Ursprungs sowie Anzahl der beprobten Sendungen.....	72
Abbildung 43: Zur Beprobung auf Paletten bereitgestellte Säcke mit Reis (Quelle: Eigene Aufnahme).....	73
Abbildung 44: Eingangskontrollen der Grenzkontrollstelle Bremerhaven in Anzahl der Sendungen nach Verordnung (EU) 284/2011 sowie Anzahl der beprobten Sendungen	73
Abbildung 45: Anzahl der Zurückweisungen und Schnellwarnmeldungen 2023, 2024 und 2025 an der GKS Bremerhaven	74
Abbildung 46: getrocknete Fische als Futtermittel, Rückweisung aufgrund fehlenden Zertifikates (Quelle: Eigene Aufnahme).....	75
Abbildung 47: Gesamtzahl der Bio-Sendungen in Bremen (HB) und Bremerhaven (BHV) in den Jahren 2023, 2024 und 2025.....	76
Abbildung 48: Produktgruppen in Bremen 2024	77

Abbildung 49: Produktgruppen in Bremerhaven in 2024 und 2025	78
Abbildung 50: Herkunftsländer der Kaffee- und Teesendungen beispielhaft für 2024, die über Bremen eingeführt wurden, jeweils mit Angabe der Sendungszahl.....	79
Abbildung 51: Herkunftsländer der Sendungen mit pflanzlichen Süßungsmitteln im Jahr 2024 und 2025, die über Bremerhaven eingeführt wurden, jeweils mit Angabe der Sendungsanzahl.....	80
Abbildung 52 Kornblumen am Feldrand (Quelle: Eigene Aufnahme).....	82
Abbildung 53: Kontrolle zur Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln (Quelle: Eigene Aufnahme)	87
Abbildung 54: abgestorbene Pflanzen (Quelle: Eigene Aufnahme)	87
Abbildung 55: Bienenvolk am Rapsfeld. Kontrolle auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Quelle: Eigene Aufnahme)	88
Abbildung 57: Nach der Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln ist zum Schutz der Bevölkerung eine Kennzeichnung des Baumes erforderlich. (Quelle: Eigene Aufnahme).....	89
Abbildung 56: Alternativer Einsatz einer Beikraut-Bürste am Sportplatz (Quelle: Eigene Aufnahme).....	89
Abbildung 58: Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln im Handel (Quelle: Eigene Aufnahme) ..	90
Abbildung 59: Nicht verschlossener Pflanzenschutzmittelschrank (Quelle: Eigene Aufnahme)	90
Abbildung 60: 186 Sendungen in 2024 nach Empfängerländern	91
Abbildung 61: 325 Sendungen in 2025 nach Empfängerländern	91
Abbildung 62: Einfuhrkontrollen von Pflanzenschutzmitteln von 2020 - 2025	92
Abbildung 65: Sichergestellte illegale Pflanzenschutzmittel (Quelle: Eigene Aufnahme)	94
Abbildung 67: Kontrolle der Ladefläche auf Pflanzenschutzmittel (Quelle: Eigene Aufnahme)	95
Abbildung 66: Transportkontrolle auf Pflanzenschutzmittel (Quelle: Eigene Aufnahme)	95
Abbildung 68: Anträge auf Ausnahmegenehmigung.....	96
Abbildung 69: Schema Integrierter Pflanzenschutz (IPS) (Quelle: Integrierter Pflanzenschutz, Bundesinformationszentrum Landwirtschaft).....	100
Abbildung 70: Rote Pins lokalisieren 20 bestätigte Eichenprozessionsspinner Fälle beim PSD Bremen 2024 (Quelle: Eigene Aufnahme).....	101
Abbildung 71: Raupe des Eichenprozessionsspinner (Quelle: Eigene Aufnahme).....	103
Abbildung 72: Raupe der für den Menschen ungefährlichen Gespinstmotte (Quelle: Eigene Aufnahme).....	103
Abbildung 73: Raupe des Buchsbaumzünsler (Quelle: Eigene Aufnahme).....	105
Abbildung 74: Entwicklung der Anzahl von Import-, Export- und Verpackungsholzsendungen im Land Bremen 2021 - 2025	111

Abbildung 75: Mengen ägyptischer Kartoffelimporte in den Jahren 2021 bis 2025 in.....	113
Abbildung 76: Importe von Pflanzen und pflanzlichen Produkten, die der phytosanitären Kontrolle unterliegen von 2021 – 2025	114
Abbildung 77: Exporte 2021 - 2025	115
Abbildung 78: gebrauchte Landmaschine (Quelle: Eigene Aufnahme)	118
Abbildung 79: Larve der Kartoffelknollenmotte (Phthorimaea operculella) (Quelle: Eigene Aufnahme).....	119
Abbildung 80: Beanstandetes Holz einer Umzugssendung (Quelle: Eigene Aufnahme).....	120
Abbildung 81: Schiffsanleger (Quelle: Eigene Aufnahme)	121
Abbildung 82: Risikogebiete der Japanischen Enzephalitis in Südostasien (grau: kein JE-Risiko, grün: JE-Risikogebiet).....	124
Abbildung 83: Abendstimmung am Strand in Thailand (Quelle: Eigene Aufnahme	125
Abbildung 84: Anzahlen erstellter Impfpläne, Gelbfieberimpfungen und sonstiger Impfungen von 2020 – 2025.....	126
Abbildung 85: Übersicht verschiedener Dienstleistungen des Hafenärztlichen Dienstes von 2018 -2025.....	127
Abbildung 86: Beteiligung an länderübergreifenden Kontrollprogrammen mit spezifischen Schwerpunktsetzungen im Jahr 2024.....	132
Abbildung 87: Beteiligung an länderübergreifenden Kontrollprogrammen mit spezifischen Schwerpunktsetzungen im Jahr 2025.....	135
Abbildung 88: Tätigkeiten der Futtermittelüberwachung in Bremischen Betrieben in den Jahren 2024 und 2025.....	138
Abbildung 89: Geröstete Kaffeebohnen, Quelle: https://unsplash.com/de/fotos/kaffeebohnen-lot-TD4DBagg2wE , abgerufen am 09.05.2025	140
Abbildung 90: Acrylamid-Ergebnisse in Röstkaffee 2024.....	141
Abbildung 91: Schokoladenüberzug, Quelle: https://unsplash.com/de/fotos/gugelhupf-schokokuchen-W1TOhhIbQpw , abgerufen 09.05.2025.....	141
Abbildung 92: Schwarztee, Quelle: https://unsplash.com/de/fotos/schwarze-verbrannte-streichholzer-nahaufnahme-2CRgKZAYPXg , abgerufen 09.05.2025	142
Abbildung 93: Ergebnisse der Pflanzenschutzmitteluntersuchungen für Tee.....	142
Abbildung 94: Bleigehalte in untersuchten Zimtproben	144
Abbildung 95: Darstellung der prozentualen Anteile an positiven Befunden in untersuchten Proben im Zeitraum 2024-2005.	146
Abbildung 96 Vergleich Prävalenzen im gesalzenen Hähnchenfleisch aus Drittländern im 2022, 2024-2025 und Daten aus 2022 und 2024 und nationale Prävalenzen.	147
Abbildung 97 Vergleich Prävalenzen im importierten Hähnchenfleisch gegenüber importierten Rind-/Schweinefleisch.....	148

Abbildung 98: Red Snapper, Quelle https://www.pexels.com/photo/whole-raw-red-snapper-on-white-surface-31024081 , abgerufen am 02.03.26	150
Abbildung 99: Entnahme der S1-/ S2-Probe in der Küche	152
Abbildung 100: Übersicht über die Trinkwasser-Untersuchungen in den Jahren 2024 und 2025	153
Abbildung 101: mikrobiologisch untersuchte Probenanzahl nach Wasserart im Jahr 2024 und 2025	154
Abbildung 102: Legionella pneumophila und Legionella anisa unter UV-Licht	154
Abbildung 103: Übersicht der untersuchten Trinkwasserproben von Schiffen im Zeitraum 2015-2025	156
Abbildung 104: Anzahl der Beratungskontakte 2022-2025 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)	166
Abbildung 105: Anzahl der (Online-)Vorträge und Messen sowie Teilnehmerzahlen 2023-2025 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)	167
Abbildung 106: Anzahl Zugriffszahlen Internet – eindeutige Seitenansichten 2023-2025 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)	168

13 Dienststellenverzeichnis

Ansprechpersonen Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen

Abteilung 3: Kommunale Kliniken, Pflege und Verbraucherschutz

Leitung: Dr. Niels Weller

Referat 32: Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz

Leitung: Dr. Hans-Peter Pudollek

Kontakt: verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

14 Kontaktinformationen

LMTVet

Postanschrift: Lötzener Str. 3, 28207 Bremen

Tel.: 0421 361-21223

E-Mail: office@lmtvet.bremen.de

Amtsleitung: Dr. Kirstin Haunhorst

LUA

Postanschrift: Lloydstraße 4, 28217 Bremen

Tel.: 0421 361-10001

E-Mail: office@lua.bremen.de

Amtsleitung: Dr. Hans-Peter Pudollek (kommissarisch)

